MIT ALLERHÖCHSTER BEWILLIGUNG.

Breslauer Zeitung.

Die Expedition ist auf der Herrenstraße Nr. 20.

№ 149. Mittwoch den 30 Juni 1847.

An die geehrten Zeitungsleser.

Die Pränumeration auf die Breslauer Zeitung und die Schlesische Chronik für das nächste Vierteljahr (Juli, August, September) beliebe man so zeitig zu veranlassen, daß vor dem 1. Juli auch von auswärts die Bestellungen durch die nächste Post-Behörde bei dem hiesigen Königlichen Ober-Post-Amte eingegangen sind. Der Preis ist der bisherige, wie er am Schlusse der Zeitung angegeben. Die hiesigen Abonnenten wollen sich gefälligst an die Expedition, Herrenstraße Nr. 20, oder an eine der nachbenannten Commanditen wenden.

Die Expedition der Breslauer Zeitung.

Albrechtsstraße Nr. 53, bei Herrn Schuhmann.
Breitestraße Nr. 40, bei Herrn Steulmann.
Bürgerwerder, Wassergasse Nr. 1, bei Herrn Rösner.
Friedrich-Wilhelms-Straße Nr. 5, bei Hrn. Herrmann.
Friedrich-Wilhelms-Straße Nr. 9, bei Hrn. Schwarzer.
Gräbschner Straße Nr. 1 a, bei Herrn Forchner.
Junkernstraße Nr. 30, bei Herrn Schiff.
Karlsplatz Nr. 3, bei Herrn Kraniger.
Klosterstraße Nr. 1, bei Herrn Beer.
Klosterstraße Nr. 18, bei Herrn Syring.
Matthiasstraße Nr. 17, bei Herrn Sympher.
Neumarkt Nr. 12, bei Herrn Müller.
Neumarkt Nr. 30, bei Herrn Tietze.
Nikolaistraße Nr. 69, bei Herrn Geiser.
Ohlauerstraße Nr. 38, bei Herrn Koltzhorn.
Ohlauerstraße Nr. 80, bei Hrn. Lehmann u. Lange.
Reuschestraße Nr. 1, bei Herrn Neumann.
Reuschestraße Nr. 12, bei Herrn Eliason.
Reuschestraße Nr. 37, bei Herrn Sonnenberg.
Ring Nr. 6, bei Herren Josef Max u. Komp.
Ring Nr. 30, im Anfrage- und Adreß-Büreau.
Rosenthalerstraße Nr. 4, bei Herrn Helm.
Sandstraße Nr. 12, bei Herrn Hoppe.
Schmiedebrücke Nr. 56, bei Herrn Leyfer.
Schweidnitzerstraße Nr. 36, bei Herrn Stenzel.
Neue Schweidnitzerstraße Nr. 4, bei Herrn Böncke.
Neue Schweidnitzerstraße Nr. 6, bei Herrn Lorcke.
Stockgasse Nr. 13, bei Herrn Karnasch.
Neue Taschenstraße Nr. 4, bei Herrn Kahn.
Weidenstraße Nr. 25, bei Herrn Siemon.

Inland.

Berlin, 29. Juni. Die heutige Allgemeine Preußische Zeitung enthält folgende Bekanntmachung. „Gemäß der Bestimmung zu VII. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. Juni v. J., die Betheiligung von Privatpersonen bei der Bank betreffend, wird an alle Bank-Antheilseigner die Aushändigung der auf ihren Namen lautenden Bank-Antheilsscheine, nebst den dazu gehörigen Dividendenscheinen, vom 15. Juli d. J. ab, hier und in den Provinzen bei derjenigen Bankstelle, wo die Zeichnung stattgefunden hat, erfolgen und dabei zugleich nach § 36 Nr. 1 und § 98 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober v. J. eine vorläufige Dividende von 3½ pCt. jährlich für das erste Semester d. J., vom Tage der geleisteten Einzahlungen bis Ende Juni d. J. gerechnet, baar ausgezahlt werden. — Jeder Bankantheils-Eigner erhält anfangs Juli d. J. von dem königlichen Haupt-Bank Direktorium noch eine besondere schriftliche Aufforderuug zur Empfangnahme besagter Papiere und Gelder, nebst Rechnung darüber und ein Schema zur Quittung. — Berlin, den 18. Juni 1847. — Der Chef der Bank, geheime Staats-Minister Rother."

Abgereist: Seine Durchlaucht der Herzog von Aremberg, nach Brüssel. Se. Durchlaucht der Herzog von Croy, nach Dülmen. Se. Excellenz der Girkliche geheime Rath, Graf von Renard, nach Breslau. Se. Excellenz der General der Infanterie und General-Adjutant Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, von Berg, nach Wien.

p. **Berlin**, 28. Juni. Es geht die Sage, der Bundestag beabsichtige, Bestimmungen zu erlassen, wodurch die Turngemeinden mehr eingeschränkt, namentlich die Männer-Turnvereine von den Turnvereinen der Schüler getrennt und ihnen anderweite politische Demonstrationen unmöglich gemacht werden sollten. Daß gerade der Bundestag dieses Amt übernehmen soll, halten wir weder für richtig noch für wünschenswerth; denn mit dem bloßen Reprimiren kann in Deutschland doch nichts mehr herauskommen, und man würde es jetzt gerade äußerst unangenehm aufnehmen, wenn die werdende bessere Entwickelung um einzelner falscher Versuche willen abermals coupirt werden sollte. Die Heilung liegt in etwas Anderem, als erneuerten Karlsbader Beschlüssen; und wenn wir auch nicht leugnen wollen, daß in einzelnen süddeutschen Staaten mit den Turnfesten Demonstrationen verbunden werden, welche einer Probe, wie weit man jetzt schon mit der Masse gehen könnte, sehr ähnlich sehen; so hat doch namentlich Preußen gar keinen Grund, ein solches gemeinsames Handeln des Bundestags zu wünschen, weil in Preußen die Turngemeinden sich vollständig in den Grenzen gehalten haben, in welchen sie zur gesunden Erziehung der Jugend und Kräftigung der Erwachsenen dienen könnten. Das Object also, auf welches ein solcher Bundesbeschluß in andern Ländern wirken könnte, wäre in Preußen nicht vorhanden, und so würde ein solcher Beschluß hierher nur falsche Reflexe werfen. Die Regierungen haben in letzter Zeit so oft sehen können, daß das beste Mittel, um Unordnungen und ungesetzliche Uebergriffe zu vermeiden, die offene und wahrheitsgetreue Appellation an die öffentliche Meinung ist. Sie wäre in diesem Fall sicher besser, als jedweder Beschluß der hohen Amphyktionen.

✶✶ **Berlin**, 28. Juni. Morgen wird auf dem Kammergericht die Wahl des Ehrenraths für unsere Justizkommissarien stattfinden, weßhalb auch kein Gerichtstag ist. Wie gewählt wird, läßt sich auch heute noch nicht sagen, indeß ist wohl zu erwarten, daß die alten Justizkommissarien die meisten Stimmen vereinigen werden. Von Seiten der Rechtsanwalte rühmt man sehr die Freundlichkeit, mit welcher in dem Polenprozeß die Einsicht aller Akten gestattet wird. — Am 1. Oktober wird auch unser Exekutions-Amt und Vormundschaftsgericht das neue Stadtgerichtsgebäude beziehen. — Den trüben Gesichtern unserer Kornspekulanten gesellen sich jetzt auch die unserer Spiritushändler zu, welche große Lager vorräthig haben, und mit dem Preis bereits nahe auf die Hälfte reducirt sind, ohne daß gekauft wird. — Heute war wieder großer Reisverkauf auf der Börse und deshalb eine Unmasse Volks vor der Barrière derselben versammelt.

Die Nr. 25 des Justizministerialblattes enthält eine k. Cabinetsordre vom 14. d. M., worin die durch den Justizminister Uhden gemachte Zusammenstellung der die bestehenden Vorschriften abändernden Grundsätze über die Vorbereitung und Prüfung der Justiz-Referendarien genehmigt wird. Der Justizminister hat mittels allgemeiner Verfügung vom 22. d. M. diese Zusammenstellung sämmtlichen Gerichtsbehörden mitgetheilt. Sie zerfällt in fünf Abschnitte. Dem ersten (A.) zufolge, sollen die Auskultatoren den mündlichen Verhandlungen der Parteien vor dem versammelten Gerichte, wie den Berathungen des Collegiums in dem Berathungszimmer fleißig beiwohnen, auch wenn sie nicht unmittelbar, sei es als Protokollführer, oder mit Entwerfung der Referate, bei der Verhandlung betheiligt sind. Die Candidaten zur zweiten Prüfung sollen fortan in dieser stets einen mündlichen Vortrag aus den, ihnen einige Tage vorher zugefertigten Akten halten. An Stelle der bisherigen Probe-Relationen kann auch ein Probe-Referat, wie es der mündlichen Verhandlung zur Grundlage dient, treten. Bei Zweifeln über die Qualifikation nach der mündlichen oder schriftlichen Prüfung kann dem Candidaten, unter Aufsicht eines Mitglieds der Examinations-Commission, ein angemessenes, praktisches Thema zur sofortigen schriftlichen Bearbeituug mit Benutzung der erforderlichen Gesetzbücher, vorgelegt und dann erst seine Qualifikation ermessen werden. Der Abschnitt B. umfaßt die „Beschäftigung der Referendarien von der zweiten bis zur dritten Prüfung." Jeder Referendar muß, ehe er zur dritten Prüfung gelassen wird 1) ein volles Jahr bei einem Obergerichte gearbeitet haben; 2) mindestens drei Monate bei einem Untergerichte als selbstständiger Richter in allen Hauptzweigen der richterlichen Thätigkeit beschäftigt gewesen sein; außerdem 3) noch mindestens sechs Monate entweder bei einem Untergerichte arbeiten, besonders als Assistent der Parteien in Civilprozessen, wie als Vertheidiger in Criminal-Untersuchungen beschäftigt werden, oder statt dessen 4) bei einem Justizcommissarius zur Beschäftigung eintreten, um sich namentlich in Vertretung der Parteien und mündlichen Vorträgen vor dem versammelten Gericht noch besser zu üben. Von der Beschäftigung zu 3 und 4 können Referendarien, welche bei einer Regierung oder General-Commission längere Zeit mit Erfolg gearbeitet haben, durch den Justiz-Minister dispensirt werden. Die von dem Referendarius getroffene Wahl des Justiz-Commissars, bei welchem er eintreten will, bedarf der Genehmigung des betreffenden Präsidenten. Die Referendarien müssen, wie bisher, als Inquirenten, können aber, wo das Gesetz vom 17. Juli 1846 gilt, während dieser Stadien durch Arbeiten bei den Staatsanwälten beschäftigt werden. Letztere werden ermächtigt, bei geringfügigeren Untersuchungssachen unter ihrer oder ihrer Gehülfen Aufsicht, die Referendarien auch in den mündlichen Verhandlungen fungiren zu lassen. Der Abschnitt C. bespricht die „Zulassung zur dritten Prüfung" (die Abschnitte B. und C. finden auf die Referendarien im Bezirke des rheinischen Appellationsgerichts in Köln keine Anwendung.) Der Abschnitt D. hat die Ueberschrift: „Die Prüfung bei der Immediat-Justiz-Examinations-Commission selbst ist eine schriftliche und mündliche." Danach hat der Candidat unter Anderm eine wissenschaftliche Arbeit über ein praktisches Thema, welches der Vorsitzende der Prüfungs-Commission auswählt in einer Frist von längstens 4 Wochen anzufertigen, unter eidesstattlicher Angabe der außer den Gesetzbüchern benutzten Quellen. Bei Zweifeln über die volle Qualifikation kann dem Candidaten, unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungs-Behörde, ein praktisches Thema oder ein Rechtsfall zu sofortiger schriftlicher Bearbeitung, unter Benutzung der erforderlichen Gesetzbücher gegeben und dann erst seine Fähigkeit beurtheilt werden. Diese beiden Bestimmungen gelten auch für die Candidaten aus dem Kölner Appellationsgerichts-Bezirk. Nach Abschnitt E. treten die neuen Bestimmungen rücksichtlich der Vorbereitung der Referendarien zur dritten Prüfung mit dem 1. Januar 1848 für alle Die in Kraft, welche bis dahin noch nicht das General-Attest der betreffenden Präsidien erhalten haben; alle übrigen Bestimmungen gelten schon vom 1. Juli d. J. ab.

Tilsit, 24. Juni. Der Vorabend Johannis hatte hierorts diesesmal eine eigene Bedeutung und gab einem kleinen Theile unserer Bürgerschaft Gelegenheit zu einem neuen Feste, nämlich, zur feierlichen Einholung unseres Landtags-Deputirten, Kommerzienraths Wächter. Einige zwanzig Wagen, meistens mit Ju-

den besetzt, waren ihm bis zum Gasthause Rinduppen — eine Meile von hier — entgegen gefahren, dort wurde er im besten Wohlsein in Empfang genommen u. dann feierlich nach Hause begleitet. Zwischen 10 und 11 Uhr brachte man ihm eine Abendmusik und nach Absingung einiger Lieder ein mehrfach wiederholtes Hoch! welches der Kommissionär Sommerfeld mit einer Rede einleitete. (Ztg. f. Pr.)

△ **Posen,** 27. Juni. Die Kabinetsordre vom 7. März v. J., welche das Großherzogthum für im Kriegszustande erklärt, ist bekanntlich bis jetzt nicht wieder zurückgenommen, so daß noch immer alle Wachen Patrouillen und Kommandos den Dienst mit geladenem, Gewehr versehen und angewiesen sind, namentlich bei Fluchtversuchen etwaiger Gefangenen, sobald diese das zugerufene Halt nicht respektiren, von ihrer Schußwaffe sofort den ernstesten Gebrauch zu machen. Man muß es dahin gestellt sein lassen, in wie weit diese noch fortdauernde Strenge durch die obwaltenden Umstände gegenwärtig noch gerechtfertigt wird, und ob es nicht zweckmäßig hätte erscheinen müssen, namentlich bei Gefangenen-Transporten Anordnungen zu treffen, durch welche der transportirende Soldat, um sich seines oft vielleicht nur eines leichten Vergehens schuldigen Gefangenen zu versichern, nicht einzig und allein auf die tödtliche Kugel in seinem Gewehr angewiesen blieb. In vergangener Nacht ist ein, bei einem unbedeutenden Diebstahl aus Noth ergriffener, gegen 50 Jahre alter verheiratheter Mann das Opfer dieser strengen Instruktionen geworden. Derselbe war nämlich, wie er selbst aussagte, gestern erst aus dem Gefängnisse entlassen worden, wo er, wir wissen nicht, ob wegen Diebstahls oder Theilnahme an den letzten Theuerungsunruhen eine Strafe verbüßt hatte; er fand seine Familie von Hunger gequält und nichts im Hause, um denselben zu stillen; er wußte auch nicht sogleich Arbeit zu finden, und so ging er in der Nacht aus, um von einer Kämmereiwiese ein Bündel Heu zu stehlen und es einem hier angekommenen Menageriebesitzer zu verkaufen. Auf dem Kanonenplatze wurde er jedoch damit vom Nachtwächter angehalten und auf die Friedrichswache abgeliefert, von wo er durch einen Mann nach dem Polizeidirektorio transportirt werden sollte. Unterwegs bat er den Soldaten, ihn entschlüpfen zu lassen, da er nur aus Noth und um für den nächsten Morgen wenigstens zum Essen zu haben, den Diebstahl begangen; da aber diese Bitten natürlich vergeblich waren, so suchte er an der Ecke, wo die Ritterstraße in den Wilhelmsplatz mündet, zwei Häuser vom Polizeigebäude, sich der seiner wartenden Strafe durch die Flucht zu entziehen, und weil er dem Zuruf des Soldaten, zu stehen, nicht sofort gehorchte, so schoß derselbe und traf den Unglücklichen so tödtlich, daß er schon im Laufe des heutigen Vormittags an der erhaltenen Wunde gestorben sein soll. Außer der in diesem Falle gewiß bedauernswerthen Strenge der militairischen Instruktionen und der Unterlassung von anderen Sicherheitsmaßregeln, z. B. durch Fesseln oder Mitgabe von zwei Transporteuren, um die gefährliche Versuchung zur Flucht wenigstens zu vermeiden, wenn solche nicht ganz unmöglich zu machen, treten uns bei diesem Falle noch die unglücklichen Folgen entgegen, welche daraus entstehen, daß die Behörden sich nicht darum kümmern, ob entlassene Strafgefangene auch sofort Gelegenheit zu ehrlichem Erwerb finden. Die Schwierigkeit, solche immer und jeder Zeit zu finden, ist oft für den Unbescholtenen schon sehr groß, und gränzt für den eben entlassenen Strafgefangenen bei dem natürlichen Vorurtheil der Arbeitsgeber gewiß oft nahe an die Unmöglichkeit und führt dann nur zu leicht in die Versuchung, durch ein neues Verbrechen der augenblicklichen Noth abzuhelfen. In diese Versuchung sollte man den Unglücklichen nicht kommen lassen, sondern Sorge tragen dafür, daß er bei seinem Austritt aus dem Gefängniß irgendwo wenigstens für den allernothwendigsten Lebensbedarf ausreichenden Arbeitsverdienst fände, bis ihm Gelegenheit geworden, seine Existenz auf andere ehrliche Weise zu sichern. Schon bei dem ersten Schritt aus dem Gefängnisse frägt sich der Entlassene zweifelnd: wer wird dich jetzt in Arbeit nehmen? und die ersten mißlungenen Versuche machen den Zweifelnden ganz muthlos, so daß er sich nur zu bald in der unglücklichen Alternative glaubt, stehlen oder betteln zu müssen, was er nicht gethan, wenn er nur für einige Tage vorläufige Beschäftigung gefunden, geschieht jetzt und er ist von neuem auf die Bahn des Verbrechens gezogen. Vorläufige Beschäftigung nach der Entlassung ist gewiß oft nothwendiger zur Besserung der Gefangenen und zur Verhütung des Rückfalles, als Beschäftigung während der Strafzeit.

Deutschland.

München, 26. Juni. Für die baierische Infanterie sind neue Helme in Vorschlag gebracht; dieselben würden ganz die Form der neuen Jägerhelme erhalten, die bekanntlich im Augsburger Lager so vielen Beifall fanden, sich von diesen aber durch eine andere Form der Namenschiffre des Königs unterscheiden. Außer der Namenschiffre und dem Bataillenband würde der neue Helm kein weiteres Messingzeug erhalten, wodurch der Mannschaft viele Arbeit hinsichtlich des Putzens erspart würde. Auch ist die Einführung gestreifter Sommerbeinkleider beantragt, da die weißen Hosen, welche jetzt getragen werden, durch das oftmalige Waschen kostspielig sind; nur für Gala sollen diese denn noch beibehalten werden. Wie in allen Departements der Staats-Verwaltung, so herrscht eben auch in jenem des Krieges die regste Thätigkeit, zweckmäßige Verbesserungen einzuführen. (N. K.)

Freiherr von Freyberg-Eisenberg, königlicher Reichsarchivar, ordentlicher Staats-Rath, Vorstand der Akademie der Wissenschaften rc. ist quiescirt worden; mit ihm sinkt eine der thätigsten und eifrigsten Stützen der ultramontanen Partei. Als Mitglied der Kammer der Abgeordneten verfocht er lebhaft die ministeriellen Ansichten bezüglich der Staatspolitik in Baiern und jene die constitutionellen Rechte der Protestanten verletzenden Verordnungen, welche bekanntlich im vorigen Jahre Anlaß zu erbitternden Debatten gaben. Bei der vielfach erörterten Kniebeugungsfrage äußerte derselbe, daß, wenn diese nicht zu Gunsten der eingeführten Anordnung, der auch protestantische Staatsdiener und Soldaten unterworfen waren, ausfalle, er einen Antrag stellen werde wegen Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte der katholischen Kirche. — Die schwäbischen ultramontanen Blätter fahren fort in ihrer parteiischen Besprechung der Veränderungen in Baiern, und zwar in einer Weise, welche leicht errathen läßt, von wem alle diese Verläumdungen herrühren. Den Anhaltpunkt geben die Entfernungen der Münchener Universitäts-Professoren. „Es genügt vielleicht, — heißt es unter Anderem — das wüste Treiben der jetzt herrschenden Partei, die unter dem Vorwande, den Ultramontanismus zu bekämpfen, jeden katholischen Lehrer von seinem Stuhle zu verdrängen sucht, in den allerhöchsten Regionen muthig zur Sprache gebracht zu haben, um daselbst wo möglich eine Selbstbesinnung hervorzurufen!" Die beste Antwort auf diese Tirade gibt wohl das Sonnet König Ludwigs an die Ultramontanen. (Magdeb. Z.)

Durch eine Ministerialverordnung ist die Karlsruher Zeitung der Nachcensur enthoben worden. Man darf nun hoffen, daß von jetzt an auch die vielen Klagen, die sich wegen verspäteter Ablieferung des Blattes erhoben hatten, beseitigt sein werden. Gleichzeitig mit der Karlsruher Zeitung sind noch vier andere Blätter, darunter auch die Kölnische Zeitung, von der Nachcensur befreit worden. (Karlsr. Z.)

Stuttgart, 21. Juni. Die „Ulmer Chronik" schreibt: Kanzler v. Wächter wurde nach München gesandt, um mit der baierischen Regierung sich zu benehmen, ob die Grundlagen des neuen Gesetzbuches, des öffentlichen und mündlichen Verfahrens rc. von beiden Regierungen (der baierischen und würtembergischen) nicht gemeinschaftlich bearbeitet werden wollten?

Oesterreich.

* **Wien,** 28. Juni. Gestern Vormittag erfolgte in dem großen Saale des polytechnischen Instituts in Gegenwart des durchlauchtigen Curators, des Erzherzogs Johann, die feierliche Wahl eines Präsidenten der neuen Akademie der Wissenschaften. Der berühmte Orientalist und Geschichtsschreiber Hofrath v. Hammer-Purgstall wurde mit Acclamation zum Präsidenten ausgerufen. Hofrath Baumgartner ist hierauf zum Vice-Präsidenten ernannt worden. Hammer mag diesen Akt als das Ziel seiner innigsten Wünsche hingenommen haben, denn es ist bekannt, mit welchem Eifer er die Errichtung einer Akademie der Wissenschaften seit einer Reihe von Jahren betrieb. Se. k. H. der Erzherzog Johann brachte dem neuen Präsidenten mit sichtbarer Theilnahme seine Glückswünsche dar. — Seit 3 Tagen sinken endlich die Getreidepreise hier und in Ungarn bedeutend. In der Gegend von Oedenburg hat die Ernte begonnen und verspricht dort, so wie überall, reichlichen Ertrag. — Nach Berichten aus Schönberg, bei Teschen, hat es auch dort das sogenannte Manna geregnet.

Franzensbad, 22. Juni. Ihre Majestät die Königin von Baiern ist am 16ten d. M. nach 11 Uhr Nachts unter dem Namen einer Gräfin von Wittelsbach aus München hier als Badegast eingetroffen, nachdem sie zu Eger sich von der königl. Prinzessin Alexandra getrennt hatte, welche in gleicher Absicht nach Marienbad sich begab. (Bohemia.)

Großbritannien.

London, 23. Juni. Se. Majestät der König der Belgier ist heute hier angekommen. Nach dem Globe bezweckt die Reise des Königs nach England die Herstellung seiner angegriffenen Gesundheit, und deshalb soll auch die Dauer seines hiesigen Aufenthalts noch ganz unbestimmt sein. — Dem Minister des Innern wurde gestern eine mit 100,000 Unterschriften versehene Adresse der Frauen von England an die Königin zugestellt, worin Ihre Majestät gebeten wird, die Bill wegen Unterdrückung des in England weit verbreiteten Kupplergewerbes in ein Gesetz ausgehen zu lassen. Bekanntlich liegt dem Unterhause jetzt eine Bill darüber vor, und die heutige Mittagssitzung desselben beschäftigte sich mit derselben. Der Comitébericht ward angenommen, nachdem ein Antrag auf Verwerfung der Bill mit 81 gegen 26 Stimmen zurückgewiesen worden war. (Allg. Pr. Z.)

Frankreich.

* **Paris,** 25. Juni. Cours 5 proc. 117 3/4, 3 proc. 77 5/8, Nordbahn — die sehr schlecht wird, weil man schlechte Dividenden vermuthet — 578 3/4. Heute dreht sich wieder Alles um die Angelegenheit des Hrn. E. v. Girardin. Das J. des Deb. erklärt wiederholt, daß das Ministerium sich nicht in die Sache einlassen werde, anders als daß eine förmliche Anklage gegen das Ministerium gerichtet werden sollte. Einer solchen Klage werde sich aber das Ministerium nichts desto weniger entgegensetzen und dies vielleicht zur Kabinetsfrage machen. In der heutigen Sitzung der Deputirtenkammer war ebenfalls die Girardinsche Angelegenheit das Hauptmotiv der Verhandlung. Man berieth sich noch über das Budget. Mitten inne fragte Herr E. v. Girardin, wo denn das Geld herkomme, für welches der Minister des Innern seine Rede drukken lasse, um sie in die Departements zu senden? Der Minister des Innern war zugegen und antwortete, daß in den Fällen, wo es im öffentlichen Interesse sei, eine Rede zu verbreiten, er gar nicht anstehe, das Geld dafür aus dem Schatz zu nehmen. Darauf entgegnete denn Herr E. v. Girardin, ob das auch Reden in dem öffentlichen Interesse seien, deren Zweck kein anderer sei, als Kollegen herunter zu setzen? Das war nun der Moment eines furchtbaren Sturms in der Kammer. Alles rief durch einander und wollte Ordnung. Hr. E. v. Girardin behauptete, daß er die Wahrheit gesagt; der Minister dagegen, daß er nie einen Kollegen heruntergesetzt, am wenigsten aber seinen Freund Herrn Guizot, wenn dieser etwa gemeint sein sollte. Das gab neuen Lärm. Herr E. v. Girardin sagte, daß es kein anderes Mittel gebe, um aus der Sache zu kommen, als eine Untersuchung, wogegen der Minister rief: „Wir wollen keine Untersuchung, aber nicht etwa, weil wir sie fürchten. Wir wollen keine Untersuchung, indeß könne die Opposition ihren verfassungsmäßigen Weg einschlagen, wir werden uns verfassungsmäßig widersetzen." Plötzlich erhob sich in dem Getümmel eine neue Stimme, Herr Fould, der bekannte Banquier. Er rief, er habe in der Zeitung gelesen, daß er der Mann sein solle, welcher sich die Pairswürde habe kaufen wollen; er müsse dem widersprechen, so wie überhaupt, daß er Herren von der Epoque gekannt, denn er habe mit keinem derselben jemals Geschäfte gemacht. Mitten in diesem Tumult mußte wegen Abgang der Post der Bericht abbrechen. Auf der Börse war man auch in Bewegung und Aufregung, dort stritt man sich nämlich über die mögliche Zeit und den Betrag der neuen Anleihe, die man für unvermeidlich hielt. — Der Herzog von Aumale ist nach Belgien abgereist und zwar ganz incognito. Der Prinz von Joinville ist mit seiner Flotte aus Malta in Sicilien angelangt. — In dem Havre sind Briefe angelangt, welche über die Ereignisse in Cochin-China nähere Auskunft ertheilen. Den ersten Anlaß gab wohl die bekannte Christenverfolgung. Die Cochinchinesen simulirten endlich in Unterhandlung wegen Abschlusses eines Vertrages, um während dessen die Schiffe zu überfallen, indeß die Sache wurde verrathen, die Franzosen waren bereit und wie die Cochinchinesen den ersten Schuß thaten, begann ein solches Donnerwetter gegen die cochinchinesischen Schiffe, daß eins nach dem andern in den Grund ging. Die Feinde hatten übrigens außer den kleineren Schiffen 7 bis 8 Corvetten in europäischer Weise bewaffnet, im Gefecht. — Hr. Victor Hugo, der berühmte Dichter, erklärt heute in den Zeitungen, daß er ein Freund der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit sei und nicht daran gedacht habe, in Angelegenheiten des Herrn E. v. Girardin für Heimlichkeit zu sprechen. Die Patrie sagt: daß Herr Leòn von Malleville in der Deputirtenkammer die Untersuchung wegen der Behauptung des Herrn E. v. Girardin zum Antrag bringen werde. Dieß soll morgen geschehen und übermorgen will Herr Guizot nach dem Val-Richer abreisen. — Die Nachrichten aus Madrid gehen bis Sonntag den 20. Narvaez wird, wie man sieht, wieder Minister. Der König der Franzosen hat dem König von Spanien einen eigenhändigen Brief geschrieben, welchen Hr. v. Glücksberg in dem Parlament abgegeben hat, den Erfolg aber kennt man noch nicht, wunderlich aber ist ein Artikel des Eco, welcher die Abdankung der Königin Isabella zum Gegenstande hat. In den Gebirgen von Catalcnien sind die Montemolinisten in der Bewegung; sie sollen sogar 80 Mann stark ein Corps königlicher Truppen in das Gedränge gebracht und ihm mehrere Gefangene abgenommen haben.

Italien.

Rom, 15. Juni. Vor Kurzem hieß es, es sei dem hier privatisirenden Marchese Dragonetti aus Kalabrien (dessen Sohn während des letzten unglückseligen Aufstandsversuches erschossen worden war) von dem Governatore Grasselini notifizirt worden, daß er Rom zu verlassen habe. Die Sache erregte bedeutendes Aufsehen, namentlich gab sich unter dem Volke großes Mißvergnügen gegen Dragonetti kund. Nach glaubwürdigen Quellen stellt sich jetzt die ganze Angelegenheit, wie folgt, heraus: Der Marchese Dragonetti stand in Neapel wegen angeblicher Theilnahme an früheren Unruhen nicht nur unter besonderer polizeilicher Aufsicht, sondern es war ihm zugleich das Kloster Monte Cassino als bestimmter Aufenthalt angewiesen, den er ohne besondere Erlaubniß nicht verlassen durfte. Durch nachgesuchten Permeß war ihm indessen der öftere Besuch von Rom, und namentlich jetzt unter Pius IX.

auf gewisse Zeit, verstattet. Da nun die ihm vergönnte Frist abgelaufen war und er nicht geneigt schien, zurückzukehren, so reichte der neapolitanische Gesandte Graf Ludolf eine Reklamation beim Governo ein, welche dem Marchese natürlich von diesem notifizirt werden mußte. Ueber dieses Verfahren sprach sich die Stimme des Volks, theils aus Unkenntniß der näheren Umstände, theils aus Mißtrauen gegen den Governatore Grassellini, höchst unzufrieden aus. Se. Heiligkeit wußte indeß die Sache dadurch zu vermitteln, daß er dem Gesandten andeutete, wie sich unter den obwaltenden Umständen mit Liebe weit mehr ausrichten ließe, als mit Gewalt, worauf denn ein von Dragonetti bei Grassellini eingereichtes Gesuch um Vermittelung von Letzterem eifrig unterstützt und Jenem der fernere zeitweilige Aufenthalt in Rom verstattet wurde.

Der Jahrestag der Thronbesteigung des Papstes wurde am 17. Juni zu Rom mit großem Enthusiasmus begangen, ohne daß irgend eine Störung der glänzenden Festlichkeiten vorgekommen wäre. (N. K.)

Osmanisches Reich.

Nach Berichten aus Damaskus vom 10. Junius im „Osservatore Triestino“ hat sich ein Vorfall dort ereignet, der zur Erneuerung von fabelhaften Gerüchten, jenen über den bekannten Pater Thomas ähnlich, hätte Anlaß geben können. Ein türkisches Weib hatte nämlich einen israelitischen Kleider-Trödler bei einem Handel beschimpft, und da er Genugthuung darüber bei der Obrigkeit suchen wollte, so ward er vom Pöbel thätlich mißhandelt, dann der angeblichen Entführung eines Knaben beschuldigt, und dem Gerichte überliefert. Alle Israeliten, die sich hierauf auf der Straße zeigten, wurden vom fanatischen Pöbel verunglimpft und mißhandelt. Dem thätigen Einschreiten des englischen Consuls jener Stadt gelang es, der bedrängten jüdischen Gemeinde Schutz angedeihen und eine unparteiische Untersuchung des Vorfalls vornehmen zu lassen. Nachdem daraus hervorgegangen war, daß zwei Individuen falsche Zeugenschaft gegen den jüdischen Händler abgelegt hatten, verurtheilte der Stadt-Gouverneur, Savfeti Pascha, den Einen zur Galeere, und ließ den Andern in ein Soldaten-Corps aufnehmen, während der Unschuldige augenblicklich auf freien Fuß gesetzt wurde.

Lokales und Provinzielles.

† **Breslau**, 29. Juni. Heute Morgen halb 4 Uhr verkündeten die Feuersignale des Militärs und der Thürmer wiederum den Ausbruch eines Feuers innerhalb der Stadt, des neunten in diesem Halbjahr und des zweiten nach Verlauf von kaum 24 Stunden. Es brannte in dem Hause des Stadtrath Klein, Ohlauerstraße 38, zu den 3 Kränzen genannt, gegenüber dem alten Theatergebäude und neben der Oelhandlung des Kaufmann Cohn belegen, und zwar wurde das Dach des Hinterhauses, eine Stube im zweiten und dritten Stock desselben und theilweise das Dach des Vordergebäudes nach der Taschenstraße zu ein Raub der Flammen. Die Entstehungsursache des Feuers soll noch ermittelt werden. Ausgebrochen ist dasselbe muthmaßlich auf dem Heu- und Hopfenboden des in demselben Hause etablirten Kretschmer und Brauer Klosse. In der angrenzenden Kammer schlief der Schneiderlehrling Karl Schiller, in der Lehre beim Schneider Bartsch daselbst, der seine Rettung lediglich dem in demselben Hause wohnenden Bedienten Feiertag zu danken hat, der das Feuer zuerst bemerkte. Besonders thätig waren beim Löschen die Spritze des Kretschmermittels und die Schlauchspritze der Judengemeinde und des Fleischermittels kleiner Bänke, beim Retten die Mitglieder des hiesigen Rettungsvereins, von denen mehrere mit eigener Lebensgefahr auch mit dem Löschen sich beschäftigten.

Breslauer Communal-Angelegenheiten.

Breslau, 29. Juni. (Getreidenoth.) Zur Beseitigung oder wenigstens zur Verminderung der großen Getreidenoth hatte die Commune alle möglichen Schritte gethan und theils durch eigene Thätigkeit, theils durch Hilfe der Regierung Kartoffeln, Getreide und Mehl herbeizuschaffen gesucht. In Folge der letzten Mittheilung des Ober-Präsidenten von Wedell, daß die Ankunft des für die Stadt bestimmten Getreides bevorstehe, auch schon ein ansehnlicher Posten eingetroffen sei, wurde ein Gutachten des Bäckermittel gefordert, welches dahin lautete, das Getreide in kleinen Posten, etwa zu 40 Scheffeln, an die Bäcker gleichmäßig zu vertheilen, damit diese wieder in Stand gesetzt werden, den Bedarf zu verarbeiten, jedoch jede Uebertragung des Getreides an Spekulanten gehindert werde. Es wurde hierbei angeführt, daß der Gesammtverbrauch für die Einwohner Breslau's erfahrungsmäßig etwa auf 400000 Scheffel das Jahr angenommen werden könne, wovon die eine Hälfte in Weizen, die andere in Korn bestehe. Wenn also mit 275 Scheffel täglich der Bedarf durch Verabreichung von königlichem Getreide gedeckt werde, so erhielten die Bäcker die Hälfte ihres Bedarfs und müßten die andere Hälfte vom Markte ankaufen, dadurch aber wären die Bäcker genöthigt, das ihnen überlassene Getreide auch wirklich selbst zu verbrauchen und zugleich den Marktverkehr rege zu erhalten, weil es nicht wünschenswerth sein könne, daß die Zufuhr aus Furcht keine mäßigen Preise in Breslau zu erlangen, gehindert werde. Wenn nun die Hälfte des Verbrauchs-Quantums aus den königlichen Getreidevorräthen nach Maßgabe der Güte und mit Rücksicht auf die Mehrkosten der Abholung aus dem Magazin nach der Mühle um einige Prozente unter dem jedesmaligen mittleren Marktpreise abgelassen werde, so würde dadurch jeder Wucher am Markte und jede übertriebene Forderung durch die Konkurrenz des königl. Getreides gehindert. Sollte jedoch die Zufuhr die Hälfte nicht decken, so wurde beantragt, aus den Magazinen das Fehlende den Bäckern gestatten zu wollen. Eine genaue Vertheilung an die Bäcker sei nothwendig, aber auch leicht zu erzielen, da der Bäckerinnungs-Vorstand den Bedarf eines jeden Bäckers nach Maßgabe seines Gewerbeumfanges genau kenne. Der Magistrat war hiermit einverstanden und fügte noch einen Antrag an das Oberpräsidium in Betreff der Ueberlassung von Getreide an die Armen-Direktion, um auch den armen Einwohnern billigeres Brot liefern zu können. Die Stadtverordneten fanden die Anordnungen und Vorschläge zweckmäßig. Ein großer Theil des russischen von der Commune angekauften Mehles wird in diesen Tagen von Stettin auf der Eisenbahn hierher gelangen, der übrige Theil wird in Stettin erwartet. Der Protokollführer Kaufmann Grund ist mit dem Kämmerer Friebös zur Uebernahme des Mehles nach Stettin abgereist. Nach ihren Berichten ist das Mehl unter Zuziehung von Sachverständigen untersucht und für rein und gut erkannt worden.

(Das Brot der Inhaftaten in der Frohnveste.) Es war früherhin von ärztlicher Seite die Mittheilung gemacht, daß der Scorbut der Inhaftaten wohl von dem schlechten Brot, welches die Gefangenen erhielten, herrühren könne. Die Stadtverordneten-Versammlung beschloß den Magistrat um Untersuchung der Sache zu bitten. Der Magistrat ernannte sogleich eine Commission, welche von den Broten noch einen Vorrath auf 6 Tage vorfand und sofort selbigen untersuchte. Mehrere Bäckerälteste waren ebenfalls der Commission beigegeben. Das Gutachten sagt, da der Lieferant die Verpflichtung hat, reines Roggenmehl zu liefern ohne Beimischung von Kleie, Erbsen, Hafermehl 2c., das Brot gut auszubacken, so daß es nicht wasserstriemig, riffig, nicht dumpfig und nicht aus Mehl von ausgewachsenem Getreide gebacken werden dürfe, so habe man hierauf die Probe gemacht. Das Brot sei beim Schnitt glatt gewesen, nicht wulgerich, gut ausgebakken und frei von allem obigen Tadel, auch habe das Brot das vorgeschriebene Gewicht von 1 Pfd. 22½ Loth gehabt. Die Versammlung war hierdurch zufrieden gestellt.

(Theuerungszulage.) Dem Antrage, den Inquilinen des Hospitals zum heiligen Geist die bis Johanni gewährte Theuerungszulage noch bis Michaeli zu verstatten, wurde Folge gegeben.

(Wasserkunst.) Den Vorschlag, ein Reservewerk der Wasserkunst vermittelst Dampfmaschine herzustellen, hat die zur Erwägung dieser Angelegenheit niedergesetzte Kommission nicht für gut erachtet, dagegen aber im Einverständniß mit dem Baurathe beantragt, für jetzt das Nothwerk in der Hauptmühle in Stand zu setzen, damit sofort bei Außergangsetzung der Wasserkunst das Nothwerk arbeiten könne, zugleich aber ausgesprochen, daß nach Ablauf der Pacht des jetzigen Müllers ein vollständiges Reserve-Hebewerk eingerichtet werde. Die Versammlung gab hierzu ihre Genehmigung.

(Brandbonificationen.) Die Vergütigungen der Feuerschäden aus der Feuersocietäts-Kasse für das Haus Nr. 38 in der Kupferschmiede-Straße mit 384 Rthlr. 16 Sgr., für das Haus Nr. 36 Reuschestraße mit 101 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf., für das Haus Nr. 37 mit 1405 Rthlr. 26 Sgr. 2 Pf. und für Nr. 35 mit 293 Rthlr. 15 Sgr. wurden von der Versammlung genehmigt.

(Wahlen.) Gewählt wurden: der Destillateur Maaß, welchem die Verwaltung der vom Militärfiscus zurückerhaltenen Paradies-Kaserne übergeben war, zum Mitgliede der Deputation für städtisches Grund-Eigenthum; der Kaufmann Krug zum Bezirksvorsteher im Dorotheenbezirk; der Cafetier Schneider als Stellvertreter zur Section der Damm-Deputirten für den Communications- und Lehmdamm, und der Maurer- und Zimmermeister Roth als Deputirten zur Section der Dammdeputirten für die Dämme an der untern Oder.

(Dankschreiben.) Die Stadtverordneten haben ein Dankschreiben an den Stadt-Baurath Hennig erlassen, in welchem unter Anderm gesagt wird: „Die Versammlung findet sich von Neuem veranlaßt, Ihnen, geehrter Herr Baurath, für die unermüdliche Thätigkeit und unabläßliche Fürsorge in dem Ihrer besondern Leitung anvertrauten sehr umfangreichen Verwaltungszweige die wohlverdiente Anerkennung an den Tag zu legen. Sie ist in der Mehrzahl ihrer Mitglieder Augenzeuge gewesen, wie Sie bei der letzten Ueberschwemmung unter den größten persönlichen Anstrengungen die Schutzvorkehrungen an den bedrohtesten Punkten selbst geleitet und da, wo Sie nicht gegenwärtig sein konnten, durch zweckmäßige Anordnungen die Erhaltung der Dämme und mit dieser die Verhinderung unberechnenbaren Schadens für die Commune gesichert haben.“ An diese Worte schließt sich der einstimmig ausgesprochene Dank der Versammlung.

Theater.

Das Enthüllungsfest des Friedrichs-Denkmals ward auch auf unserer Bühne gefeiert. Nach einem vom vollständig besetzten Orchester ausgeführten Kriegesmarsch wurde ein von Kurnik verfaßtes Festspiel „Germania, Borussia, Silesia“ gegeben, dargestellt von Madame Heinze, Fräulein Bernhard und Fräulein v. Hagn. Am Schlusse desselben wurde die preußische Volkshymne von den Damen Garrigues, Ubrich, den Herren Schloß, Rieger und dem ganzen Chorpersonal vorgetragen, während im Hintergrunde die bekränzte Büste Friedrichs des Großen — ein anerkennungswerthes Werk der Gebrüder Henschel — in schöner Beleuchtung glänzte. Hierauf folgte das Raupachsche Lustspiel „Vor hundert Jahren.“ Das Haus war gut gefüllt und schenkte der Vorstellung reichlichen Beifall.

Montag den 28. Juni:

Wilhelm Tell.

„Im Angesicht von Tells Kapelle, am Ufer des Vierwaldstätter-Sees, unter freiem Himmel, die Alpen zum Hintergrunde, hätte diese herzerhebende, deutsche Sitte, Frömmigkeit und Heldenmuth athmende Darstellung aufgeführt zu werden verdient zur halbtausendjährigen Gründung schweizerischer Freiheit!“ (Schlegel in seinen Vorlesungen über Literaturgeschichte.) Und gewiß, die deutsche Literatur hat kein zweites Werk aufzuweisen, das so von dem großen Geiste der Freiheit durchweht ist, wie diese letzte Dichtung Schillers, „die in schweren Zeiten an ernste Pflichten mahnte.“ Und gewiß, so lange es Menschen geben wird, in denen das Gefühl für die Idee der Freiheit nicht abgestumpft ist, wird man nicht aufhören ein Werk zu bewundern, in dem der Freiheitssinn eines Volkes so erhebend, fortreißend und begeisternd vor unsre Seele geführt wird. Mag man immerhin ästhetische Mängel an dem Stücke finden, der große Geist, der es durchzieht, entschädigt uns für alles Tadelhafte, denn „die Fehler des Gedichtes sind die Tugenden des Dichters.“ — Alle Aussetzungen, die man an diesem Tell gemacht hat, vermögen doch nicht im Geringsten das tiefe Interesse zu schmälern, das uns diese Dichtung gewährt — denn ihr Inhalt ist ein ewiger. — Die Idee zum Tell hatte Schiller von Göthe empfangen, der schon im Jahre 1797 auf einer Reise durch die Schweiz von dem Gedanken angeregt war, diesen Stoff als Epos zu behandeln, und in der That auch vier Gesänge vollendet hat. Göthe spricht sich in seinen Annalen über die Ursache aus, warum er das Thema wiederum bei Seite gelegt hat. Gewiß ist es, daß Göthe das Richtigere getroffen hatte, den Gegenstand episch zu behandeln, da das Schillersche Drama im Ganzen eigentlich doch den Charakter eines dramatisirten Epos an sich trägt.

Ueber die stattgehabte Vorstellung können wir, namentlich was unsern Gast anbetrifft, nur die vollste Zufriedenheit aussprechen. Das war so ganz der einfache, körnige Tell, der Sohn der Natur, wie ihn der Dichter gedacht und eine gesunde Auffassung begreift. — Zu einer Zeit, wo Manier und unnatürliches Wesen in der Darstellungskunst wahrhaft epidemisch herrschen, kann man sich nicht genug über einen Darsteller freuen, der den Bund mit Natur und Wahrheit noch nicht gebrochen hat. Herr Genast ist ein solcher Darsteller, und wir können dem Publikum mit bestem Gewissen die Vorstellungen dieses Gastes ganz besonders anempfehlen. — Das namentlich in den höhern Räumen und im Parterre zahlreich versammelte Publikum hat die Leistung des Gastes mit vielem Beifall und mehrmaligem Hervorruf belohnt. Nach dem 4ten Akte wurde auch Herr Kühn gerufen. — Herr Pätsch (Melchthal) hat Alles geleistet, was man von dieser Rolle verlangen kann. — Ich bin zu meinem größten Bedauern für heute behindert, auf die weiteren Details der Vorstellung einzugehen; doch habe ich mir dies und jenes zu einer späteren Wahrnehmung notirt. 1.

Die chirurgische Klinik der Breslauer Universität in den Jahren 1815 — 1846.

In den nächsten Wochen wird die chirurgische Klinik der Breslauer Universität in ein anständiges und passendes Lokal, in die erste Etage des vormaligen evangelischen Schullehrer-Seminars, verlegt werden. Es sind nun 32 Jahre vorübergegangen, während welcher diese Anstalt in dem bisherigen Gebäude, in der Nähe des botanischen Gartens, bestanden hat, in einem Gebäude bestanden hat, welches nach der Ansicht aller Aerzte die schlechteste Lokalität für ein Institut dieser Art gewesen ist. Und doch mußte es der Dirigent der Anstalt, als dieselbe im Jahre 1815 eröffnet wurde, für einen sehr glücklichen Zufall halten, als es ihm möglich ge-

worden war, in diesem jämmerlichen Hause die chirurgische Klinik endlich eröffnen zu können.

Der damalige Curator der Universität, der nun verstorbene geheime Regierungs-Rath Neumann, war um diese Zeit mit der Einrichtung des botanischen Gartens beschäftigt, und es wurde zur Vervollständigung der Localität desselben ein Grundstück angekauft, welches den Platz einnahm, wo gegenwärtig der Eingang in den botanischen Garten und die Gärtner-Wohnung sich befinden. Durch diesen Ankauf wurde ein angrenzendes Gebäude entbehrlich, welches bisher als Gärtnerwohnung und Gewächshaus zugleich benutzt worden war. Da nun die Eröffnung der chirurgischen Klinik dringend nothwendig wurde, da gleichzeitig ein früheres Verfahren es notorisch unmöglich gemacht hatte, die chirurgische Klinik neben der für die innere Heilkunst bestimmten Klinik in dem hiesigen städtischen Krankenhause unterzubringen, da eine andere Aussicht zur Erhaltung eines passenden Lokals nirgends dargeboten, auch durch ein ferneres Zögern sogar die amtliche Stellung des Lehrers, welchem die chirurgische Klinik untergeben werden sollte, gefährdet wurde, so sah sich derselbe zu dem Antrage genöthigt, dieses Gärtnerhaus zu einer Klinik benutzen zu dürfen, welcher denn auch durch den damaligen Curator unterstützt und realisirt wurde.

Bei dieser Beschaffenheit des Lokals konnte man sich der gegründeten Hoffnung überlassen, daß, wenn das neu begründete Institut den Erwartungen entsprach, demselben bald ein schicklicheres Gebäude zugetheilt werden würde. Indessen blieben die in den folgenden Jahren deshalb gemachten Anträge ohne allen Erfolg. Der Herr geheime Rath Neumann, welcher bekanntlich mit regem Eifer für sämmtliche naturhistorische Anstalten der Universität gesorgt hat, schien theils kein besonderes Interesse an der chirurgischen Klinik zu haben, theils konnte er auch nicht dem Einflusse mehrerer Coterien entgegentreten, die dem Unterzeichneten nicht eben geneigt waren, wodurch denn allerdings die Stellung der chirurgischen Klinik eine isolirte und hülflose werden mußte.

Der letzte Versuch, welcher zu der Gewinnung eines besseren Lokals für diese Anstalt gemacht wurde, betraf die Acquisition des damals zu verkaufenden Gebäudes des hiesigen königlichen Landgerichtes, wo mit verhältnißmäßig geringen Kosten ein anständiges Haus für die chirurgische Klinik wäre erhalten worden. Dieser Plan wurde indessen unter Umständen vereitelt, die alle diejenigen schmerzlich berühren mußten, welche an dem Gedeihen dieser Anstalt und an dem Schicksale der in derselben behandelten armen Kranken einen wohlwollenden Antheil nehmen.

Unter diesen traurigen Verhältnissen brach sehr oft in der Anstalt eine ansteckende Augenentzündung aus, durch welche mehrere glücklich operirte Augenkranke wieder erblindeten. In der wärmeren Temperatur des Hochsommers wurden nicht selten Verwundete und Operirte von einer typhösen Rose befallen, wie dieselbe sonst nur in großen und überfüllten Hospitälern sich entwickelt. Mehrere Kranke sind vor Schrecken über andere Patienten, welche in einem anderen Zimmer nicht untergebracht werden konnten, in Nervenfieber verfallen. Ein Fall dieser Art ereignete sich namentlich vor einigen Jahren mit einem jungen Manne aus Oberschlesien, welcher wegen einer Pulsadergeschwulst operirt worden war. Derselbe befand sich nach erfolgter Absonderung der Unterbindungen bereits in der Periode der Genesung, wurde aber durch den Anblick eines mit ihm in einem Zimmer liegenden tödtlich verletzten Mannes in dem Grade ergriffen, daß er in Typhus verfiel und starb. Er war der einzige der wegen Pulsadergeschwulst in der Klinik operirten Kranken, bei welchem der Erfolg ein ungünstiger gewesen ist.

Der Gerechtigkeit des Herrn Ministers Eichhorn Excellenz war es bei dem Antritt seiner hohen Stellung vorbehalten, diesem traurigen Zustande jener für das Gedeihen des medicinischen Studiums auf hiesiger Universität so nothwendigen Anstalt ein Ende zu machen. Bei Hochdessen Anwesenheit in Breslau während des Jahres 1842 hatte derselbe Gelegenheit, sich persönlich von der argen und konsequenten Vernachläßigung der chirurgischen Klinik zu überzeugen. Er richtete damals an den Dirigenten der Anstalt in Gegenwart seiner Herren Kollegen Worte, welche denselben für alles Frühere vollständig entschädigt haben. Er versprach, für ein besseres Lokal der Klinik Sorge zu tragen, und erhöhte unmittelbar nachher huldreichst den Etat dieser Anstalt, welche auch in dieser Hinsicht bisher eine arge Zurücksetzung hatte ertragen müssen.

Nach mehreren entworfenen und wieder zurückgenommenen Plänen wurde zu Anfang des gegenwärtigen Jahres ein Theil des nun leer stehenden Seminar-Gebäudes zur Aufnahme der chirurgischen Klinik angewiesen. Nächst dem gerechten und festen Willen Sr. Excellenz des Herrn Ministers Eichhorn verdankt die Anstalt dieses günstige Resultat vor allen den thätigen Bemühungen des Herrn geheimen Ober-Regierungs-Raths Heinke. Derselbe hat seit der Uebernahme seines Verhältnisses zu der Universität auch das Wohl der chirurgischen Klinik möglichst gefördert und besonders dazu beigetragen, daß die der Gewinnung eines besseren Lokales für die Anstalt sich entgegenstellenden Hindernisse beseitigt wurden.

Daß aber die chirurgische Klinik während dieser verflossenen 32 Jahre auch in einem schlechten Lokale und unter so bedrängten Umständen ihrer Bestimmung nach Kräften zu genügen bemüht gewesen ist, kann aus einer kurzen Uebersicht der in derselben von 1815 bis Ende 1846 behandelten Fälle und vollzogenen Operationen ersehen werden. Die jährliche Krankenzahl betrug während der ersten Jahre im Durchschnitt 600 bis 800, ist aber in den späteren Jahren nach Ausweis der Protokolle auf 1200 bis 1600 gestiegen. Unter den wichtigeren chirurgischen Operationen finden sich aufgezeichnet: die Amputation größerer Glieder in 218, die Amputation der Finger und Zehen in 56 Fällen. Der Blasensteinschnitt wurde an 113, der Harnröhrenschnitt an 9 Individuen vollzogen. Die Operation eingeklemmter Brüche ist bei 83, die Operation nicht eingeklemmter Brüche bei 6 Individuen verrichtet worden. Die partielle und totale Ausrottung der Brust kam in 48 Fällen zur Ausführung, da dieselbe indessen nur in sehr seltenen Fällen die Kranken zu retten im Stande ist, so ist sie in den letzten 20 Jahren fast nie mehr vorgekommen. Die partielle und totale Bildung einer neuen Nase wurde 6mal, die Gaumennath 4mal vollzogen. Die Operation der Pulsadergeschwulst wurde in 9 Fällen, die Unterbindung der Thyreoidea bei einem Kranken, die Unterbindung des Krampfaderbruchs bei 18 Kranken verrichtet. Die Operation der verschiedenen Grade der Hasenscharte wurde an 301, die Ausrottung des Lippenkrebses bei 148 Individuen unternommen. Die Radikalkur des Wasserbruchs durch den Schnitt kam bei 112, die Ausrottung einzelner Genitalorgane bei 42, die Exstirpation der Mandeln bei 17 Kranken vor. Die Entfernung größerer Lipome und anderer Geschwülste wurde an 131, die Ausrottung der Parotis an 3 Kranken vollzogen. Der Sehnen- und Muskelschnitt kam 40mal zur Ausführung. Die Mastdarmfistel wurde 5mal durch den Schnitt, 2mal durch die Unterbindung beseitigt. Da indessen diese Krankheit fast immer einen kritischen Charakter zeigt, mithin die Operation derselben, wenn sie auch gelingt, bei den Kranken sehr oft einen größeren Nachtheil veranlaßt, so ist sie in den letzten Jahren ebenfalls nicht mehr an den in der Klinik vorgekommenen Fällen dieser Krankheit unternommen worden. Die partielle Ausrottung des Oberkieferknochens wurde in 9, die des Unterkiefers in 2, die Ausrottung der Zahnfleischgewächse (Epulis) in 36, die sogenannte Nekrotomie in 46 Fällen, die Trepanation nur einmal vollzogen.

Unter den Augenoperationen sind aufzuführen: die Operation des grauen Staares an 1356 Kranken, unter denen die Ausziehung des Staares bei 705 Individuen verrichtet wurde. Die auf beiden Augen zugleich operirten Kranken sind dabei nur in einer Nummer aufgeführt. Die künstliche Pupillenbildung kam 122mal, die partielle und totale Ausrottung des Augapfels 12mal zur Ausführung.

Die Zahl der Zuhörer in der chirurgischen Klinik hat mit der Zunahme und mit dem Gedeihen des ärztlichen Studiums auf der hiesigen Universität gleichen Schritt gehalten und ist während der letzten Jahre in jedem Semester bis auf 40—50 und darüber gestiegen. Von den Herren, welche einen Theil ihrer Bildung in dieser Anstalt erhalten haben, befinden sich in diesem Augenblicke allein über 280 promovirte Aerzte in Schlesien, eine verhältnißmäßig bedeutende Anzahl derselben ist in der Provinz Posen ansäßig, mehrere leben in anderen Provinzen der preußischen Monarchie, einige in Rußland. Leider sind aus der Zahl der früheren Zuhörer in der chirurgischen Klinik, deren Schicksale mir bekannt geworden sind, bereits 116 gestorben, wodurch die anderweitig aufgestellte Behauptung ihre Bestätigung erhält, daß mehr als der vierte Theil der Aerzte vor dem vierzigsten Lebensjahre mit Tode abgeht.

Mit dankbarem Herzen darf ich es öffentlich aussprechen, daß während des Bestehens der Klinik nicht nur der Fleiß des größeren Theils der Zuhörer in derselben lobenswerth, und in vielen Fällen musterhaft gewesen ist, sondern daß auch die freundliche Zuneigung und das redliche Vertrauen vieler dieser jungen Männer gegen den Lehrer mich in den trübsten Momenten meines Lebens fast allein aufrecht erhalten haben. Es ist diese Gesinnung gegen die Anstalt und gegen mich auch bei vielen dieser Herren, nachdem sie den selbstständigen Lebensweg betreten haben, noch nicht untergegangen, und durch mehrfache Beweise documentirt worden.

Die Stelle eines Secundär-Arztes der chirurgischen Klinik wurde anfangs mit einem Candidaten der Medicin besetzt, und haben zu Zeiten auch mehrere derselben zugleich in diesem Posten fungirt. Später traf man die sehr nützliche Abänderung, daß die Stelle eines Secundärarztes jederzeit mit einem promovirten und zur inneren wie äußeren Praxis berechtigten Arzte besetzt wurde. Die Unzulänglichkeit des Etats hat bis jetzt nur einen Secundärarzt für die Anstalt anzustellen erlaubt. Die Herren, welche seit der Eröffnung der Klinik diesen Posten versehen haben, sind folgende:

1) Dr. Niesar, jetzt praktischer Arzt zu Breslau; 2) Dr. Schmieder, jetzt Hofrath und praktischer Arzt zu Liegnitz; 3) Dr. Rother, jetzt praktischer Arzt zu Breslau; 4) Dr. Schindler, jetzt Sanitätsrath und praktischer Arzt zu Greifenberg; 5) Dr. Noack, starb als praktischer Arzt zu Strehlen; 6) Dr. Wagner, starb als praktischer Arzt zu Langensalza, in Thüringen; 7) Dr. Tamm, jetzt Sanitätsrath und Kreis-Physikus zu Lauban; 8) Dr. Welzel, starb als praktischer Arzt zu Ortrand, im p. Sachsen; 9) Dr. Schorn, starb als praktischer Arzt zu Glatz; 10) Dr. Remer, jetzt Sanitätsrath und Professor zu Breslau; 11) Dr. Härtelt, starb als Sanitätsrath und Kreisphysikus zu Mittelwalde; 12) Dr. Hagen, starb als praktischer Arzt zu Kozmin, in Posen; 13) Dr. Kirschner, jetzt praktischer Arzt zu Freiburg und Brunnenarzt zu Salzbrunn; 14) Dr. Klose, jetzt Oberarzt des Hospitals der barmherzigen Brüder und Privatdocent an der Universität zu Breslau; 15) Dr. Schönborn, jetzt praktischer Arzt zu Posen; 16) Dr. Menschig, jetzt praktischer Arzt zu Breslau; 17) Dr. Carl Benedict, jetzt praktischer Arzt zu Landeshut in Schlesien; 18) Dr. Alexander Benedict, für jetzt Secundär-Arzt der Anstalt.

Es ist mir neuerdings der Vorwurf eines fanatischen Festhaltens an den Grundsätzen der alten Schule gemacht worden. Es ist diese Beschuldigung zum mindesten sehr ungegründet. Wahr ist es allerdings, daß ich durch das Lesen in den Werken mehrerer älteren Aerzte mehr erbaut werde, als durch das Lesen unserer jetzigen, mit den Aufsätzen medicinischer Correspondenzler angefüllten Journale oder eines hochmüthigflachen Produkts der neueren französischen Schule. Allein ich habe diese individuelle Ansicht nicht auf meine Vorträge übertragen, ich habe, wie meine Zuhörer es bezeugen werden, das Neuere niemals übergangen und das Brauchbare aus der neueren Schule jederzeit berücksichtigt. Wohl aber bin ich zu der Ueberzeugung gelangt, daß von einem Theil der neueren Leistungen in der Medicin mit Grund gesagt werden kann, daß das Gute in denselben großentheils nicht neu und das Neue zum Theil nicht gut, wenigstens nicht praktisch brauchbar ist. Wenn man ferner beachtet, wie vieles nur in den letzten 40 Jahren mit gewaltigem Eclat in der ärztlichen Wissenschaft aufgeführte bereits wieder spurlos beseitigt worden ist, wie viele neue Versuche, Methoden und Vorschläge als unbrauchbar schon jetzt der Vergessenheit übergeben werden, so kann ein klinischer Lehrer nicht ohne Genugthuung daran denken, daß er sehr oft in seinen Vorträgen gleich anfangs dieses Schicksal einzelner neuen Entdeckungen und Erfindungen angedeutet und auf diesen möglichen Ausgang vieler jener angeblichen Bereicherungen in der Medicin seine Zuhörer in voraus aufmerksam gemacht hat.

Dr. Benedict, der Aeltere.

---

* **Hirschberg, 27. Juni.** Der Bericht aus Ischl in der gestrigen Nummer dieser Blätter, wonach auch dort die Erscheinung des sogenannten „Getreide-Regens" Statt gefunden hat, veranlaßt mich, noch einmal auf die Art, wie sich diese Erscheinung in unserem Thale gezeigt, zurückzukommen. Man hat hier nämlich jenes sogenannte Wunder-Getreide nicht blos auf Wiesen und an deren Rändern, sonderrn auch auf Straßen, ja sogar auf dem Markte unserer Stadt, wie auf den Dächern der Häuser gefunden, was nach dem erwähnten Berichte in der Gegend von Ischl nicht der Fall gewesen sein soll. Viele, selbst Leute aus den gebildeteren Ständen, können sich dieses Ereigniß durchaus nicht erklären, und ich halte es darum für eine unabweisbare Pflicht der Tagespresse, über dergleichen natürliche Begebenheiten und Vorkommnisse das gehörige Licht zu verbreiten, um so der Unwissenheit und dem Aberglauben immer mehr Terrain abzugewinnen. Ich habe bereits erwähnt, daß jene Körner weiter nichts sind, als die Wurzelknollen einer Ranunkelart. Durch einen Platzregen abgespült und durch den darauf folgenden Sonnenschein wieder getrocknet, werden sie dann durch Wirbelwinde in die Höhe getrieben und fallen wieder herunter, weshalb man sie dann an den verschiedensten Oertern auffindet. Der gemeine Mann glaubt im Uebrigen aus diesem Naturereignisse schließen zu müssen, daß wir uns in diesem Jahre einer sehr gesegneten Ernte zu erfreuen haben werden, wozu allerdings andere Anzeichen, als der beschriebene Wunder-Regen, vorhanden sind. — Gestern Abend zwischen 6 und 7 Uhr ist einem hiesigen Bürger, der dicht am Markte wohnt, ein vierjähriges Mädchen abhanden gekommen, das man trotz aller Nachforschungen bis jetzt nicht hat wieder auffinden können. Man will ein lüderliches Frauenzimmer mit dem Kinde gesehen haben, das sich vielleicht desselben bedienen will, um dadurch das Mitleid Anderer zu mißbrauchen. Andere — ich würde es nicht in die Welt hineinschreiben, hätte ich es nicht mit eigenen Ohren vernommen — muthmaßen wieder — aber erschrecken Sie nicht — daß es wohl die Juden bei

(Fortsetzung in der ersten Beilage.)

Mit drei Beilagen.

Erste Beilage zu № 149 der Breslauer Zeitung.

Mittwoch den 30. Juni 1847.

(Fortsetzung.)

Seite gebracht haben mögen. Leider habe ich diese Aeußerung heute wiederholt vernommen, und sogar von Leuten, die gerade nicht dem ganz gewöhnlichen Schlage angehören. Man läßt es sich einmal nicht nehmen, „daß die Juden zu einer bestimmten gottesdienstlichen Feier Christenblut bedürfen.“ Daß man so etwas mitten im 19. Jahrhunderte, und noch dazu in einer Stadt, die sonst im Rufe der Aufklärung steht, hören muß, beweist allerdings, daß noch sehr viel zu thun übrig ist, ehe das gesammte Volk auf derjenigen Stufe der Bildung stehen wird, auf der es stehen sollte. Die Volksbibliothek z. B., die die ärmern Einwohner mit einer gesunden Lektüre versorgt, wäre also auch hier ein recht dringendes Bedürfniß.

✱ **Hirschberg**, 28. Juni. Gestern Abend um 3/4 10 Uhr langte Se. Majestät unser König in Hartau an, wo die Pferde gewechselt wurden, und passirte eine Viertelstunde später unsere Stadt. Se. Majestät hatte alle Empfangsfeierlichkeiten vornherein abgelehnt.

✱ **Warmbrunn**, 28. Juni. Heute Vormittag um 11 Uhr ward uns unverhofft die Freude zu Theil, Seine Majestät den König und den Prinzen von Preußen königliche Hoheit mit hohem Gefolge von Erdmannsdorf, wo Allerhöchstdieselben gestern Abend angelangt waren, hier eintreffen zu sehen. Dieser höchste Besuch galt dem Herrn General-Feldmarschall Grafen von Zieten Exc., der, in Folge eines heftigen Falles seit einigen Wochen leidend, auch der gestern in Breslau stattgehabten Enthüllungs-Feier des Friedrichs-Denkmales nicht hatte beiwohnen können. Erst nach 12 Uhr verließen Seine Majestät den greisen Feldherrn und zugleich unseren Ort, um nach Erdmannsdorf zurückzukehren. Wie man sagt, werden die höchsten Herrschaften schon morgen wieder nach Berlin abgehen, und würde sich demnach der Aufenthalt Höchstderselben nur auf einen Tag beschränken.

Breslau. Der bisherige Forst-Kassen-Rendant Geißler in Scheidelwitz ward seinem Wunsche zufolge vom 1. Juli c. ab in den Ruhestand versetzt, und die fernere Verwaltung der Forst-Kasse für die Reviere Zobten, Peisterwitz und Zedlitz dem hiesigen Regierungs-Haupt-Kassen-Sekretair Pläschke interimistisch, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ohlau, übertragen.

Bestätigungen: der Kammerherr von Seydlitz auf Pilgramshayn, Striegauschen Kreises, als Polizei-Kommissarius des dortigen ersten Distrikts; in Schweidnitz der Bürgermeister Berlin in Folge neuer Wahl anderweit auf zwölf Jahre; die Wahl des Gerichtsschulzen Bauergutsbesitzers Schreyer zu Mittel-Peterswaldau, Kreises Reichenbach, zum stellvertretenden bäuerlichen Kreistags-Abgeordneten.

Mannigfaltiges.

— (Hildburghausen.) Am vergangenen Sonnabend den 19. d. M. sah ich eine merkwürdige Erscheinung am Himmel. Derselbe war mit Wolken bedeckt, die ihren Zug von Norden nach Süden nahmen. Hoch im Norden, etwas östlich stand gegen Mittag halb 12 Uhr eine helle runde Scheibe, 2½ bis 3 Fuß im Durchmesser. Um diese Scheibe drehten sich die sie umgebenden Wolken kreisförmig von der Rechten zur Linken ungefähr 2 Minuten lang, dann vergrößerte sich die Scheibe immer mehr, verlor dann ihre runde Gestalt und zertheilte sich. Dabei waren die Wolken ziemlich hoch, ihr Zug langsam und ich vernahm weder ein Tosen noch Brausen in der Luft. (Dorfztg.)

— Einer der ersten Zucker-Raffineure in Marseille, Hr. v. Forbin, hat seine Zahlungen eingestellt. Die Passiva betragen 12 Mill. Frs.; die Activa sollen aber zur Deckung vollkommen hinreichen. Die Gläubiger erhalten 60 pCt., der Rest soll aus dem Fortbetrieb des Geschäfts allmälig getilgt werden.

— Das Journal du Havre giebt eine Beschreibung des Dampfschiffes Washington, des ersten transatlantischen Dampfbootes, das die Amerikaner ganz gebaut haben. Das Schiff ist von weißem Eichenholz und hat 3 Masten und 2350 Tonnen Tragkraft. Es hat zwei Maschinen, jede zu 1000 Pferdekraft. Die innere Einrichtung des Schiffes überbietet an Comfort und Luxus Alles, was man bisher gesehen. Der Salon ist 85 Fuß lang, 22 Fuß breit und 7 Fuß hoch, mit weißen und Goldtapeten ausgeschmückt und mit den werthvollsten Spiegeln behangen. Die Ameublirung besteht aus dem feinstgeschnittenen schwarzen Nußbaum, und alle Möbel sind mit dem kostbarsten Sammet überzogen. Nichts ist vergessen, für alle Bequemlichkeiten ist gesorgt, sogar für Bäder. Das Schiff ist übrigens so eingerichtet, daß es im Nothfall auch Kriegsdienste leisten und 20 Kanonen bequem aufnehmen kann.

Verzeichniß
derjenigen Schiffer, welche am 28. Juni Glogau stromaufwärts passirten.

Schiffer oder Steuermann:	Ladung	von	nach
Chr. Reise aus Stettin,	Roggen	Stettin	Breslau.
Fr. Lange aus Pommerzig,	Roggen, Gerste	dto.	dto.
G. Neumann aus Saabor,	dto.	dto.	dto.
W. Riester aus Tschicherzig,	Wein	Tschicherzig	dto.
C. Geick aus Crossen,	Güter	Stettin	dto.
G. Mink aus Crossen,	Seesalz	dto.	dto.
Fr. Hennig aus Lübchen,	Kalksteine	Berlin	Schwusen.
G. Schichholz aus Crossen,	Roggen	Stettin	Breslau.
C. Joicke aus Crossen,	dto.	dto.	dto.
G. Rosinke aus Guben,	dto.	dto.	dto.
A. Hauptmann aus Guben,	dto.	dto.	dto.
A. Miether aus Berlin,	Thon	Salzmünde	dto.
Jule aus Landsberg,	dto.	dto.	dto.

Der Wasserstand am Pegel der großen Oderbrücke ist heute 12 Fuß 5 Zoll. Windrichtung: Nordwest.

Verantwortlicher Redakteur Dr. J. Nimbs.

Bekanntmachung.

Den löschpflichtigen, Seitens städtischer Sicherungs-Deputation für die Zeit vom 1. Januar bis zum 1. Juli d. J. ausgeschriebenen und mit Feuerzetteln betheiligten Bürgern wird hiermit bekannt gemacht: daß das heute früh im Hause des Herrn Stadtrath Klein auf der Ohlauer Straße ausgebrochene Feuer das neunte in diesem Halbjahre ist, und daß folglich, wenn wider Vermuthen bis zum 1. Juli d. J. ausschließlich, in der Stadt oder der Vorstadt noch ein Feuer entstehen sollte, diejenigen zur Löschhülfe verpflichtet sind, deren Zettel auf das zweite, vierte und sechste Feuer ausgestellt worden.

Breslau, den 29. Juni 1847.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt.

Der Kunsthändler Herr Karsch hat sich bereit erklärt, zum Besten der Ueberschwemmten sein Museum (Ohlauer Straße Nr. 74) vier Tage lang von Donnerstag den 1. Juli bis zum Sonntag den 4. Juli inclus. von 9 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends zu öffnen.

Wir bringen dieses mit Dank zur öffentlichen Kenntniß und bemerken, daß das Eintrittsgeld, ohne der Wohlthätigkeit Schranken zu setzen, auf 5 Sgr. pro Person bestimmt ist.

Breslau, den 28. Juni 1847.

Das Comité zur Unterstützung der Ueberschwemmten in Ober- und Niederschlesien.

(Eingesandt.)

Mit großem Vergnügen haben wir aus den in der Kunst-Ausstellung befindlichen Porträts des Hrn. Rothe die Ueberzeugung gewonnen, daß der beliebte und wackere Künstler sich noch fortwährend vervollkommnet und durch seine Leistungen dem rühmlichen Platze, den er unter den Porträtmalern einnimmt, mehr und mehr Ehre macht. Dies offene Zeugniß stellen wir ruhig neben das Eingesandt, in dem vor einigen Tagen gegen ihn eine kleine, den blassen Neid im Antlitz zeigende Chikane losplatzte. Hr. Rothe möge, wie bisher, seine Kunden durch Porträts zufrieden stellen, und glauben, daß plumpe Anfeindungen gleich der gedachten, seinen Werth nur erhöhen. S. K. M. A.

(Eingesandt.)

Beschwerde und Anfrage bei dem Breslauer Droschken-Verein.

Als ich Sonntags den 27. mit einer kleinen Gesellschaft eine Landparthie anzutreten im Begriff war, nöthigte mich ein fürchterlicher Regen, zu der Vereins-Droschke Nr. 31 meine Zuflucht zu nehmen, damit diese uns auf den Oberschles. Bahnhof bringe. Der erste durch den unangenehmen Regen verursachte Aerger wird noch vergrößert, als mir der Droschkenführer 6 Zettel, mit 2½ Sgr. bezeichnet, in den Wagen reicht; ich greife sogleich nach der Taxe, durcheile alle Paragraphen derselben, kann aber keinen einzigen finden, der die unverschämte Forderung motivirte. Vielleicht, dachte ich, weil wir mehr als 2 Personen fahren? Aber nein, da sagt mir einer der letzten Paragraphen, daß der Kutscher, auch wenn er mehr als 2 Personen aufnehmen müßte, nie mehr als für eine Fahrt von 2 Personen fordern dürfe: also höchstens 7½ oder 10 Sgr. — Aber 15 Sgr. für eine Fahrt von der Stadt bis zum Oberschles. Bahnhofe, das ist zu arg! — Der an die Wagenfenster schlagende Regen hinderte mich, mich sogleich an den Kutscher zu wenden, sondern ich that es erst, als ich ausstieg, um zu bezahlen. Wie erstaune ich nun, als der Kutscher, den ich wegen jener Forderung, mich auf die Taxe berufend, zu Rede stelle, mir antwortet: „Ja, das war früher so, jetzt ist es anders; und Sie haben ja die Zettel angenommen, warum sagten Sie es nicht bald, jetzt ist es zu spät.“

Ich frage nun den wohllöbl. Droschken-Verein:

> Seit wann hat die Taxe aufgehört, außer Kraft zu treten und wonach kann das Publikum die Forderungen der Droschkenführer kontroliren?

Und zweitens:

> Wenn mich ein gräßliches Wetter oder ein anderer Umstand hindert, sogleich den Führer zur Rede zu stellen, hat dieser das Recht, eine am Ende der Fahrt begehrte Rechtfertigung zurückzuweisen?

Ich erwarte von dem wohllöbl. Droschken-Verein, der sich so lange durch seine Reelität ausgezeichnet und immer den Nutzen des Publikums im Auge gehabt hat, daß er diese öffentliche Anfrage im Interesse Aller, die sich der Vereins-Droschken bedienen, beantworte. *z*

Theater-Repertoire.

Mittwoch: **„Der gerade Weg der beste."** Lustspiel in einem Aufzuge von Kotzebue. — Hierauf, neu einstudirt: **„Fröhlich."** Musikalisches Quodlibet in 2 Akten von L. Schneider. Musik von mehreren Componisten. — Zum Schluß, zum 2ten Male: **„Baron Beisele's und Doktor Eisele's Fatalitäten auf einer Landpartie."** Pantomimischer Schwank mit Tanz in einem Akt von Leonh. Hasenhut.

Verlobungs-Anzeige.

Als Verlobte empfehlen sich:

Albertine Hartwich,
Dr. August Streck.

Neurode, den 27. Juni 1847.

Entbindungs-Anzeige.

Die gestern Abend 10¼ Uhr erfolgte glückliche Entbindung seiner lieben Frau Marie, geb. Sack, von einer Tochter, zeigt Freunden und Bekannten, statt jeder besonderen Meldung, ergebenst an:

Hartmann, Justizrath.

Jastrow, den 27. Juni 1847.

Entbindungs-Anzeige.

Gestern Abend 10 Uhr wurde meine Frau, geb. von Bonge, von einem todten Mädchen entbunden.

Krieschütz, den 28. Juni 1847.

Hugo von Meier.

Entbindungs-Anzeige.

Die heute früh halb 6 Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau Dorothea, geb. Mindner, von einem gesunden Knaben beehre ich mich, hiermit Verwandten und Freunden ergebenst anzuzeigen.

Breslau, den 29. Juni 1847.

August Tietze.

Entbindungs-Anzeige.
(Statt besonderer Meldung.)

Heute früh ist meine liebe Frau Pauline, geb. Pratsch, von einem Knaben glücklich entbunden worden.

Wollstein, den 24. Juni 1847.

Kühn, Justiz-Kommissarius
und Obergerichts-Assessor.

Todes-Anzeige.

Den am 24. d. an Lähmung erfolgten Tod unseres geliebten Bruders und Schwagers, des königl. geheimen Secretärs Dr. Förster, zeigen wir tief betrübt, statt besonderer Meldung, an.

Trachenberg, den 28. Juni 1847.

Henriette Kursava, geb. Förster.
Dr. Kursava.

Todes-Anzeige.

Das gestern Nachmittag 2½ Uhr erfolgte schnelle Dahinschneiden unsers geliebten Söhnchens Otto, an der Gehirnentzündung, zeigen wir, statt jeder besonderen Meldung, allen unsern lieben Verwandten und Bekannten, um stille Theilnahme bittend, ganz ergebenst an.

Kaminietz, den 23. Juni 1847.

Der fürstliche Hütten-Faktor
O. Fischer nebst Frau.

Todes-Anzeige.

Nach 1½jährigen schweren Leiden entschlief unser vielgeliebter Sohn Fabian, in seinem 19ten Lebensjahre, Freitag, als den 25sten d. M., früh um 7 Uhr, welches wir allen theilnehmenden Freunden und Bekannten anzeigen. Neustadt, den 27. Juni 1847.

S. Schott und Frau.

Mittwoch, den 30. Juni

zur Erinnerung an das 25jährige Bestehen des academischen Musikvereins

Grosses Concert

(in der Aula Leopoldina der Universität), zum Vortheile der Hinterlassenen eines ehemaligen Mitgliedes.

Programm.

1) Prolog, gedichtet von Kahlert, gesprochen von Stud. Gross.
2) Festouvertüre v. Berner, dem Vereine gewidmet.
3) Arie mit Chor St. Virginia v. Seidelmann vorgetragen von dem früheren Mitgliede Herrn Rieger.
4) Concertstück von Weber, vorgetragen von einem früheren Mitgliede.
5) Vierstimmige Gesänge:
   Röslein roth v. Esser.
   Skolie v. Hoffmann.
6) Psalm v. J. Schnabel.
7) Vierstimmige Gesänge:
   „Trink" v. Tauwitz.
   „Mittägliche Heerschau" v. Geisler.
   Taschen- und Flaschenlied v. Sobirey.
8) Festouvertüre v. Sadebeck, dem Vereine gewidmet.

Billets zu 15 Sgr. sind in der Musikalienhandlung des Herrn Scheffler, (Ohlauerstr. Nr. 80), zu haben. An der Kasse ist der Eintrittspreis 20 Sgr.

Einlass 5 Uhr, Anfang 6 Uhr.

Kahl. Seidelmann. Sadebeck. Sobirey. Elpel. Krug.

Ein gebildetes Mädchen mit besten Zeugnissen, sucht baldiges Unterkommen als Kammer-Jungfer.

Näheres Hummerei Nr. 44, 3 Stiegen.

Wintergarten.

Mittwoch, den 30. Juni:

Abend-Concert

des Kapellmeister B. Bilse
mit seiner Kapelle aus Liegnitz,

Auf Verlangen:

Ouvertüre: „Leonore" v. L. v. Bethoven.
Concert für die Posaune, von David, vorgetragen von Hrn. Hesse.

Anfang 6 Uhr.

Scheitniger Park.

Heute Mittwoch den 30. Juni zum ersten Male wieder: **außerordentlich große Vorstellung** der rühmlichst bekannten akrobatischen Künstlergesellschaft des Hrn. Stark. Unter andern zum ersten Male auf dem hohen Thurmseil: Der Schnelllauf mit verbundenen Augen. Anfang 6 Uhr. Donnerstag den 1. Juli große Vorstellung auf dem hohen Thurmseil, zum ersten Male: der Fackelzug.

Danksagung.

Herzlichen, tiefgefühlten Dank allen Freunden, welche mir durch ihre Anwesenheit und Mitwirkung bei der Beerdigung meines geliebten Mannes, des Lehrers Zupp, am 26sten d. M. ihre Theilnahme bewiesen haben, besonders den Herren Lehrern und den Schülern und Schülerinnen des Dahingeschiedenen. Verw. **H. Zupp**, geb. Steiner.

Warnung.

In der Nacht vom 22. auf den 23. d. M. sind in dem Dorfe Lenczyce im Königreich Polen 2 Blanquets, 1 à 300 und 1 à 450 Rubel Silber, ohne Datum und Ordre, mit der Unterschrift Josef Glücksohn aus Warschau gestohlen worden. Indem ich vor Ankauf dieser Wechsel warne, bitte ich vorkommend die Wechsel an sich zu nehmen, und gegen eine angemessene Belohnung Albrechtstraße 40, eine Treppe hoch abzugeben.

Josef Glücksohn.

Nothwendiger Verkauf.

Das Rittergut Hellwingshoff im Jauerschen Kreise, abgeschätzt auf 16,672 Rthl. 20 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll zum Zweck der Auseinandersetzung wegen des erbschaftlichen Miteigenthums am

2. August d. J., Vorm. 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Unbekannte Real-Prätendenten haben sich zu Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Breslau, den 2. Januar 1847.

Königl. Ober-Landesgericht. Erster Senat.
Hundrich.

Bekanntmachung.

Bei der General-Landschafts-Kasse hierselbst wird die Auszahlung der Pfandbriefzinsen für den bevorstehenden Johannistermin vom 5ten Juli bis einschließlich zum 4. August täglich in den Stunden von 9 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags stattfinden; nur des Sonnabends und Sonntags wird die Kasse geschlossen sein. Die Einlösung der Rekognitionen, welche im letzten Weihnachts-Termine für eingezogene, gekündigte Pfandbriefe bei der General-Landschaft ausgereicht worden sind, wird schon vom 21sten laufenden Monats ab bewirkt und werden auf solche Rekognitionen zugleich die fälligen Zinsen gezahlt werden. In den Pfandbriefverzeichnissen, welche bei der Zinserhebung vorgelegt werden, müssen die Pfandbriefe von und über 100 Rthl. von den Pfandbriefen unter 100 Rthl. gesondert, und diese wie jene besonders aufgerechnet sein.

Breslau, am 12. Juni 1847.

Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Bekanntmachnng.

Den 11. d. M. ist eine neue Ofenthüre in Beschlag genommen worden, welche wahrscheinlich, und zwar vermuthlich von einem Bauplatze entwendet worden ist. Der Eigenthümer wird aufgefordert, sich ungesäumt in dem Verhörzimmer Nr. III. des unterzeichneten Inquisitoriats zu melden.

Kosten erwachsen ihm nicht.

Breslau, den 26. Juni 1847.

Das königl. Inquisitoriat.

Die schon früher angekündigte Auktion von neuen Mahagoni-Möbeln, als: Sopha's, Stühlen, Sesseln, Rohrstühlen, Garderobenständern, Kleider-, Wäsche- und Bücherschränken, Bücher-Etageren, Aktenschränken, Kommoden, Sophatischen, Schach- und Einsatztischen, eines Speise-Tisches für 15 Personen, 1 Chiffonière und Spiegel in Goldrahmen wird nunmehr

am 2. Juli d. J. Vorm. 9 Uhr, in
Nr. 42 Breitestraße

stattfinden. **Mannig**, Aukt.-Kommissar.

Auktion. Am 1. Juli c. Vorm. 9 und Nachm. 2 Uhr werde ich in Nr. 24 Kupferschmiedestraße aus dem Nachlasse des Bäckermeister Andreas Leidig folgende Effekten, als: Gold u. Silberzeug, Uhren, zinnerne Gefäße, Betten, Kleidungsstücke, Möbel und andere Hausgeräthe versteigern.

Mannig, Aukt.-Kommissar.

Anzeige für Fabrikanten und Gewerbtreibende.

Das General-Gschäfts-Bureau von **Gustav Döring**, Altbüßerstraße Nr. 60, übernimmt die Besorgung von Maschinen, Werkzeugen und den zu allen Gewerben erforderlichen Apparaten, so wie Zeichnungen und Modelle zu denselben.

Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

In Folge des Beschlusses der General-Versammlung der Aktionäre der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 23. Juni d. J. soll ein Kapital von 2,300,000 Rtlr. Courant durch eine Anleihe gegen fünfprocentige Prioritäts-Obligationen in Apoints zu 100 Rtlr. Courant aufgebracht werden, die im Wege der Amortisation zurückgezahlt und innerhalb dreier Jahre von Seiten der Gesellschaft nicht gekündigt werden sollen. Unter Vorbehalt der Allerhöchsten Bestätigung des desfallsigen Nachtrags zum Statut, welcher die näheren Modalitäten enthalten wird, fordern wir die Inhaber der Stamm-Aktien und vierprocentigen Prioritäts-Aktien unserer Gesellschaft, welche sich bei dieser Anleihe betheiligen wollen, in Gemäßheit des § 7 des Statuts hierdurch auf, ihre Zeichnungen unter Specifikation und Vorzeigung der ihnen gehörigen Aktien und baaren Zahlung eines Angeldes von mindestens zwanzig Procent des zu zeichnenden Betrages bis zum 15. Juli d. J. einschließlich Vormittags zwischen 9 und 1 Uhr und Nachmittags zwischen 4 und 6 Uhr bei unserer auf dem hiesigen Bahnhofe der Gesellschaft befindlichen Haupt-Kasse schriftlich einzureichen. Formulare zu den Verpflichtungsscheinen können in Berlin bei unserer Haupt-Kasse, so wie bei den Herren Mertens und Rubens, Burgstraße Nr. 25, und in Breslau bei unserer Tageskasse auf dem dortigen Bahnhofe in Empfang genommen werden. Ueber die geleistete Anzahlung werden Interims-Quittungen ertheilt, die der Haupt-Rendant Riese und der Kontroleur Schmidt gemeinschaftlich ausstellen und die bei Ausgabe der Prioritäts-Obligationen nach deshalb zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung ausgetauscht werden. Diejenigen Aktien, welche zum Zweck der Zeichnung von Prioritäts-Obligationen producirt sind, werden abgestempelt und sofort zurückgegeben.

Die Abstempelung der Aktien kann nach der Wahl der Aktionäre auch bei der Tageskasse in Breslau erfolgen, es müssen dort jedoch gleichzeitig die ausgefüllten Verpflichtungsscheine vorgelegt und zum Zeichen der geschehenen Produktion der darin specificirten Aktien gleichfalls abgestempelt und hiernächst mit der Anzahlung, worüber in Breslau der zu dem Ende dorthin kommittirte Buchhalter Stoßmeister quittiren wird, an die hiesige Haupt-Kasse befördert werden.

Wird mehr als die Summe von 2,300,000 Rtlr. Courant von den Aktionären der Gesellschaft gezeichnet, so erfolgt die Repartition pro rata des Betrages der den Zeichnern gehörigen Stamm-Aktien, insoweit die zu berechnenden Raten in vollen Apoints der zu emittirenden Prioritäts-Obligationen gewährt werden können. Die auf den hiernach definitiv festzustellenden Betrag der Zeichnung fallende Anzahlung wird vom Tage der Einzahlung mit 5 Procent p. a. verzinst. Von denjenigen Aktionären aber, von denen innerhalb der festgesetzten Frist keine Zeichnungen unter den vorstehend angegebenen Modalitäten eingehen, wird angenommen, daß sie sich bei der gedachten Anleihe nicht betheiligen wollen.

Berlin, den 25. Juni 1847.

**Die Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.**

Landgüter jeder Größe und Gegend

in Ober- und Nieder-Schlesien, der Provinz Posen und im schönsten Theile der Lausitz in den beliebtesten Kreisen, bei denen noch ein günstiger Ankauf effektuirt werden kann, und eine segensreiche Ernte (quod deus bene vertat) zu erwarten steht und welche bei gutem Boden, gesunden Viehstande, selbst bei der Nähe der frequentesten Marktstädte den Magdeburger Morgen Acker mit Hinzurechnung der Silberzinsen, des Forstbestandes, mit 50 Rtlr. erkaufen lassen, bei Ankäufen en gros noch billiger, können bei solider, dem Preise angemessener Anzahlung **solchen** Herren Reflektanten nachgewiesen werden, welche im Grundbesitze die **beste** Garantie für die sichere Anlage des Vermögens zu finden gemeint sind und **selbst** an Ort und Stelle zu prüfen sich entschließen wollen. Ohne die Details solcher Güter hier aufzählen zu wollen und solche zu specificiren, halte ich vielmehr dafür, daß eine umständlichere Information vorausgehen, und die Lokal-Recherche es bewähren müsse, wozu eine Beschreibung im Buchstaben **graue Theorie** bleibt, und hält auch gewissermaßen der hohe Preis, der von dem kauflustigen Publikum als **vorübergehend** behauptet wird, den Animus emendi zurück, so wage ich gleichwohl zu behaupten, daß (wie die Vorjahre den Beweis geliefert haben) das Veto zum Vorwärts in solchen noch höchst wahrscheinlich auch noch länger nachhallen, und Manchen den geeigneten Zeitpunkt zur Ueberfähre verscherzen lassen wird. Fruchtstand, Witterung und Jahreszeit laden ein zur Besichtigung und mit diesen der unterzeichnete

Friedr. Aug. Lange, Güter-Negotiant, im St. Petrus zu Breslau.

Avis important aux Dames.

Grande Exposition de Châles et Soieries en tous genres

à l'Hôtel de l'oie d'or (au rez-de-chaussé.)

Un négociant de Paris vient d'envoyer à la foire de Breslau **un assortiment considérable de Châles longs et carrés**, le plus riches et les plus modernes. — Tous les Châles ainsi une infinités d'autres articles, sont de la **plus haute nouveauté**, et seront vendus en gros comme en détail au dessus de prix de fabrique. — Les personnes qui visiteront ce magasin, auront lieu d'être surprises du bon gout, ainsi des prix de ces marchandises, car jamais pareille exposition n'a eu lieu à Breslau, tant pour le grand et riche choix, que pour l'extrème bon marchée.

Au vrai cachemire français.

Gasthof zur goldenen Gans (ebener Erde).

Große Ausstellung Pariser und Lyoner Shawls,

lange und viereckige,

welche zum gegenwärtigen Markte, zum Ausverkauf bestimmt, bedeutend unter den bisherigen Fabrikpreisen en gros und en détail verkauft werden.

Châles carrés (Umschlagetücher) erster Größe, in Cachemir und Terneaux, mit neuem Colorit, von 11 bis 85 Thlr. — Dito garantirt ganz wollene, durchaus gewirkt und mit Grund, in allen Farben, 6 bis 14 Thlr. — Eine Partie zurückgesetzte, durchaus gewirkte Tücher, von 2½ bis 6 Thlr.

Châles longs (Doppel-Shawls) unter Garantie ganz Wolle, so wie in Cachemir und Terneaux. — **Châles longs à deux faces**, so wie Trifaces. Das Allerneueste in Longs-Chawls, auf drei verschiedene Arten zu tragen, nach den geschmackvollsten neuesten indischen Dessins gearbeitet, in ganz großer Auswahl von 22 bis 110 Thlr.

NB. Ich sehe mich veranlaßt, besonders zu bemerken, daß bei jedem Shawl eine schriftliche Garantie, ob ganz Wolle oder mit Baumwolle gemischt, beigegeben wird.

Seidenkleider, von 7 bis 15 Thlr., die Robe von 10 Stab.
14/4 große, echt ostindische Crepons-Tücher, von 5—8 Thlr., so wie Sommer-Tücher, Echarpes 2c. von 20 Sgr.
10,000 Stck. schwere Lyoner Seiden-Fichus, viereckig, von 8—12 Sgr.

Im Gasthof zur goldenen Gans.

Lindner's Restauration und Bierhalle,

Neumarkt Nr. 28, im Einhorn,

zur Abend-Unterhaltung komischer Vorträge nebst Violinbegleitung, wozu um geneigten Zuspruch bittet. Breslau, den 30. Juni 1847. F. Lindner.

Beste conservirte spanische Sardellen

offerirt, um damit zu räumen, einzeln das Pfd. 4 Sgr., bei Abnahme von größern Quantitäten 3 Sgr.:

Carl Steulmann, Breitestr. 40.

Diebstahl.

Auf dem Oberschlesischen Bahnhofe ist einem Reisenden am 29sten d. Mts. Nachmittags eine braunsaffianene Brieftasche entwendet worden, enthaltend:

9 neue Wiener Banknoten à 10 Gulden;
10 dergl. à 5 Gulden:
2 preuß. 5 Thalerscheine;
einen Reisepaß, ausgefertigt in Braunschweig;
eine Menge Briefe und Rechnungen.

Wer zur Wiedererlangung der gestohlenen Gegenstände behülflich ist, erhält nach Verhältniß des Werthes des wieder beschafften Gut:s eine angemessene Belohnung von dem Portier in 3 Bergen.

Bekanntmachung.

Unter den früher schon öfter angezeigten Bedingungen sollen im Auftrage eines königlichen hochwohllöblichen Oberschlesischen Berg-Amtes von der Heinrich-Galmei-Grube im Stolarzowitzer Walde:

3000 Ctnr. Stück-,
3000 Ctnr. Wasch-,
2000 Ctnr. Graben-Galmei

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in dem auf den 6. Juli dies. Jahres Nachmittags 2 Uhr anstehenden Termine im Zechenhause der Planet-Galmei-Grube, versteigert werden, wozu Kauflustige hiermit ergebenst eingeladen werden.

Tarnowitz, den 27. Juni 1847.

Geißler, Schichtmeister.

Licitations-Ankündigung.

Den 13. Juli l. J., zwei Tage vor Eröffnung der Krakauer, Wiener und Warschau-Wiener Eisenbahn wird laut gerichtlichem Urtheil vom 24sten April 1847 das Hotel zum König von Ungarn in Krakau, Nr. 460, 448, 449, 450 und 451, aus einem Basilianerkloster und 4 herrschaftlichen Häusern bestehend, eines der größten Privatgebäude, zwei Stöcke hoch, von der Johannisgasse und Schlackauergasse gegen den Hauptplatz einmündend, welches 99 Gastzimmer,

13 Küchen,
8 Kammern,
2 Magazine,
14 große Weinkeller,

für 75 Pferde gewölbte Stallungen, einen Ball- und Concertsaal auf 1000 Menschen, ein Kaffeehaus von gleicher Größe hat, in den Vormittagsstunden, und dem dazu bestimmten gerichtlichen Gebäude gegen Erlegung eines 10prozentigen Reugeldes von 25,000 Gulden poln. an den Meistbietenden veräußert werden.

Jagd-Verpachtung.

Die Jagd auf der Feldmark des Ritterguts **Seifersdorf** — ½ Stunde von Breslau, ¼ Stunde von Ohlau — unmittelbar an dem Anhaltspunkte Leisewitz gelegen, ist sofort auf drei hintereinander folgende Jahre zu verpachten. Der Termin hierzu — in welchem die desfallsigen Bedingungen vorgelegt werden — steht in Märzdorf im Gasthause auf den 2. Juli d. J. Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr an.

Pachtlustige werden hierzu ergebenst eingeladen.

Seifersdorf bei Ohlau, den 28. Juni 1847.

Guts-Verkauf.

Die Gutsbesitzer Walliczekschen Erben beabsichtigen den Verkauf der zum Nachlasse gehörigen Herrschaft Walzen, welche im Neustädter Kreise, von hier 1½ Meile entfernt, gelegen, und gerichtlich auf 155,440 Rthlr. 10 Sgr. 1 Pf. geschätzt ist.

Die Erben haben mir den Betrieb des Verkaufes übertragen, und zur Entgegennahme von Geboten habe ich einen Termin auf den 12. Juli dieses Jahres Vormittags 10 Uhr zu Schloß Walzen angesetzt. Geeigneten Falls kann am selben Tage der Kaufvertrag aufgenommen werden. Die Taxe, der Hypothekenschein und die Verkaufsbedingungen sind bei der verwittweten Frau Gutsbesitzer Walliczek zu Schloß Walzen einzusehen. Ober-Glogau, am 25. Juni 1847.

Pätzolt,
Justiz-Kommissarius und Notar.

Verloren wurde auf dem Wege von der Friedrich-Wilhelms-Straße über die Promenade bis in die Wallstraße ein goldenes Armband in Gliedern und ciselirt. Wer dasselbe Wall-Straße Nr. 6 eine Treppe hoch wiederbringt, erhält 5 Thaler Belohnung.

Da jetzt die Passage nach **Masselwitz** im besten Zustande ist, so empfehle ich mich mit guten Speisen und Getränken einer gütigen Beachtung.

Jean Gronla,
im Kaffeehause zu Masselwitz.

H.H.Fritze's Senft-Fabrik,



Catharinen-Straße Nr. 1 in Breslau, empfiehlt ihre preiswürdigen Fabrikate feinster Estragon- und feiner Düsseldorfer Moutarde, besten Kremser Senf in Krausen und Gebinden und bittet um gütige Abnahme derselben.

Ein gebrauchtes
Tafel-Instrument

steht für 50 Thaler zu verkaufen am Ringe in den 7 Kurfürsten beim Instrumentbauer.

Hierdurch warnige ich, auf meinen Namen Kredit zu geben, Gelder oder Sachen zu borgen, weil ich dergleichen Schulden niemals bezahlen werde.

Breslau, den 26. Juni 1847.

Ferdinand Moecke, Kaufmann.

Garten-Fest
im Weiß-Garten.

Heute Mittwoch den 30. Juni
großes Konzert,

Gratis-Verloosung

für **Herren** und **Damen.**
Zum Hauptgewinn ein

silbernes Besteck.

Anfang 3½ Uhr. Entree: Herren 2½ Sgr. Damen 1 Sgr.

☞ Donnerstag großes Abend-Konzert.

Zur Erholung in Pöpelwitz

heute, Mittwoch, großes **Trompeten-Concert,** wozu ergebenst einladet:

Schröter.

Bahnhof Kanth.

Mittwoch den 30. Juni Quartett-Concert von der Familie Bauer. Entree 2½ Sgr.

Fürstensgarten.

Heute, Mittwoch den 30. Juni, **Militär-Horn-Concert.**

Garten und Park sind vollkommen wasserfrei und trocken, wovon sich zu überzeugen bittet: Th. Seidel.

Torten-Ausschieben

für Damen heute in Brigittenthal.

☞ Ein anständiges Mädchen (mos.), sowohl in der Hauswirthschaft, als auch in allen weibl. Handarbeiten (auch im Frisiren) bewandert, mit **besonderer Fertigkeit in den feinern Stickereien,** sucht ein Unterkommen in einem derartigen Geschäft, oder als Gesellschafterin 2c. — Näheres auf gütige Anfragen — franko, sub Adr. G. J. Nr. 9, in Breslau, poste restante.

Wanzen-Tod,

zur augenblicklichen Ausrottung der Wanzen und ihrer Brut, ein in vielen öffentlichen Anstalten und Kasernen als untrüglich bekanntes Mittel, **die Flasche zu 10 Sgr.**

Bei größerer Entnahme, besonders zum Reinigen von einem Zimmer und großen Lokalen, wobei man diese Flüssigkeit unter den Weiskalk vermischt, ist der Preis billiger gestellt.

In Breslau zu haben bei **S. G. Schwartz,** Ohlauer Straße Nr. 21.

20,000 Stück Mauerziegeln

sind zu verkaufen, auch werden dieselben im Einzelnen zu jeder beliebigen Quantität abgelassen auf dem Freigut Pleische, Breslauer Kreis.

Kalkbrenner-Posten.

Ein unverheiratheter Kalkbrenner-Meister, welcher sich durch Atteste ausweisen kann, daß er das Kalkbrennen in Cylinder-Oefen und mit Steinkohlen gründlich versteht, findet eine baldige gute und dauernde Anstellung.

Näheres auf persönliche Meldung Schweidnitzer Stadtgraben Nr. 19, par terre.

Ein Freigut bei Liegnitz, an der Eisenbahn gelegen, mit 450 Morgen Areal an Aeckern, Wiesen und Wald ist zu verkaufen. Das Nähere hierüber — aber nur für Selbstkäufer durch persönliche Einsicht — zu erfahren in der W. G. Kornschen Buchhandlung.

Wagen-Verkauf.

Da ich gesonnen bin, mein Wagenbau-Geschäft aufzugeben, so verkaufe ich, um damit schnell zu räumen, die vorräthigen Wagen bedeutend unter dem Kostenpreise, als:

drei Stück Fenster-Chaisen,
drei leichte halbgedeckte,
einen halb- und ganzgedeckten,
einen Leder-Plauwagen mit Fenster,
zwei Droschken auf Druckfedern.

J. G. Gebhardt, Stellmachermeister,
Altbüßer-Straße Nr. 24.

Eine FensterChaise geht den 2ten oder 3. Juli nach Landeck und Reinerz; Näheres zu erfragen Weintraubengasse Nr. 4.

Gute Flügel stehen zu verkaufen und zu verleihen: Nikolaistraße Nr. 43, 2 Stiegen.

Wannenbäder

jeder Art sind täglich zu haben Matthiasstr. Nr. 82 von früh 5 bis Abends 10 Uhr; ein Wasserbad kostet 3½ Sgr.

Verw. **Casperke.**

Abgelagertes Malz

ist in meiner Mälzerei (Breslau, Bahnhofstraße Nr. 2) zu haben. **Adam Bernstein,** wohnhaft am Tauenzienplatz Nr. 10.

Von einem anständigen Herrn wird ein Theilnehmer an einer freundlichen möblirten Stube nebst Kammer, Küche und Gartenbenutzung, vom 1. Juli d. J. an, gegen billige Bedingungen gesucht. Näheres ist bei dem Haushälter Materne, Tauenzienstr. Nr. 17, zu erfragen.

Zur Beachtung.

Mit Bezugnahme auf den von dem gräflich von Sandreczky'schen Patrimonialgerichte zu Langenbielau am 17. Juni d. J. erlassenen, das Vermögen der Herren Kaufleute **Carl Friedrich** und **Friedrich Wilhelm Dierig** daselbst betreffenden offenen Arrest erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß derselbe selbstredend nicht diejenigen Forderungen betrifft, welche mittelst notarieller Cession d. d. Berlin den 24. April von den genannten Herren **Dierig** mir abgetreten worden, und dadurch rechtsgültig bereits vor eröffnetem Conkurse aus ihrem Vermögen ausgeschieden und in das meinige übergegangen sind.

Ich fordere daher hiermit die betreffenden Herren Schuldner auf, ohne Anstand zur Verfallzeit ihrer Schuld dieselbe an mich zu berichtigen, da mich sonst die Verhältnisse zwingen würden, umgesäumt Klage zu erheben.

Langenbielau und Breslau, 24. Juni 1847.

Christian Gottlob Dierig, Firma: **Christian Dierig.**

Runkelrüben-Pflanzen

sind bei dem Dominium Pavelwitz, bei Hundsfeld, zu haben.

Fein gemahlenen Dünger-Gips so wie reines Knochenmehl

offerirt: **Moritz Werther,** Ohlauer Straße im Rautenkranz.

☞ Grab-Monumente (מצבות) ☜

aller Art und Schilder mit schöner Schrift werden auf das Sauberste und Billigste verfertiget bei **S. Bial und Comp.,** Antonienstraße Nr. 4, im goldnen Ring.

☞ Reeler Gutsverkauf.

Vortheilhaft für Kapitalisten.

Ein im Königreich Sachsen höchst romantisch gelegenes Rittergut mit eigener Gerichtsbarkeit, Brennerei, Jagd, Fischerei 2c., dicht an einer Chaussee und ganz nahe an der Eisenbahn gelegen, wozu ein Areal von mehr als 700 Dresdner Scheffeln guter Felder, Wiesen, Laub- und Nadelhölzer gehören und worauf circa 50 Melkkühe, 20 Stück Jungvieh, 8 Ochsen, 4 Pferde 2c. gehalten werden und welches zugleich sehr schöne Einnahmen an trockenen Zinsen, Holz- und Wirthschafts-Nutzungen hat, soll wegen vorgerücktem Alter des Besitzers für 70000 Rtl. verkauft werden. Erforderlich ist eine Anzahlung von 25000 Rl., das Uebrige würde zu 4% Verzinsung darauf stehen bleiben können. Reele Käufer erfahren das Nähere in frankirten Briefen unter der Chiffre F. A. R. Nr. 64 Bautzen.

Ein in der Knochenfabrikation erfahrener Mann kann placirt werden:

Karlsplatz Nr. 4, eine Tr. hoch.

Ein Mädchen im Weißnähen und Schuheinfassen geübt, sucht in oder außer dem Hause Beschäftigung; zu erfragen Katharinenstraße Nr. 2, im Hofe, 1 Stiege rechts.

Dampf-Kaffe

von feinstem-Geschmack empfehlen:

Neumann u. Bürkner,
Neue Sandstraße Nr. 5.

Lang- und kurzrankigen
Knörig
offerirt: **A. E. Galetschky,**
Schweidnitzerstraße Nr. 31.

Mühlen-Verkauf.

Eine, die einzige in einem großen freundlichen Fabrikdorfe d:s schlesischen Gebirges belegene zweigängige, zins- und laudemialfreie Wassermühle ist bald zu verkaufen. Bemerkt wird, daß zwei Dr ttheile des Kaufpreises darauf stehen bleiben können.

Näheres erfährt man in der Eisenhandlung Roßmarkt Nr. 13.

---

2 Brillant-Tuchnadeln,

jede ein Solitär in einer hervorstehenden silbernen Klaue gefaßt und durch ein goldenes Kettchen zusammen verbunden, sind mir abhanden gekommen; ich warne vor deren Ankauf und sichere für die Wiedererlangung derselben ein angemessenes Douceur.

S. Silberstein,
Karls-Straße Nr. 45.

Zu verkaufen:

1 reinliches Gebett Betten 8½ Rtl., 1 heller Ausziehtisch 4 Rtl., 1 Bettsack zu 2 Gebetten 2 Rtl. 20 Sgr. Reuschestr. 45, 2 St.

Altes Bauholz

soll Donnerstag den 1. Juli Nachmittag 4 Uhr auf dem Stadt-Bauhofe versteigert werden.

Breslau, den 26. Juni 1847.

Ein completter, fast neuer Leichenwagen soll Donnerstag den 1. Juli Nachmittag um 5 Uhr im Hofe des städtischen Marstalls versteigert werden.

Breslau, den 26. Juni 1847.

Verkauf eines Kretscham-Guts.

Den 7. Juli 1847, Nachmittags, wird auf dem Schlosse zu Ulbersdorf bei Bernstadt das so vortheilhaft an der Straße in Ober-Schönau bei Bernstadt belegene Kretscham-Gut subhastirt.

Eine Schankgelegenheit und Billard nebst Brauerei und Malzdörre ist bald zu vermiethen. Näheres große Scheitniger Straße Nr. 4 par terre links des Eingangs zu erfragen.

Zu vermiethen

eine oder zwei möblirte Stuben, nahe an der Promenade. Näheres in der Tapeten-Fabrik von **R. Hörder,** Herrenstraße 30.

Ein Pianoforte ist billig zu verkaufen: Altbüsserstr. 47, 2 Tr. h.

Zu vermiethen,

auch zu einem Geschäftslokal, 3 Vorder-, 3 Hinter-Zimmer, Entree, Küche und Küchenstube und Beigelaß in der ersten Etage der Schweidnitzer Straße. Näheres durch

F. H. Meyer, Weidenstraße 27.

Zu vermiethen,

Michaeli zu beziehen, Klosterstraße 1b, ist der 1ste Stock nebst Pferde- und Wagenstand. Vom 3. Juli ab eine kleinere Wohnung im Nebenhause erste Etage.

Zu vermiethen
und bald oder Michaeli zu beziehen,

Herrenstraße Nr. 28 die 2te Etage, bestehend in 7 Piecen und Zubehör, wozu auch Stallung für 2 Pferde und Wagenplatz gegeben werden kann. Ferner eine Handlungsgelegenheit, par terre, mit oder ohne Remise.

Das Nähere hierüber im Comptoir von

Theodor Reimann.

Gleich zu beziehen, Tauenzienplatz 7, sind gut möblirte Zimmer mit und ohne Kabinet. Näheres im 3. Stock.

Tauenzienstr. 11, im Merkur, ist die Hälfte der erhöhten Parterre-Etage zu Michaelis zu vermiethen. Auch würde sich in derselben der Lage wegen eine rentirende Handlungsgelegenheit anbringen lassen. Näheres par terre, rechts.

In dem neu erbauten Hause Reusche-Straße Nr. 58, 59 sind noch einige größere und mittlere, schön eingerichtete Quartiere nebst zwei geräumigen Verkaufsläden, auf Michaeli d. J. beziehbar, zu vermiethen.

In den Häusern, Herrenstraße Nr. 27 und Nikolaistraße Nr. 76, sind größere und kleinere Wohnungen, so wie mehrere Handlungs-Lokalien, sämmtlich mit geräumigem Beigelaß, theils sofort, theils zu Michaeli d. J. zu vermiethen.

Nähere Auskunft wird ertheilt Herrenstraße Nr. 27 im Comptoir.

Wohnungen

von Stube, Kabinet, Küche nebst Beigelaß, von 32—36 Rthl., sehr freundlich und neu, sind bald oder zu Michaeli Gellhorngasse 2 beim Wirth zu vermiethen.

Ritterplatz Nr. 9 ist der zweite Stock zu vermiethen und sogleich zu beziehen.

Veränderungs halber steht billig zu verkaufen: ein Kleiderschrank, Kommode, Sophatisch und eine Waschtoilette: neue Tauenzienstr. 12.

Junkernstraße 1

und Schloßstraßen-Ecke ist die zweite Etage, bestehend aus 13 Piecen, von Michaeli d. J. ab ganz oder getheilt zu vermiethen.

Zu vermiethen und Michaeli d. J. zu beziehen ist Matthiasstr. 66 ein Quartier von 3 Stuben, Alkove, Küche und Beigelaß. Das Nähere daselbst beim Wirth.

Matthiasstraße Nr. 82 ist eine Wohnung, bestehend in 3 Stuben, Küche und Beigelaß für den Preis von 75 Rtl. und eine Wohnung von 1 Stube, Alkove und Beigelaß für 36 Rtl. zu vermiethen und zu Michaeli zu beziehen.

Zu vermiethen:

eine bequeme Wohnung von 3 Zimmern, Kochstube und Beigelaß im 1sten Stock, so wie eine Wohnung im 2ten Stock, Breitestraße Nr. 40 und Kirchstraßen-Ecke.

Eine Tischlerwerkstatt ist zu vermiethen, zu Michaeli zu bzeiehen, Tauenzienstr. Nr. 12.

Schmiedebrücke Nr. 12 ist die zweite Etage zu vermiethen und Michaeli zu beziehen.

Während des Jahrmarkts

ist in der Nähe des Blücher Platzes, Reuschestraße Nr. 18 eine Stiege vornheraus, **ein schönes Zimmer** mit guten Möbeln billig zu vermiethen.

Angekommene Fremde.

Den 28. Juni. Hotel zum weißen Adler: Se. Durchl. Prinz Biron v. Kurland a. Wartenberg. Gutsb. Gr. v. Dyhrn a. Reesewitz, v. Treskow aus Baumgarten. Major v. Raven a. Postelwitz. Oberamtm. Pohl a. Paulwitz. Musikalienhdlr. Bock und Kaufl. Engel, Louis u. Türkheim a. Berlin. Student v. Przyluski u. Fr. Kaufm. Milewska a. Posen. Ingen. Knapp a. Brüssel. Insp. Bayer a. Buschwitz. Lieut. Preiß a. Frankenstein. Justizrath Lenzmer a. Neustrelitz. Senator Dolan und Sekretär Ronge a. Löwenberg. Partik. Krieshaber aus Pesth. — Hotel zur goldenen Gans: Kammerherr v. Elsner a. Zieserwitz. Major Baron von Reiswitz a. Berlin. Fr. Rittmeister v. Mutius a. Albrechtsdorf. Lieut. v. Prittwitz a. Lissa. Kred.=Inst.=Dir. Gottwald a. Brieg. Amtsr. Bies aus Petersdorf. Gutsbes. von Salisch a. Jeschütz, v. Kräwel a. Gr.=Bräsa, v. Reuß a. Lossen, Oppenfeld a. Pommern. Fr. Prof. Monska a. Krotoschin. Fr. Kfm. Sawczynska und Dr. med. Sokolowski aus Warschau. Partik. Rich a. Kotzenau, Färber a. Mannheim. Kaufl. Ravy aus Elberfeld, Lawroff a. Petersburg. Regier.=Refer. Holbrecht a. Oppeln. Banquier Oppenfeld aus Berlin. Hof=Sänger Bötticher aus Berlin. Assessor Beclos a. Krakau. Fr. v. Kryssinska a. Warschau. — Hotel de Silesie: Gutsbes. Klemke aus Podolin. Lieut. Böhr aus Mangschütz. Laborant Blunert a. Arnsdorf. Kand. Volckmann a. Kleinitz. Hotel zum blauen Hirsch: Aukt.=Kommiss. Junghans a. Schweidnitz. Kaufl. Rappaport a. Beuthen, Hoffmann a. Ratibor, Rademacher a. Berlin. Fabrikant Sternbaum aus Ohlau. Gutsbes. Unger a. Reichenbach. Einwohner Schenckel a. Glogau. Uhrmacher Korsave a. Frankfurt. Handelsfrau Dedel a. Troppau. — Hotel zu den drei Bergen: Gutsbes. v. Chappuis u. Korschwitz, Peters a. Budissin, v. Balzhofen, Fr. v. Kranitz u. Militär v. Guben a. Lübeck. Wirthsch.=Insp. Lobeck a. Prag. Lieut. v. Pfeffersdorff a. Dresden. Maler Umpfenbach a. Halle. Oekon. Wasenbach a. Sorau. Kaufl. Ottonie a. Eisenach, Lange a. Leipzig. Fräul. Rosenberg a. Berlin. — Zettlitz's Hotel: Part. Scholz a. Glogau. Maurermeister Korch u. Mätzke a. Berlin. — Hotel de Saxe: Just.=Kommiss. Schmidt a. Ratibor. Kommissar Schubert u. Kaufm. Silbermann a. Jutroschin. Kandidat Bluhm a. Kuttlau. Kaufm. Jercke a. Berlin. — Röhnelt's Hotel: Kaufl. Nordt u. Hamburger a. Berlin, Pringsheim a. Ohlau. Wagenbauer Plug a. Potsdam. — Zwei goldene Löwen: Kaufl. Otto a. Brieg, Kremski a. Tarnowitz, Levin a. Liegnitz. Gutsbes. Bar. v. Nostitz a. Blasdorf. Kondukteur Molkow a. Gostyn. — Deutsches Haus: Gutsbes. v. Siegroth a. Bukowine, Woy a. Nieder=Glauche. Gutspächter Knoblauch aus Schwundnig. Fräulein le Coy a. Berlin. Kaufm. Friedenthal aus Beuthen. Insp. Viehweger a. Schwierse. — Goldner Zepter: Kaufl. Sandberger und Bankmann a. Jutroschin, Oelsner a. Militsch, Poppelauer a. Kempen. Lieut. Knoblauch a. Juliusburg. Superintendent Süßenbuch a. Trebnitz. Fabrikant Bartsch aus Festenberg. Gutsbes. Seeliger a. Schmarse. — Weißes Roß: Gutsbes. Mentzel a. Borne. Gutsbes. v. Rouppert a. Herrnstadt. Pastor v. Rouppert a. Schönau. Kaufl. Block a. Bernstadt, Deutschmann aus Oels. Posthalter Ledermann a. Wartenberg. Posthalter Pringsheim a. Militsch. — Gelber Löwe: Kaufl. Feist u. Rose a. Stroppen, Bormann a. Goldberg. Tuchfabrikanten Menzel und Stübner a. Forste, Hentschel und Seidel a. Goldberg. — Goldener Baum: Kaufl. Bandmann, Lubliner und Halberstädter aus Militsch. — Weißer Storch: Kaufl. Haase a. Rybnick, May a. Guttentag, Fränkel a. Ujest.

Breslauer Cours=Bericht vom 29. Juni 1847.

Fonds= und Geld=Course.

Holl. u. Kais. vllw. Duk. $95\frac{3}{4}$ Gld.
Friedrichsd'or, preuß. $113\frac{1}{3}$ Gld.
Louisd'or, vollw. $111\frac{3}{4}$ Br.
Poln. Papiergeld $99\frac{1}{4}$ bez. u. Gld.
Oester. Banknoten $102\frac{11}{12}$ Br.
Staatsschuldscheine $3\frac{1}{2}$% $93\frac{1}{12}$ Gld. $\frac{1}{6}$ Br.
Seeh.=Pr.=Sch. à 50 Thl. $95\frac{1}{3}$ Br.
Bresl. Stadt=Obligat. $3\frac{1}{2}$% —
dito Gerechtigkeit= $4\frac{1}{2}$% $96\frac{3}{4}$ Br.
Posener Pfandbriefe 4% $102\frac{1}{4}$ Br.
Posener Pfandbriefe $3\frac{1}{2}$% $93\frac{1}{12}$ bez.
Schles. dito $3\frac{1}{2}$% $98\frac{1}{2}$ bez. u. Br.
dito dito Litt. B. $102\frac{1}{4}$ u. $\frac{1}{3}$ b. u. B.
dito dito $3\frac{1}{2}$% dito $95\frac{1}{2}$ Br.
Poln. Pfdbr., alte 4% $95\frac{1}{2}$ Gld.
dito dito neue 4% $95\frac{1}{3}$ Gld.
dito Part.=L. à 300 Fl. $96\frac{3}{4}$ Gld.
dito dito à 500 Fl. $80\frac{1}{2}$ Br.
dito P.=B.=C. à 200 Fl. 17 Br.
Rss.=Pln.=Sch.=Obl. i. S.=R. 4% $81\frac{3}{4}$ Gld.

Eisenbahn=Actien.

Oberschles. Litt. A. 4% Volleingez. $104\frac{3}{4}$ Br.
dito Prior. 4% 96 bez. u. Gld.
dito Litt. B. 4% $98\frac{1}{2}$ Gld.
Bresl.=Schw.=Freib. 4% 101 Br.
dito dito Prior. 4% 96 bez.
Niederschles.=Märk. 4% 88 Gld.
dito dito Prior. 5% $102\frac{1}{6}$ Br.
dito Zwgb. (Gl.=Sag.) —
Wilhb. (Kosel=Oderb.) 4% —
Rheinische 4% —
dito Pr.=St. Zus.=Sch. 4%
Köln=Minden Zus.=Sch. 4% $94\frac{1}{3}$ Br.
Schs.=Schl. (Drs.=Grl.) Zus.=Sch. 4% 100 Gld.
Nsse.=Brieg. Zus.=Sch. 4% $64\frac{2}{3}$ Br. $\frac{1}{2}$ Gld.
Krak.=Oberschl. 4% $77\frac{1}{6}$ Br.
Posen=Starg. Zus.=Sch. 4% —
Fr. Wilh. Nordb. Zus.=Sch. 4% $72\frac{1}{2}$ Gld.

Berliner Eisenbahn=Actien=Cours=Bericht vom 28. Juni 1847.

Breslau=Freiburger 4% —
Niederschlesische 4% $88\frac{1}{2}$ bez.
dito Prior. 4% $92\frac{5}{8}$ bez.
dito dito 5% $101\frac{3}{4}$ Br.
Niederschl. Zweigb. 4% —
dito dito Prior. $4\frac{1}{2}$% —
Oberschles. Litt. A. 4% $104\frac{3}{4}$ Br.
dito Litt. B. 4% $98\frac{3}{4}$ Br.
Wilhelmsbahn 4% —
Krakau=Oberschl. 4% 77 Br. $76\frac{3}{4}$ Gld.
Quittungsbogen.
Rheinische Prior.=St. 4% $89\frac{1}{2}$ Br.
Köln=Minden 4% $94\frac{1}{4}$ etw. $\frac{1}{6}$ u. $\frac{1}{8}$ mehr bez.
Nordb. (Frdr. Wilh.) 4% $72\frac{3}{4}$ bez.
Posen=Stargarder 4% $84\frac{1}{4}$ Br. 84 Gld.
Sächs.=Schlesische 4% 100 Gld.

Fonds = Course.

Staatsschuldscheine $3\frac{1}{2}$% $92\frac{3}{4}$ bez.
Posener Pfandbriefe 4% 102 bez.
dito dito neue $3\frac{1}{2}$ $92\frac{7}{8}$ Gld.
Polnische dito alte 4% $95\frac{1}{2}$ bez. u. Gld.
dito dito neue 4% $95\frac{1}{8}$ bez. u. Gld.

Breslauer Getreide=Preise vom 29. Juni 1847.

	Beste Sorte. Rtl.	Sg.	Pf.	Mittle Sorte. Rtl.	Sg.	Pf.	Geringste Sorte. Rtl.	Sg.	Pf.
Weizen, weißer ..	5	7	6	5	—	—	4	25	—
dito gelber ..	5	5	—	4	27	6	4	22	6
Bruch=Weizen ..	4	25	—	4	20	—	4	15	—
Roggen	4	17	6	4	12	6	4	5	—
Gerste	3	22	6	3	17	6	3	10	—
Hafer	1	22	6	1	20	—	1	18	—

Universitäts = Sternwarte.

28. und 29. Juni.	Barometer Z.	L.	Thermometer inneres.	äußeres.	feuchtes niedriger.	Wind.		Gewölk.
Abends 10 Uhr.	27	7 62	+ 14 35	+ 13 0	2 4	0°	N	meist überw.
Morgens 6 Uhr.		7 36	+ 13 60	+ 12 0	1 4	10°	NW	halbheiter
Nachmitt. 2 Uhr.		7 02	+ 16 80	+ 16 9	3 9	30°	N	große Wolken
Minimum		6 82	+ 13 60	+ 12 0	1 4	0°		
Maximum		7 62	+ 17 45	+ 18 1	3, 9	30°		

Temperatur der Oder + 14, 2

Landtags=Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 22. Juni.

(Schluß.)

Abgeordn. Dittrich: Ich beantrage, daß nach Analogie des schon heute gefaßten Beschlusses die Worte: „mit zwei Dritteln der Stimmen" wegfallen.

Marschall: Der erste Entwurf wird mit den beschlossenen Abänderungen morgen noch einmal vorgetragen werden. Es ist ein Protokoll der siebenten Abtheilung eingegangen, welches zur Kenntniß der hohen Versammlung zu bringen ist. Der Herr Abgeordnete von Holzbrink wird dasselbe vorlesen.

(Es geschieht durch denselben.)

Will Jemand eine Bemerkung machen?

Abgeordn. von Vincke: Ich möchte mir doch die Frage erlauben, ob die Abtheilung denn gar keinen praktischen Antrag gemacht hat. Nach meinem Dafürhalten würde das doch in der Aufgabe der Abtheilnng liegen.

Marschall: Es liegt weiter nichts vor, als diese Benachrichtigung.

Abgeordn. Graf von Finkenstein: Wenn der Abtheilung irgend ein Auftrag wird, so ist sie bereit, Vorschläge zu machen. Die Abtheilung hat es am zweckmäßigsten gefunden, die Sache auf den nächsten Landtag zu vertagen.

Abgeordn. von Vincke: Wir erfreuen uns des Vorzuges, ein Mitglied der Staatsschulden=Verwaltung in unserer Mitte zu haben. Ich glaube, es wäre zweckmäßig, wenn sich dieses Mitglied darüber äußern wollte, ob es räthlich oder möglich sei, bis zum nächsten Landtage zu warten.

Landtags=Kommissar: Da bis jetzt weder angeordnet noch vorgeschlagen worden ist, daß der vereinigte Landtag sich jährlich versammeln soll, da die Periodizität der vereinigten Ausschüsse, denen nach dem Gesetz, konkurrirend mit dem vereinigtan Landtage, die Vorbereitung der Rechnungen der Haupt=Verwaltung der Staatsschulden zur Dechage Sr. Majestät des Königs obliegt, eine vierjährige ist, so ist vorauszusehen, daß mehrere solcher Rechnungen zusammenkommen. Ich glaube darum, daß es ziemlich gleichgültig sein wird, ob die nächste Versammlung zwei oder drei dergleichen Rechnungen zur Vorbereitung erhält, und dürfte daher auch nichts Wesentliches versäumt werden, wenn die von der Ober=Rechnungs=Kammer revidirten Rechnungen ein oder zwei Jahre später zur Decharge gelangen.

Marschall: Wir kommen zur Tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten von Katte, das Gutachten über den Beschluß der Herren=Kurie, das Reglement betreffend, zu verlesen.

Referent von Katte (verliest das betreffende Gutachten):

Gutachten

der
vierten Abtheilung der Kurie der drei Stände des ersten vereinigten Landtages,
betreffend
die von der Herren=Kurie beschlossene Modifikationen und Zusätze der von ersterer beantragten Abänderungen des Reglements über den Geschäftsgang bei dem vereinigten Landtage.

Die von der Kurie der drei Stände unterm 17. Mai c. gestellte allerunterthänigste Bitte um mehrere, unter 19 verschiedene Punkte rubrizirte Abänderungen des Reglements über den Geschäftsgang beim vereinigten Landtage hat nach Vorschrift des § 26 e. desselben, der Berathung und Beschlußnahme der Herren=Kurie vorgelegen, und ist von deren Resultat unterm 10. d. M. die weitere Mittheilung erfolgt, welche zu nachstehendem Referate Veranlassung giebt.

Ihren unbedingten Beitritt erklärte die Herren=Kurie zu folgenden Anträgen:

1) (ad Nro. 2.) Das bei Bildung der Abtheilungen auch die Provinzial=Landtags=Marschälle zugezogen werden sollen.
2) (ad Nr. 4.) Den Antragstellern zu gestatten, den Verhandlungen der Abtheilungen über die von ihnen gestellten Anträge mit dem Rechte der Miterörterung, aber ohne Votum beiwohnen zu düfen und zu dem Ende die Vorsitzenden zu verpflichten, den Antragstellern von der Zeit der betreffenden Berathung Kenntniß zu geben.
3) (ad Nr. 5.) Die Ernennung des Referenten für den Vortrag in der Plenar=Versammlung dem Vorsitzenden der Abtheilung zu überlassen.
4) (ad Nr. 7.) Die Bestimmung, kein Mitglied dürfe von einem anderen Platze, als von der Redner=Bühne das Wort ergreifen, — in Fortfall bringen und statt dessen es lediglich dem Ermessen des Marschalls zu überlassen, von welchem Platze aus der Redner sprechen solle.
5) (ad Nr. 8.) Für den Marschall die Verpflichtung auszusprechen, demjenigen das Wort außer der Reihe zu ertheilen, welcher eine Ueberschreitung des Geschäfts=Reglements zu rügen beabsichtigt.
6) (ad Nr. 11.) Dem § 18 die Bestimmung hinzuzusetzen, daß unmittelbar vor der Abstimmung die Frage durch einen der Sekretäre verlesen werden soll.
7) (ad Nr. 12.) Die Bestimmung des Reglements in Wegfall bringen zu lassen, daß aus den Berichten über die Landtags=Verhandlungen etwa vorkommende verletzende Aeußerungen entfernt werden sollen.
8) (ad Nr. 13.) dem § 25 des Reglements die Bestimmung hinzufügen zu lassen, daß die Kurie der drei Stände sofort nach ihrem Zusammentreten und vor Beginn aller anderen Geschäfte sich mit denjenigen Wahlen ihrer Mitglieder, bei welchen Unrichtigkeiten oder Ungebührnisse vermuthet werden, zu beschäftigen, solche zu untersuchen, ihre desfallsigen Erklärungen abzugeben und auf Abhülfe nach Befinden anzutragen habe.
9) (ad Nr. 15.) Den Abdruck derjenigen Petitionen, bei denen es die Abtheilungen, welchen solche zur Vorberathung überwiesen sind, für nöthig halten, auf Kosten des Landtags befehlen zu wollen.
10) (ad Nr. 19.) Daß eine Revision des Geschäfts=Reglements nicht ohne Anhörung der Stände erfolgen und daß gestattet werden möge, auch noch im Laufe und am Schlusse des gegenwärtigen Landtags Anträge auf Abänderung desselben stellen zu dürfen.

Dagegen hat die Herren=Kurie beschlossen, nachstehenden drei Anträgen auf Abänderung ihre Zustimmung zu versagen.

1) (ad No. 1.) In Zukunft durch Wahl jeder einzelnen Provinz die Bestellung des von ihr zu entnehmenden Sekretärs zu gestatten.
2) (ad No. 3.) Den Vorsitzenden einer Abtheilung aus der Wahl ihrer Mitglieder hervorgehen zu lassen.
3) (ad No. 16.) Die Beurtheilung, ob ein Antrag zur Kompetenz des Landtags gehöre oder nicht, als dem Landtage, aber nicht seinem Marschalle, für zustehend zu erklären.

Demnächst hat die Herren=Kurie in folgenden Punkten theils Modificationen der Anträge der Stände=Kurie beschlossen, theils selbstständige Anträge aufgestellt.

Diese Punkte sind es, welche die vierte Abtheilung einer abermaligen Vorberathung zu unterwerfen hatte.

1) sub No. 6 ad 13 des Reglements hatte die Stände=Kurie gebeten, den Zusatz Platz greifen zu lassen,
„daß die Berathung in pleno immer erst 24 Stunden nach Vertheilung des Gutachtens der Abtheilung beginnen dürfe, auch die Gegenstände, welche in jeder Sitzung zur Erörterung kommen sollen, bei mündlicher Anberaumug derselben genau zu bezeichnen, bei schriftlicher auf den Einladungskarten zu bemerken seien."

Die Herren=Kurie tritt im Allgemeinen diesem Petitium zwar bei, findet aber den gebrauchten Ausdruck;
„nach Vertheilung des Gutachtens
nicht bestimmt genug, und geht davon aus, daß die erbetene Bestimmung nur die Regel ausdrücken soll, welche in einzelnen dringenden Fällen Ausnahmen werde erleiden können.

Da die Herren=Kurie dem Antrage unter der ebenerwähnten Voraussetzung, welche dem Beschlusse der Kurie der drei Stände wohl ebenfalls zum Grunde gelegen haben

(Fortsetzung in der zweiten Beilage.)

Zweite Beilage zu № 149 der Breslauer Zeitung.

Mittwoch den 30. Juni 1847.

dürfte, bestritt und nur eine anderweitige Fassung desselben als wünschenswerth andeutet, aber nicht wörtlich in Vorschlag bringt, so findet die Abtheilung ihrerseits hierzu ebenfalls keine Veranlassung, glaubt vielmehr, daß die definitive Redaction dieses Antrages, falls solcher die Allerhöchste Genehmigung erhält, ohne Weiteres dem Gouvernement zu überlassen sei.

(Dieser Passus wird stillschweigend angenommen, und der Referent fährt in seinem Vortrage fort:)

2) ad § 15 beantragt die Herren-Kurie eine Zusatzbestimmung, dahin lautend:

„Diejenigen Redner, welche sich vor Beginn der Berathung um das Wort melden, haben zu erklären, ob sie für oder gegen den Gegenstand der Debatte sprechen wollen und erhalten nach der Zeitfolge der Anmeldung abwechselnd das Wort",

und glaubte diese durch den bestehenden Gebrauch in anderen Ländern bewährte Bestimmung als eine wünschenswerthe und sehr angemessene Ergänzung des Reglements bezeichnen zu dürfen. Die Abtheilung erklärte sich einstimmig gegen diese Ansicht, weil zur Zeit den hiesigen ständischen Verhältnissen eine scharfe Partei-Sonderung in der Art, wie sie in anderen Ländern vorhanden, fremd sei, die einander entgegenstehenden Meinungen mannigfaltiger hervorträten und es daher den Rednern nicht immer möglich sein werde, vor Beginn der Berathung überhaupt ihre Stellung zu dem Berathungsgegenstande als für oder gegen denselben ganz bestimmt auszusprechen.

(Dieser Antrag wird nach einer kurzen Debatte verworfen.)

Referent von Katte: Nr. 3.

3) ad No. 9 der Anträge der Drei-Stände-Kurie in Betreff § 15d des Reglements,

„daß es den der deutschen Sprache nicht vollkommen mächtigen Landtags-Abgeordneten gestattet werden möge, ihre Reden abzulesen",

welches vorzugsweise in Rücksicht der Provinz Posen ausgesprochen wurde, befürwortete die Herren-Kurie, wie nach ihrer Meinung die Absicht der ausgesprochenen Bitte nur dahin gerichtet sei, daß nur mit Rücksicht auf diejenigen, welche der deutschen Sprache in der That nicht hinreichend mächtig sind, von der Versammlung das Ablesen gestattet werden könne, um solchen Mitgliedern nicht die Möglichkeit abzuschneiden, ihre Meinung zu äußern, daß aber damit nicht beliebig jedem Bewohner eines Landestheiles, in welchem nicht ausschließlich die deutsche Sprache geredet wird, die Berechtigung ertheilt werde, geschriebene Reden mitzubringen und in der Versammlung zu verlesen.

Die Abtheilung glaubt, daß die Auslegung des gedachten Beschlusses dem Sinne entspreche, in welchem derselbe gefaßt worden und daher hinsichtlich desselben das Einverständniß beider Kurien anzunehmen sei.

Marschall: Ist dagegen etwas zu bemerken?

(Nein!)

Er ist also angenommen.

Referent von Katte: 4. Abermals ein neuer Antrag.

4) ad § 15e erkennt die Herren-Kurie zwar die Nothwendigkeit einer Bestimmung darüber, daß die Reden nicht an einzelne Mitglieder gerichtet werden dürfen, findet aber die Vorschrift, wonach solche nur an den Marschall gerichtet werden sollen, praktisch nicht streng ausführbar, wie sie auch schon auf dem gegenwärtigen Landtage nicht immer beobachtet worden sei. Die Herren-Kurie findet sich daher zu dem Antrage bewogen:

zu bestimmen, daß die Reden nur an den Marschall, oder an die Versammlung gerichtet werden dürfen.

Die Abtheilung ist der Meinung, daß die Angemessenheit dieses Antrages anzuerkennen und demselben daher beizutreten sei.

Marschall: Ist dagegen etwas zu bemerken?

(Nein!)

Also angenommen.

Referent von Katte:

5) ad § 15g des Reglements, tritt die Herren-Kurie dem Petitum Nr. 10, daß am Ende des gedachten Paragraphen die Worte hinzugefügt werden möchten:

„und ist dazu verpflichtet, wenn die Majorität der Versammlung es verlangt",

zwar bei, beantragt jedoch den fernern Zusatz:

„es muß aber auch in diesen Fällen der Verbesserungs-Vorschlag, ehe er zur Unterstützung und Berathung gestellt wird, schriftlich formulirt und vorgelesen werden."

Die Abtheilung hält diesen Zusatz, als unnöthig beengend, nicht für angemessen, vielmehr erscheint es ihr zweckmäßiger, die Entscheidung darüber, ob ein Verbesserungs-Vorschlag schriftlich formulirt werden soll, dem Marschall zu überlassen.

Marschall: Ist etwas zu bemerken. Da nichts bemerkt ist, kann angenommen werden, daß der Abtheilung beigetreten wird.

Referent von Katte: 6. § 16. des Reglements.

6) ad § 16 des Reglements sieht die Herren-Kurie sich veranlaßt, Se. Majestät ehrfurchtsvoll zu bitten, Allergnädigst eine feste Reihefolge bestimmen zu wollen, in der die zu stellenden Fragen, nach einem Prinzip normirt, vorgetragen werden sollen.

Mit geringen Modificationen begründet die Herren-Kurie diesen Antrag auf dieselben Motive, wie die Abtheilung in ihrem ersten Gutachten vom 26. April d. J., und glaubt, außer der dort geschehenen Hinweisung auf den Usus des englischen Parlaments, die Erfahrungen des gegenwärtigen Landtags zur Unterstützung desselben anführen zu müssen, indem eine solche derartige Normirung als durchaus wünschenswerth, ja nothwendig erscheinen lasse. Sie schlägt in dieser Beziehung folgende bestimmt normirte Fassung des Reglements vor:

Jedes Mitglied kann Verbesserungen der gestellten Anträge in Vorschlag bringen, über welche Verbesserungs-Anträge zuerst also abgestimmt wird, daß die Frage, ob der ganze Antrag genehmigt werden soll, unentschieden bleibt, bis er durch alle angenommenen Verbesserungs-Anträge so modifizirt worden, als die Stimmenmehrheit bestimmt hat.

Eben so wird über einen Hauptantrag nur erst dann abgestimmt, wenn über alle zu demselben gemachten Verbesserungen entschieden worden. Ausgenommen sind Verbesserungs-Anträge, welche nicht auf den Antrag der Abtheilung gerichtet sind; diese kommen nicht vor diesem Antrage, sondern nach demselben zur Abstimmung. Die einzelnen Verbesserungen werden nach der Zeitfolge, worin sie bei der Berathung selbst vom Proponenten vorgetragen worden, zur Abstimmung gebracht.

Wenn über alle vorgeschlagenen Verbesserungen entschieden ist, so wird über den ganzen Antrag mit Ja und Nein abgestimmt. Die Behauptung, man habe die gestellte Frage oder ihren Umfang mißverstanden, berechtigt nicht zur Wiederaufnahme der Sache, nachdem bereits abgestimmt worden.

Laßt der ursprüngliche Proponent seinen Antrag vor der Abstimmung fallen, und wird derselbe von einem Anderen aufgenommen, so kommt er nichtsdestoweniger in der ursprünglichen Reihefolge zur Abstimmung.

Ergiebt sich im Laufe der Debatte, daß die Anwendung dieser Vorschrift in einem einzelnen Falle Schwierigkeiten oder Zweifeln unterliegen dürfte, so hat der Marschall, wenn er bei deren Lösung der Uebereinstimmung der Versammlung nicht gewiß ist, die Entscheidung des einzelnen Falles von dem Ausspruche der Majorität abhängig zu machen.

Die Abtheilung findet sich nicht veranlaßt, diesen Antrag wiederholt bei der hohen Versammlung zu befürworten, da selbige die vom Marschall in der Sitzung am 7. Mai d. J. nach gründlicher Diskussion gestellte Frage:

„ob überhaupt eine Aenderung des § 16 des Reglements erbeten werden solle?"

mit großer Majorität verneint hat.

Referent von Katte (liest vor):

7) Dem Petitions-Antrage Nr. 14 ad § 26 a.

„Allergnädigst es der Versammlung zu überlassen, auch nach Ablauf der Präklusiv-Frist ausnahmsweise Petitionen anzunehmen",

tritt die Herren-Kurie mit der Modifikation bei, daß, um den ausnahmsweisen Charakter der erbetenen Bestimmung noch entschiedener hervortreten zu lassen, die Bitte dahin gerichtet werde,

„Allergnädigst es der Versammlung zu überlassen, auch nach Ablauf der Präklusiv-Frist in besonders wichtigen oder durch den Augenblick gebotenen Fällen ausnahmsweise Petitionen anzunehmen.

Die Abtheilung glaubt, daß dieser Fassung, als dem Sinne des Beschlusses der Kurie der drei Stände entsprechend, beizutreten sein möchte.

Marschall: Ist gegen die Annahme dieses Vorschlages etwas einzuwenden?

(Mehrere Stimmen: Nein).

Dies geschieht nicht, der Vorschlag ist also angenommen.

Referent von Katte (liest vor):

8). Um das Eigenthumsrecht der einzelnen Mitglieder an den von ihnen verfaßten Petitionen zu sichern und die Modalitäten für das Verfahren bei dem Zurückziehen von Petitionen näher zu bestimmen, erscheint der Herren-Kurie ad § 26a eine reglementarische Festsetzung nothwendig, und beantragt selbige, daher die Bitte bei Sr. Majestät dem Könige zu stellen:

Allergnädigst eine Bestimmung dahin zu erlassen, demjenigen, der eine Petition eingebracht hat, steht in jedem Stadium der Verhandlung die Befugniß zu, den Antrag zurückzunehmen.

Jede Petition wird aber auch, sobald sie eingebracht ist, dergestalt Eigenthum der Versammlung, daß dieser das Recht, die in Anregung gebrachte Sache, zu debattiren, durch das Zurückziehen von Seiten des Antragstellers nicht genommen werden kann. Wenn daher der Antragsteller eine Petition zurücknimmt, so kommt es darauf an, ob der Antrag demnächst die erforderliche Unterstützung durch 6 oder 24 Mitglieder findet. Ist dies der Fall, so erfolgt die Fortsetzung der Debatte und am Schlusse die Abstimmung der Versammlung. Wird dem Antrage die Unterstützung nicht zu Theil, so findet eine weitere Diskussion und Abstimmung darüber nicht statt.

Da ein dem entsprechender Gebrauch in der Versammlung sich bereits gebildet hat, so findet die Abtheilung sich veranlaßt, den Beitritt zu dem oberwähnten Antrag zu befürworten.

Marschall: Tritt die hohe Versammlung bei? — Da das Gegentheil nicht ersichtlich ist, so nehme ich an, daß der Vorschlag angenommen worden ist.

Referent von Katte: (Liest vor):

8) Dem sub Nr. 17 von der Stände-Kurie zu § 26e des Reglements gestellten Antrage,

eine Bestimmung zu erlassen, nach welcher, wenn sich eine wesentliche Meinungs-Verschiedenheit herausgestellt hat und beide Kurien es wünschen, die betreffenden Abtheilungen zur Vorbereitung einer Einigung beider Kurien zusammentreten dürfen,

ist die Herren-Kurie mit einer wörtlich also lautenden Erklärung resp. Interpretation beigetreten:

Nach den Worten dieses Antrages könnte es zwar scheinen, als solle ein solcher Verständigungs-Versuch auch in dem Falle eintreten, wenn eine Kurie ihren Beitritt zu einer von der anderen beschlossenen Petition ganz versagt. Die Herren-Kurie hat sich jedoch überzeugt, daß eine solche Ausdehnung, welche die zu wahrende Selbstständigkeit jeder einzelnen Kurie beeinträchtigen würde, nicht in der Absicht der Kurie der drei Stände liegt, da der Antrag ausdrücklich nur bezüglich auf § 26e gemacht ist. Die Tendenz des Antrages wird daher von der Herren-Kurie dahin aufgefaßt, daß — damit nicht ein an sich guter und im Wesentlichen von beiden Kurien gebilligter Petitions-Antrag fallen müßte, weil eine oder die andere vielleicht nicht sehr erhebliche Modifikation von der Kurie, die zuerst den Antrag beschlossen hat, nicht angenommen wäre, dann die betreffenden Abtheilungen beider Kurien zusammentreten und versuchen sollen, ob zunächst sie sich entweder über die Annahme ohne Modifikation oder über die anzubringenden Modifikationen einigen können. Werden die beiden Abtheilungen nicht einig, so ist dann nichts weiter zu veranlassen, vielmehr die Petition als verworfen zu betrachten. Einigen sich beide Abtheilungen, so wird die Sache nochmals, und zwar, je nachdem von beiden Seiten nachzugeben ist, gleichzeitig an beide Kurien oder, wenn es nur auf ein Nachgeben von Seiten einer Kurie ankommt, nur an diese Kurie gebracht. Fällt dann der Beschluß im Sinne der zwischen den beiden Abtheilungen zu Stande gekommenen Einigung aus, so wird der nunmehr übereinstimmende Beschluß, durch Vermittelung des königl. Kommissars Sr. Majestät überreicht. Fällt der Beschluß einer oder beider Kurien nicht im Sinne der Einigung aus, so ist die Petition als verworfen zu betrachten.

Die Abtheilung ist der Meinung, daß diese Deutung vollkommen dem Sinne des Beschlusses der Kurie der drei Stände entspreche, und schlägt daher vor, sich mit derselben einverstanden zu erklären.

Marschall: Wird dem hier entgegengetreten? Da kein Widerspruch erfolgt, so ist anzunehmen, daß es genehmigt ist.

Referent von Katte: (Liest vor):

10) ad § 26f findet sich die Herren-Kurie zu dem Antrage veranlaßt:

Se. Majestät den König zu bitten, in der Regel die erste Alternative des § 36 ad Litt. f. des Reglements eintreten zu lassen und in diesem Falle das Gutachten der Kurie, welche die Allerhöchste Proposition zuerst berathen hat, durch den Landtags-Kommissarius der anderen Kurie zur Benuzzung mittheilen zu lassen.

Zur Unterstützung dieses Antrags,

königliche Propositionen in der Regel zum Theil zuerst der einen, zum Theil zuerst der anderen Kurie, nicht aber sie gleichzeitig beiden Kurien vorlegen zu lassen,

hebt die Herren-Kurie den Umstand hervor, daß dies in vielen Fällen eine bedeutende Zeit- und Arbeitsersparniß herbeiführe und es dann zweckmäßig sein würde, das Gutachten derjenigen Kurie, welcher die Proposition zuerst vorgelegt ist, der anderen zur Benutzung mitzutheilen und insoweit eine Ausnahme von der Bestimmung des § 26 litt. f. eintreten zu lassen. — Da in der Sitzung der Kurie der drei Stände vom 8. Mai d. J. bereits der Vorschlag, im ersten Satze des citirten § 26f die Worte:

„oder beiden Kurien gleichzeitig"

in Wegfall zu bringen, diskutirt, bei der Abstimmung aber abgelehnt worden, so findet die Abtheilung sich nicht veranlaßt, die Zustimmung zu dem obgedachten Antrage der Herren-Kurie zu befürworten.

Der **Marschall** stellt die Frage: Soll dem Antrage der Herren-Kurie, daß die königlichen Propositionen in der Regel nicht beiden Kurien gleichzeitig vorgelegt werden möchten, beigetreten werden?

(Es erhoben sich mehr als zwei Drittel für den Antrag.)

Referent von Katte (liest):

11) Dem sub Nr. 18 ad § 28 des Reglements gestellten Petitum endlich,

zur Wahl der Kandidaten für die bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden erledigten Stellen die absolute Stimmenmehrheit für erforderlich erachten zu wollen,

tritt die Herren-Kurie mit der Modifikation bei, daß, um die Zweifel zu beseitigen, unter welcher Form gewählt werden solle, und um die wünschenswerth erscheinende Bestimmung aufzunehmen, daß die Stimmzettel unterschrieben sein müssen, Se. Majestät allerunterthänigst gebeten werde,

den § 28 des Reglements dahin zu fassen:

Wenn bei der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden eine Stelle erledigt ist, so werden die Uns für dieselbe von dem vereinigten Landtage vorzuschlagenden drei Kandidaten, auf die dieserhalb von Uns ergangene Aufforderung, nach Vorschrift des Reglements über das Verfahren bei ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842 gewählt. Die mit den Namen der Stimmgeber unterschriebenen Stimmzettel sind von den Ordnern (§ 5) einzusammeln und von den Marschällen beider Kurien des vereinigten Landtags, unter Zuziehung der Sekretäre, zu eröffnen.

Wenngleich die Abtheilung diese Modifikation nicht für angemessen hält, so glaubt sie dennoch die Zustimmung zu derselben aus dem Grunde befürworten zu müssen, weil der Hauptantrag ihr zu wichtig erscheint, um ihn einer nicht wesentlichen Abänderung wegen fallen zu lassen.

Kein Mitglied der Versammlung tritt der von der Herren-Kurie vorgeschlagenen Modifikation bei.

(Schluß der Sitzung Nachmittags 3 Uhr 20 Minuten.)

Sitzung der vereinigten Kurien am 22. Juni.

Die Sitzung beginnt um 10½ Uhr unter dem Vorsitz des Marschalls, Fürsten zu Solms.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Marschall: Wir kommen zur Verlesung des Gutachtens über die königliche Proposition, die Vollendung

des Eisenbahnnetzes in Preußen betreffend. Ich bitte den Referenten von Manteuffel, das Gutachten zu verlesen.

Referent Freiherr von Manteuffel II.:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. königliche Majestät haben in der Allerhöchsten Botschaft vom 28. März d. J. befohlen, daß Allerhöchstdero zum vereinigten Landtage versammelten getreuen Stände sich über die nach § 5 der Verordnung vom 3. Februar 1847 erforderliche Zustimmung zu einer Staats-Anleihe erklären sollen, welche behufs Herstellung der großen preußischen Ostbahn und der damit in Verbindung stehenden Brückenbauten und sonstigen Anlagen verwandt und die aus dem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 22. November 1842 bis zum Betrage von jährlich 2 Millionen Thalern ausgesetzten Eisenbahn-Fonds verzinst und getilgt werden soll.

Wir haben die hohe Wichtigkeit dieser Allerhöchsten Vorlage vollkommen erkannt, und wir haben ganz besonders dankbar und freudig die Weisheit Ew. königlichen Majestät verehrt, welche, die Bedürfnisse der einzelnen Landestheile würdigend, diesen eine Abhülfe zu gewähren bereit ist, aus welcher für das gesammte Vaterland die segensreichsten Folgen zu erwarten sind.

Diesem erhabenen Beispiele folgend, haben wir einmüthig in dem Unternehmen, welches durch die Aufnahme der gedachten Anleihe besonders beschleunigt werden soll, eine einseitige Angelegenheit der zunächst betheiligten Provinzen nicht erblickt, wir haben vielmehr in der östlichen Eisenbahn ein neues Bindungsmittel für das gemeinschaftliche Vaterland erkannt. Es ist uns zum Bewußtsein geworden, daß an eine nähere und gesicherte Verbindung der östlichen Provinzen die wichtigsten Momente sich knüpfen für die äußere und innere politische Stellung, für das Gedeihen und die Wohlfahrt des gesammten Staates.

Wenn wir aus diesem allgemeinen Gesichtspunkte die hohe Wichtigkeit der östlichen Eisenbahn und alle die Rücksichten auffaßten, welche für deren schleunige Herstellung sprechen, so mußten wir andererseits auch dahin geführt werden, die Gesammtlage aller konkurrirenden Verhältnisse zu berücksichtigen und zu prüfen, ob und inwieweit aus diesen sich Bedenken ergeben, gegen die Art, in welcher die beschleunigte Herstellung erreicht werden soll.

Wir halten es für unsere Pflicht, diese Bedenken Ew. Königlichen Majestät mit der Offenheit auszusprechen, welche Allerhöchstdieselben von uns zu fordern berechtigt sind.

Die Beschleunigung soll durch die Aufnahme einer Staatsanleihe bewirkt werden.

Einem Theile der Versammlung drängten sich hierbei alle die Bedenken auf, welche derselbe zur Zeit gegen die Bewilligung einer jeden Staatsanleihe hegen zu müssen sich für verpflichtet erachtet. Es wurde namentlich hervorgehoben, daß eine detaillirte Vorlage, mithin eine gründliche Kenntniß des gesammten Staatshaushalts, dem vereinigten Landtage noch fehle, eben so wie eine Kontrolle der gesammten Einnahmen und Ausgaben des Staates, es wurde um deshalb die Möglichkeit vermißt, ein Urtheil darüber zu gewinnen, ob die beabsichtigte Anleihe überhaupt erforderlich sei, so wie nach der Gewißheit gefragt, ob dem vereinigten Landtage eine Kontrolle über die Verwendung dieser Anleihe nicht allein eingeräumt, sondern durch eine periodische Wiederkehr auch werde ermöglicht werden.

Eine fernere Ansicht Einzelner verwies darauf, daß aus der zur Berathung stehenden Vorlage Ew. Königl. Majestät der Bau der Eisenbahn durch den Staat selbst folge, und knüpfte hieran das Bedenken, daß hierdurch nicht allein von dem bisher beobachteten Verfahren bei Förderung des Eisenbahnwesens abgewichen, sondern auch den industriellen Regungen und Unternehmungen der Privaten entgegengetreten werde, während es vielmehr in der Pflicht des Staates liege, diese anzuregen und zu fördern, sich selbst aber von solchen Bauausführungen um so mehr fern zu halten, als diese in der Regel viel kostspieliger sich gestalteten, da es an einer Kontrolle aus Privatinteresse fehle.

Selbst hiervon abgesehen, sprach sich die Meinung aus, daß die Ausführung des Unternehmens, wenigstens nach der uns gewordenen Vorlage, nicht für so fundamentirt zu erachten sei, um die Verwendung einer höchst bedeutenden Summe hiernach für gerechtfertigt halten zu können. Die Beschaffung der Geldmittel beruht auf der Voraussetzung, daß der in Ew. Königlichen Majestät Allerhöchstem Erlasse vom 22. November 1842 geschaffene jährliche Eisenbahnfonds die normalmäßige Höhe von 2 Millionen Thalern erreiche, was wenigstens zur Zeit noch nicht eingetreten sei. Es könne selbst, wenn das Bedürfniß nur für die Strecke von Königsberg bis Driesen solle beschafft werden, dies nur dadurch erzielt werden, daß der gesammte Rest der von dem jährlichen Eisenbahn-Fonds noch zur Disposition stehenden Mittel in Kapital umgesetzt werde, so daß auch nur die geringste Ueberschreitung der veranschlagten Kostensumme oder eine jede Störung in den Voraussetzungen, unter welchen die Kontrahirung der Anleihe berechnet sei, ein Mißverhältniß zwischen den vorhandenen und den erforderlichen baaren Mitteln herbeiführen müsse.

Dieses Verhältniß ward von demjenigen Theile der Versammlung um so schmerzhafter empfunden, welcher glaubte, daß die hohen Vortheile der östlichen Eisenbahn nur dann vollständig erreicht werden würden, wenn dieselbe ihrer vollen Länge nach von Berlin bis Königsberg und in möglichst gerader Richtung hergestellt werde, während von anderer Seite selbst gegen die Zweckmäßigkeit der projektirten Linie Zweifel erhoben wurden.

Endlich richteten sich besorgte Blicke ganz besonders auf die zur Zeit bestehende Lage des öffentlichen Geldmarktes. Es ward für jetzt die Aufnahme einer Anleihe, welche unter allen Umständen zwischen 20 und 30 Millionen Thalern sich bewegen müsse, für höchst bedenklich erachtet; es ward darauf hingewiesen, wie sehr der Begehr nach baarem Gelde hierdurch werde vermehrt werden, und welchem erheblichen Einflusse selbst die schon vorhandenen Staats-Papiere durch die Kontrahirung einer neuen Staats-Anleihe ausgesetzt würden.

Ew. Königl. Majestät wollen aus dieser freimüthigen Darlegung der vorstehend angedeuteten Bedenken Allergnädigst zu entnehmen geruhen, daß wir der befohlenen Berathung uns mit dem entschiedenen Willen zugewandt haben, ein Urtheil abzugeben, welches das Gesammtwohl des Vaterlandes im Auge behalte.

Wir vermögen nicht anzugeben, inwieweit bei den sämmtlichen einzelnen Mitgliedern bald das eine, bald das andere dieser Bedenken vorherrschend gewesen oder selbst zur ausschließlichen Geltung gekommen ist, wir halten sogar für unsere Pflicht, anzuführen, daß hierin eine große Diverzenz der Ansichten stattgefunden hat, wir bitten aber, Ew. Königliche Majestät alleruntertänigst versichern zu dürfen, daß alle Mitglieder in dem Einen Gedanken sich zusammengefunden haben, wie die Pflicht gebiete, der gewonnenen Ueberzeugung, dieselbe beruhe auf dem einen oder dem anderen dieser Bedenken, allein und selbst mit schmerzhaftem Gefühle zu folgen und diese Bedenken Ew. Königl. Majestät eben so ehrfurchtsvoll als offen darzulegen.

Hiernach verfehlen wir nicht, Ew. Königl. Majestät alleruntertänigst anzuzeigen:

daß der vereinigte Landtag es sich versagen zu müssen geglaubt hat, die in der Allerhöchsten Botschaft vom 28. März 1847 erforderte ständische Zustimmung zu einer Staats-Anleihe zu ertheilen, welche zum Behufe der Herstellung der großen preußischen Ostbahn und der damit in Verbindung stehenden Brückenbauten und sonstigen Anlagen aufzunehmen und aus dem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. November 1842 bis zum Betrage von jährlich zwei Millionen Rthlr. ausgesetzten Eisenbahn-Fonds zu verzinsen und zu tilgen sei.

Wenn wir jedoch bei Fassung dieses Beschlusses die hohe Wichtigkeit der östlichen Eisenbahn keinesweges verkannt haben, vielmehr die Mehrheit nur von denjenigen Bedenken hauptsächlich bestimmt ward, welche dieselbe aus den jetzigen Verhältnissen herleitet, so wandte sich der Blick vertrauungsvoll der Zukunft zu, und es ward die Hoffnung ausgesprochen, daß Ew. Königl. Majestät die Mitwirkung Allerhöchstdero getreuen Stände für dieses große Unternehmen auch ferner zu erfordern geruhen wollen.

In Folge eines desfallsigen Beschlusses tragen wir daher Ew. Königl. Majestät die alleruntertänigste Bitte vor:

Allerhöchstdieselben wollen geruhen, behufs der Ausführung der großen östlichen Eisenbahn nach Preußen dem nächsten vereinigten Landtage eine Allerhöchste Proposition vorlegen und bis dahin die an derselben begonnenen Arbeiten in geeigneter Weise fortsetzen zu lassen.

(Das Gutachten wird, nach Genehmigung von zwei kleinen Abänderungen, angenommen.)

Marschall: Wir kommen nun zur Verlesung des Gutachtens über die Allerhöchste Proposition, die Aufhebung der Mahl- und Schlacht-Steuer betreffend. Ich ersuche den Abgeordneten von der Marwitz das Gutachten zu verlesen.

Referent von der Marwitz (verliest diesen Entwurf.)

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Ew. königl. Majestät Allerhöchste Proposition wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, Beschränkung der Klassensteuer und Erhebung einer Einkommensteuer, deren Vorlage in der huldreichen Absicht erfolgt ist, eine gleichmäßigere Besteuerung eintreten zu lassen und den ärmeren Volksklassen eine Erleichterung zu gewähren, erkennt der Landtag mit dem aufrichtigsten und alleruntertänigsten Danke, den derselbe einstimmig auszusprechen für seine erste Pflicht hält.

So vollständig der Landtag nun auch dem Prinzipe des Gesetzes huldigt, so weit es das Maß der Besteuerung möglichst nach der Steuerfähigkeit regeln will, so hat die überwiegende Majorität dagegen, bei vollständiger Erwägung aller in der Denkschrift Ew. königl. Majestät Finanz-Ministers entwickelten, jedoch auch von manchen Seiten noch bezweifelten Vortheile, welche die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer mit sich führen möchte, sehr erhebliche, in der gedachten Denkschrift ebenfalls schon angeregte Bedenken gegen die Einführung der proponirten Einkommensteuer hegen zu müssen geglaubt, welche vorzugsweise in dem von einer solchen Steuer unzertrennlichen, sicherlich große Unzufriedenheit erregenden und inquisitorischen Verfahren zur Ermittelung des Einkommens bestehen, indem dadurch — neben der nicht in allen Fällen genügenden Berücksichtigung der Steuerfähigkeit — die innersten und wesentlichsten Verhältnisse manches Hausstandes störend berührt werden, während die gefahrvolle Verleitung zu unrichtigen Fassionen und die besorgliche Untergrabung des als ein wesentliches Betriebsmittel zu erachtenden Kredits nahe liegt, so daß der von der gesetzlichen und allgemeinen Abschaffung der einmal bestehenden Mahl- und Schlachtsteuer zu erwartende Vortheil, für das Ganze in keiner Weise im Verhältniß steht zu den von einer über das ganze Land neu einzuführenden Einkommensteuer mit Sicherheit vorherzusehenden Nachtheilen.

Unter diesen Umständen und in Berücksichtigung, daß auch von den meisten Vertretern der größeren und von vielen der mittleren Städte die Abschaffung der gewissermaßen eingebürgerten Mahl- und Schlachtsteuer nicht einmal gewünscht, diese Steuer theilweise vielmehr als höchst zweckmäßig bezeichnet wird, trägt der Landtag Bedenken, schon jetzt seine Zustimmung zu einem Gesetze zu ertheilen, welches durch die Einführung einer Einkommensteuer nur die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer erreichen würde. Derselbe erkennt indeß an, daß im Wege der Gesetzgebung — zur Verwirklichung des Grundsatzes einer der Steuerfähigkeit verhältnißmäßig entsprechender Besteuerung der ververschiedenen Klassen der Einwohner — auf eine Erleichterung der ärmsten Klasse nicht allein in den mahl- und schlachtsteuer-, sondern in gleicher Weise in den klassensteuerpflichtigen Orten hinzuwirken sein wird, und daß die wohlhabenden Klassen den hierdurch entstehenden Ausfall, so weit es nöthig, zu decken im Stande sein dürften.

Ew. königliche Majestät bittet derselbe daher alleruntertänigst: die Erreichung dieses Zweckes huldreichst in anderweitige Erwägung nehmen und dem nächsten vereinigten Landtage deren Ergebnisse Allergnädigst vorlegen lassen zu wollen.

Ehrfurchtsvoll ersterben wir als
Ew. königlichen Majestät
alleruntertänigst treu gehorsamste
zum vereinigten Landtage versammelten Stände.

(Auch dieses Gutachten wird mit einer ganz kleinen Modification genehmigt.)

(Schluß der Sitzung 20 Minuten nach 11 Uhr).

Sitzung der Herren-Kurie am 22. Juni.

Die Sitzung beginnt um 11½ Uhr unter Vorsitz des Marschalls Fürsten zu Solms.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Marschall: Wir kommen zuerst zur Verlesung mehrerer Mittheilungen an die andere Kurie. Zuerst über den Antrag auf Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen. Ich bitte den Herrn von Rabenau, die Mittheilung zu verlesen.

von Rabenau (verliest die Mittheilung).

Marschall: Eine weitere Mittheilung betrifft den Antrag auf Aufhebung der Gebühren für Aufenthaltskarten.

von Rabenau (verliest diese Mittheilung).

Marschall: Beide Schreiben sind genehmigt. Wir kommen zur weiteren Verlesung einer Mittheilung an die andere Kurie, in Bezug auf die Verweisung der Uebersicht des Haupt-Finanz-Etats und der Finanzverwaltung an eine Abtheilung.

Ich bitte den Grafen Eberhard zu Stolberg, die Mittheilung zu verlesen.

Graf Eberhard zu Stolberg (verliest die Mittheilung).

Marschall: Die Mittheilung ist genehmigt. Eine weitere Mittheilung betrifft den Antrag wegen Vertagung des vereinigten Landtags.

Graf Eberhard zu Stolberg: Es ist ein Schreiben an den Marschall der Kurie der drei Stände des vereinigten Landtags, Herrn von Rochow.

(Verliest dies Schreiben).

Marschall: Auch diese Mittheilung ist genehmigt. Wir kommen nun zur Berichterstattung über den Antrag auf Ertheilung der ständischen Rechte, an Alle, die sich zur christlichen Religion bekennen.

Ich bitre den Grafen von Itzenplitz, den Bericht zu erstatten.

Referent von Itzenplitz: Der Gegenstand, welcher hier vorliegt, ist an Umfang nicht sehr umfassend, nichtsdestoweniger aber von nicht geringer Wichtigkeit. — Die Abtheilung ist der Ansicht gewesen, daß das Protokoll der Abtheilungs-Sitzung als Gutachten gedruckt werden könne.

Dies ist geschehen, und ich werde mich beehren, es vorzutragen.

Ich glaube, daß der Inhalt genügen dürfte, um die Versammlung über den Gegenstand, welcher vorliegt, zu informiren.

„Der dritten Abtheilung der Herren-Kurie des vereinigten Landtags ist ein Petitions-Antrag der Kurie der drei Stände zur Vorberathung überwiesen worden, welcher dahin gerichtet ist:

Sr. Majestät dem Könige die alleruntertänigste Bitte vorzutragen, Allergnädigst befehlen zu wollen, daß allen denen, welche sich zur christlichen Religion bekennen, die Ausübung der ständischen Rechte zugesichert und eine auf diesen Zweck gerichtete Proposition zur Abänderung des § 5 sub 2 der Gesetze über die Anordnung der Provinzialstände vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824 den Provinzial-Landtagen zur Begutachtung vorgelegt werde.

Graf von Itzenplitz, als Referent, beleuchtete den Standpunkt der gegenwärtigen Gesetzgebung über den angeregten Gegenstand und entwickelte die für den Beschluß der Kurie der drei Stände sprechenden Gründe.

Mit Rücksicht darauf:

daß die Wahlfähigkeit und die Wählbarkeit zu ständischen Versammlungen jeder Art im christlichen Staate gesetzlich durch die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen bedingt ist, diese Bedingung auch auf den vereinigten Landtag, welcher durch sämmtliche Provinzial-Landtage gebildet wird, Anwendung finden muß, dieser daher auch den angeregten Gegenstand in Berathung zu ziehen kompetent ist;

und in Erwägung,

daß in dem Allg. Preuß. Landrecht eine Aufzählung der anerkannten christlichen Religionsgesellschaften nicht gegeben ist, nach der bisherigen Praxis aber mit Berufung auf die Bestimmungen des westfälischen Friedens angenommen worden ist, daß zu solchen nur die Bekenner des katholischen und evangelischeu Glaubens zu rechnen seien; diese Annahme jedoch mit dem in der preußischen Gesetzgebung anerkannten Grundsatze der größtmöglichsten Wahrung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, insbesondere aber der in dem Patente, betreffend die Bildung neuer Religionsgesellschaften vom 30. März d. J. und der unter demselben Tage an das Staats-Ministerium erlassenen und in der Allgemeinen Preußischen Zeitung Nr. 98 veröffentlichten Allerhöchsten Kabinets-Ordre von des Königs Majestät ausgesprochenen Willensmeinung,

wonach den Unterthanen die im Allgemeinen Landrecht ausgesprochene Glaubens- und Gewissensfreiheit unverkümmert aufrecht erhalten werden soll, und wonach diejenigen, welche in ihrem Gewissen mit dem Glauben und Bekenntniß ihrer Kirche nicht in Uebereinstimmung zu bleiben vermögen und sich demzufolge zu einer besondern Religions-Gesellschaft vereinigten oder einer solchen anschließen, nicht nur volle Freiheit des Austritts genießen, sondern auch im Genusse ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren — jedoch unter Berücksichtigung der §§ 5, 6, 27 — 31, 112 des Allg. Landr. Theil 2, Titel 11 — verbleiben sollen und diese Allerhöchste Willensmeinung nicht blos auf die vom Staate genehmigen derartigen Religions-Gesellschaften, sondern auch auf die noch nicht genehmigten bezogen werden soll; auch kein Militär- oder Civilbeamter blos deshalb, weil er sich von seiner Kirche getrennt und einer bisher noch nicht genehmigten Religionsgesellschaft angeschlossen hat, in den mit seinem Amte verbundenen Rechten, sofern nicht das Amt selbst durch eine bestimmte Konfession, z. B. bei Schullehrern 2c. bedingt ist, eine Schmälerung erleiden soll,

nicht im Einklange steht, indem hiernach ein Dissident zu den höchsten Staatsämtern würde gelangen kön-

nen, aber von der Theilnahme an ständischen Versammlungen ausgeschlossen werden müßte,

beschließt die Abtheilung mit einer Majorität von 5 gegen 2 Stimmen,

daß dem Petitions-Antrage der Kurie der 3 Stände einfach beizutreten,

jedoch mit der Maßgabe,

daß durch diesen Beschluß die Berathung des von der Regierung vorgelegten Entwurfs, betreffend die Verhältnisse der Juden in Rücksicht der Befugniß derselben zur Theilnahme an ständischen Rechten, nicht präkludirt werde.

Die Minorität von 2 Stimmen, welche die Gründe der Majorität im Allgemeinen zwar anerkennt, erachtet es jedoch im Interesse des Staats für nothwendig, daß zur Beurtheilung, ob Jemand sich zur christlichen Religion bekenne, nicht die bloße Versicherung ausreichen dürfe, sondern ein bestimmterer Beweis erfordert werden müsse, weshalb nur die Mitglieder solcher christlichen Religionsgesellschaften zur Ausübung ständischer Rechte für befähigt zu erachten, welche ein bestimmtes, öffentlich dokumentirtes Glaubensbekenntniß angenommen haben und vom Staate genehmigt worden sind.

Deshalb glaubt diese Minorität dem Antrage der Kurie der drei Stände nicht unbedingt, sondern nur insoweit beitreten zu können,

als sie nur den Mitgliedern der im Staate als geduldeter anerkannten christlichen Religionsgesellschaften das Recht der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu ständischen Versammlungen zugesichert und eine dem entsprechende Bitte an des Königs Majestät gerichtet wissen will.

Die Majorität ist dagegen der Meinung, daß es für die Beurtheilung der inneren religiösen Ueberzeugung eines Individuums keinen Maßstab giebt und deshalb Jeder, der sich für einen Bekenner der christlichen Religion ausgiebt, so lange dafür angenommen werden muß, als seine Handlungen nicht in augenscheinlichen Widerspruch mit den Grundsätzen des Christenthums treten; auch nicht früher dem Staate eine Befugniß zustehe, Jemanden wegen seiner Religionsmeinungen zur Rechenschaft zu ziehen, und das Gesetz selbst eine bloße Angabe der Religionspartei für genügend erachte, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen davon abhängt.

(§ 5, Thl. II. Tit. 11 des Allg. Landrechts.)

Die Majorität empfiehlt daher der hohen vereinigten Herren-Kurie die Annahme des Antrages der Kurie der drei Stände mit der von ihr ausgesprochenen Maßgabe.

Dieser Maßgabe schließt sich auch eine Stimme der Minorität an, wogegen die Beifügung derselben von einer Stimme für überflüssig erachtet wird, weil es sich von selbst verstehe, daß durch die Berathung über den vorliegenden Gegenstand die Berathung eines ganz anderen zu einer besonderen Berathung verwiesenen Gegenstandes nicht präkludirt werden könne.

Genehmigt und unterschrieben.

Fürst von Radziwill. Graf von Itzenplitz (Referent). Prinz Biron von Kurland. Graf von Zieten. Graf York von Wartenburg. Fürst zu Salm-Dyck."

(Wir heben aus der nun folgenden Debatte Einzelnes hervor.)

Graf Zieten: Ich war das eine der beiden Mitglieder, welche sich in der Abtheilung in der Minorität befunden haben. Ich war der Ansicht, daß nur Solchen die Ausübung der ständischen Rechte zugesichert werden soll, die nicht nur *behaupten*, daß sie dem Christenthume angehören, sondern die auch in der That Christen sind, also einer Religionspartei angehören, deren *Duldung* vom Staate ausgesprochen. Das Wort Christenthum hat in der neueren Zeit eine so vielfache Auslegung erhalten, als das Christenthum überhaupt ausgebreitet ist; die Erfahrung der letzteren Zeit hat uns gelehrt, daß Männer, nachdem sie Jahre lang nicht nur einer und derselben Lehre gefolgt, sondern sie auch gepredigt haben, daß sie diese Lehre verlassen, ja sogar als *falsch* verworfen haben. Die Erfahrung hat also gelehrt, daß der Sinn des Wortes Christenthum kein positiver mehr, sondern ein relativer geworden ist. Ich glaube aber, daß für den, welcher ein *wahrer* Christ ist, daß für den, der mit sich und seinem Glauben einig ist, dies kein *relativer*, sondern ein *positiver Begriff* sei; wenn ich aber diese Bedingnisse von Einzelnen vorausgesetzt habe, so glaube ich nicht zu weit zu gehen, wenn ich sage, daß dieser Begriff für den Staat auch ein *positiver* sein muß; ist er aber ein solcher, so kann er auch nur solche Parteien dulden, die wirklich dem Christenthume, ihrem Glaubensbekenntnisse nach, angehören, und hieran schließt sich für sich selbst redend mein Antrag, daß nur solchen Unterthanen die Ausübung ständischer Rechte zugesichert wird, *die einer vom Staate geduldeten christlichen Religionspartei angehören.*

Graf Dyhrn: Meinem Freunde zur Rechten erlaube ich mir zu erwiedern, daß die Mitglieder geduldeter Religionsparteien diese Rechte bekommen sollen, die sie bis jetzt noch nicht haben. Das verehrte Mitglied hat vorausgesetzt, sie hätten sie bereits. Wir haben nach § 23 nur zwei anerkannte Kirchen, die evangelische und die katholische, und es ist nicht davon die Rede, daß die Anhänger geduldeter Parteien diese ständischen Rechte behalten, sondern es heißt in dem Paragraphen, wenn ich mich recht besinne: „Ständische Rechte kann nur der ausüben, der sich zu einer der anerkannten christlichen Kirchen bekennt, und diese sind nach meiner Meinung in unserem Staate nur bie evangelische und die katholische." Ja, ich werde mir sogar eine Belehrung darüber ausbitten, ob die Alt-Lutheraner nicht auch von den ständischen Rechten ausgeschlossen sind, denn jetzt sind sie, wenn ich mich recht besinne, nach dem Gesetz von 1846 auch nur eine geduldete Religionspartei. Es kommt ben darauf an, allen diesen Parteien, den Herrnhutern u. s. w. und nicht blos einer gewissen Partei, die sich vielleicht zu weit nach einer Seite entfernt hat, *die* politischen Rechte zu verschaffen, welche sie bis jetzt noch nicht haben. Ob alle diese Religions-Parteien nicht zu den Christen zu zählen sind, das wage ich nicht mit meinem Nachbar zur Rechten zu behaupten. Ich muß mich daher dem Vorschlage der Kurie der drei Stände und dem der Abtheilung anschließen. Ich glaube nicht, daß wir berufen sind, uns auf dogmatische Streitigkeiten einzulassen, sondern hier gilt es, das uralte Prinzip des preußischen Staates auch in dieser Hinsicht aufrecht zu machen. Meine Herren! Ich erlaube mir gerade in diesem Saale an den Geist zu erinnern, der diesen Saal erfüllte, und des schönen Wahlspruchs zu gedenken, welchem er durch seine 46jährige Regierung treu folgte. Wenn er ihn auch nach der damaligen Art, die uns jetzt nicht mehr so geläufig ist, aussprach und dieser Ausspruch dadurch leider seit einiger Zeit einen gewissen Beigeschmack bekommen hat, für den hohen Geist war er so ernst gemeint, als der heiligste Schwur, wie die Geschichte seiner volksbeglückenden Regierung vierzig Jahre hindurch glänzend darthut. Im Geiste dieses Wahlspruches mache ich Sie darauf aufmerksam, daß es ja hier gilt, diese bis jetzt noch von uns ausgeschlossenen Religions-Partein nicht nur aufzunehmen, sondern, daß es auch gilt, ihnen diese Rechte zu geben, namentlich nach der Kabinets-Ordre, welche am 30. März d. J. erschienen ist. Ganz im Geiste des großen Königs mache ich Sie aufmerksam, was für einen Eindruck es machen würde, wenn es Jemanden erlaubt würde, die höchste Staffel in dem Staatsdienste zu besteigen und wir wollten ihn nicht unter uns aufnehmen. Denn davon ist nicht mehr die Rede, ihnen auch die Staatscarrière zu verschließen, weil die angeführte Kabinets-Ordre denen, die sich zu Sekten bekennen, welche nicht von dem Staate anerkannt sind, schon das Recht giebt, die höchsten Stufen zu ersteigen, und wir sollten den schon Geduldeten unsere Räume verschließen? Das würde ein zu greller Widerspruch sein. Der preußische Staat hat sich immer ausgezeichnet, daß er alle Religions-Parteien mit gleicher Liebe umfaßt hat. Seine Regenten, unmittelbar nach der Reformation lutherisch, wurden später reformirt, das Volk aber blieb lutherisch, und doch entstand kein dauernder Zwiespalt. Wir sind nicht berufen, zu untersuchen, wie Jeder den christlichen Glauben erkennt, wir haben aber das Recht, zu bitten, daß Allen die ständischen Räume geöffnet werden.

Referent: Ich erlaube mir eine faktische Aufklärung. Die Worte, um welche es sich handelt, lauten:

(Verliest die betreffende Stelle.)

Es giebt also im preußischen Staate jetzt nur zwei anerkannte christliche Kirchen, die evangelische und die katholische, es ergiebt sich dies auch noch aus den neusten Gesetzen, wo hiervon die Rede ist, und ich mache darauf aufmerksam, daß es sich bei dieser Petition nicht blos um faktisch geduldete, sondern auch *gesetzlich geduldete Religions*parteien handelt, und das ist zweierlei; die Letzteren sind solche, die der Staat als geduldete anerkannt hat, wie die Mennoniten, Herrnhuter, Böhmischen Brüder und ferner die altlutherischen Gemeinden, die in Folge des General-Konsenses Spezial-Konsense erhalten haben. Abgesehen von diesen gesetzlich geduldeten Religions-Parteien, giebt es in unserem Lande nun auch noch andere Religions-Parteien, welche blos faktisch und nicht gesetzlich geduldet werden. Von diesen ist hier auch die Rede, und darauf bezieht sich der Unterschied der Meinung der Majorität und Minorität der Abtheilung.

Graf von Zieten: Der Herr Referent hat erschöpfend die Antwort gegeben, die ich selbst zu geben gehabt hätte. Ich glaube nicht, daß meine Ansicht auf einem Irrthum beruht; der Antrag der Kurie der drei Stände ist, daß man Allen, welche zu einer christlichen Kirche gehören, die Ausübung ständischer Rechte gewähre; die Minorität der Abtheilung aber wünscht, daß die Ausübung der ständischen Rechte nur solchen gewährt werde, die zu den christlichen Religionsparteien gehören, welche im Staate *geduldet* sind, und hiermit glaube ich hinlänglich bewiesen zu haben, daß meine Ansicht auf keinem Irrthume beruht.

Staats-Minister von Thile: Es ist vom Hrn. Referenten geäußert worden, daß es neben den gesetzlich geduldeten Religions-Gesellschaften auch faktisch geduldete gebe, und ich nehme in diesem Augenblick nur das Wort, um einen darin liegenden Irrthum zu berichtigen. Das Gesetz kennt keine anderen als gesetzlich geduldete Religions-Gesellschaften, faktisch geduldete kennt es daneben nicht. Es existiren aber allerdings Vereine, die *ehe* sie gesetzliche Duldung erlangen können, faktisch *ignorirt* werden; darin liegt ein sehr wesentlicher Unterschied. Es haben sich in der neuesten Zeit sehr viele Dissidenten-Gesellschaften von ihren respektiven Kirchen gesondert, und *diese* sind bis jetzt noch nicht geduldet, sondern sie werden faktisch ignorirt, bis der Moment eingetreten ist, wo über ihre Duldung oder über ihre Nichtduldung erkannt werden kann, nachdem sie ihr Glaubens-Bekenntniß vorgelegt haben werden, nachdem dieses geprüft und danach die Entscheidung erfolgt sein wird. Nur das habe ich für den Augenblick berichtigen wollen.

Fürst Lichnowsky: Die Aufklärungen, die von meinem verehrten Kollegen, dem Herrn Referenten, gegeben worden sind, und namentlich eine sehr richtige Entscheidung, die ich eben von der Ministerbank vernommen habe, entheben mich großentheils der Antworten, die ich auf die Rede meines ehrenwerthen Landsmannes geben wollte. Es war namentlich der Punkt der Duldung, den er für sich in Anspruch nahm, und den ich ebenfalls hervorheben wollte. Es handelt sich hier nicht um geduldete Konfessionen, sondern um Personen, die überhaupt keiner Konfession, also auch keiner geduldeten angehören. Auch hat der ehrenwerthe Redner von einem Wahlspruch gesprochen, den einer der größten Männer aller Völker und Zeiten uns als ein Erbtheil hinterlassen hat; ich meinestheils begreife nicht wohl, wie dieser Wahlspruch hier irgend eine Anwendung finden kann, insofern nämlich es das bekannte Wort des großen Königs ist: „Jeder soll nach seiner Façon selig werden." Ich glaube nicht, daß wir hier deshalb versammelt sind, um uns als Konzilium zu konstituiren und darüber theologisch zu debattiren, wer und wie man selig oder nicht selig werden kann; sondern es handelt sich hier um ständische Rechte, die zur Seligkeit nur in sehr weiter Wahl-Verwandtschaft stehen. Ich will aber nicht die Debatte auf diesem Gefühlswege christlicher Liebe fortführen, sondern mich nur an das positive Gesetz halten. Auch ich wünsche, daß die in Preußen geduldeten Konfessionen sich vollkommener bürgerlicher Freiheit erfreuen mögen; ich glaube übrigens, daß von dieser Freiheit, von diesen Rechten bereits im gegenwärtigen Augenblick Beweise gegeben sind, nachdem ein sehr bedeutendes und beredtes Mitglied der Drei-Stände-Kurie bekanntlich Mennonit ist, und nachdem mehrere Herrnhuter sim in derselben befinden. Es handelt sich aber nicht um die geduldeten Konfessionen, wie ich bereits zu erwähen die Ehre hatte, sondern um jene Dissidenten, die sich von jedem positiven Glauben und jeder Kirche losgerissen haben, die weder dem Staate noch irgend einer Kirche, noch ihren eigenen Anhängern ein klares und positives Bekenntniß von dem gegeben haben, was sie beibehalten und was sie verwerfen wollen, die sich heute zusammenthun und morgen auseinandergehen und für jeden ihnen zulaufenden Proselyten, den sie mit offenen Armen aufnehmen, bereit sind, sich in Konzessionen zu erschöpfen. Für diese Klasse von Sektirern, wie wir sie in neuerer Zeit, besonders in der katholischen Kirche, haben auftauchen und theilweise verschwinden sehen, für die will ich keine ständischen Rechte und erkläre mich entschieden gegen jeden derartigen Antrag. Ich beanspruche aber die volle Ausübung aller ständischen Rechte, welche ein geistliches Ministerium ausüben, deren Geistliche öffentliche und bürgerliche Anerkennung haben und als solche öffentliche fidem habende Amtshandlungen vornehmen können. Von denen, die sich blos Christen nennen, und deren Glaubensbekenntniß nicht bekannt ist, von denen rede ich nicht, ich will auch die hohe Versammlung nicht langweilen mit Auseinandersetzung meiner Ansicht über dieselben, aber ob sie wirkliche Christen sind, das muß aus ihrem Glaubensbekenntniß hervorgehen. Wenn der Staat dies gesehen und sie für Christen anzuerkennen sich für ermächtigt gehalten hat, dann werden ihnen ständische Rechte gegeben, und dann mögen sie zu uns gelangen, wenn sie das Vertrauen ihrer Kommittenten erlangen sollten.

Graf Sierstorpff: Ich kann mich dieser Meinung nicht anschließen. Ich verstehe vollkommen den Vortheil einer dominirenden Staats-Religion; alsdann weise man die Dissidenten überhaupt zurück, aber sie zu dulden und ihnen ständische Rechte zu verweigern, heißt, ihnen gleichsam eine Art Bescholtenheit vorwerfen. Ich erkenne einen Unterschied zwischen Konfessions-Freiheit und Glaubens-Freiheit. Der Staat hat uns die letztere zugesichert, und ich mache schließlich darauf aufmerksam, daß, weil sie einmal geduldet sind, eine Intoleranz seitens der Regierung eine größere Intoleranz seitens der Staatsbürger unter einander hervorrufen würde.

Fürst Lichnowski. Ich werde den ehrenwerthen Redner nur mit einem Worte berichtigen. Diese Gattungen von Glaubens-Vereinen oder konfessionellen Gesellschaften sind nach dem Ausdruck, den wir vorhin von der Ministerbank gehört haben, nicht anerkannt, sondern sie werden *ignorirt*.

Graf Dyhrn: Ich glaube, daß immer verwechselt worden ist zwischen geduldet und anerkannt. Anerkannt sind jetzt in Preußen blos zwei Kirchen, alle übrigen Religions-Parteien sind nur geduldet, und von denen ist hier die Rede. Dem fürstlichen Mitgliede, was mir geantwortet hat, will ich eine Auslassung nachweisen. Nämlich das Motto des großen Königs, auf welches ich hindeutete, wußte der geehrte Redner so vorzutragen, daß es allerdings aussah, als wenn ich hier von der Seligkeit hätte sprechen wollen, denn er sagte: es kann Jeder nach seiner Façon selig werden; das Motto heißt aber: in *meinen* *Staaten* kann Jeder nach seiner Façon selig werden, d. h. ich will in meinen Staaten alle Rechte, die überhaupt die Unter

thanen des Staats genießen, allen ohne Unterschied gewähren.

Fürst Lichnowsky: Ich habe dies „in meinen Staaten" so erklärt, daß der große König damit gemeint habe, daß sämmtliche preußische Unterthanen eben nach ihrer Façon sollen selig werden können; ich habe auch nicht behauptet, daß ein Preuße auf eine andere Art selig werden wird, als eben nach der seinigen; ich kann mich aber nicht für überführt halten, daß himmlische Seligkeit und ständische Rechte in Preußen sich gleichsam wechselseitig bedingen lassen.

Staats-Minister Eichhorn: Ich glaube, es ist sehr wichtig, daß einer hohen Versammlung gegenwärtig sei, was nach der bestehenden Gesetzgebung, mit besonderer Berücksichtigung des Patents vom 30. März, unter geduldeten Religionsgesellschaften zu verstehen ist, und wie diejenigen Vereine, die noch keine Genehmigung vom Staate erhalten haben, sich zu den genehmigten Religionsgesellschaften verhalten. Das Gesetz von 1842 ist von zwei Fundamentalsätzen ausgegangen, Schutz den öffentlich anerkannten Religionsgesellschaften und Bekenntnißfreiheit, als Folge der Gewissensfreiheit. Beide Grundsätze sind nicht neu in unserem Vaterlande, man hat sie nur deshalb durch neue Verkündigung dem allgemeinen Bewußtsein wieder gegenwärtig gemacht, um die Stellung des Staates, den neuen Bewegungen auf dem religiösen Gebiete gegenüber, klar zu machen und daneben die Wege anzubahnen, mittelst welcher die Anwendung und Verwirklichung jener Grundsätze sichergestellt wird.

In Folge der ausgesprochenen Konfessionsfreiheit kann Jedermann ebensowohl von der öffentlich anerkannten Religions-Gesellschaft, als von denen, welche im Gegensatze zu dieser, der Staat als zu duldende förmlich und ausdrücklich genehmigt hat, ungehindert sich trennen, auch mit anderen zu einem neuen Vereine zusammentreten. — So lange die sich absondernden noch keine Genehmigung des Staats für ihren Verein erhalten haben, ist ihr Verhältniß ein rein faktisches; der Verein hat, dem Staate gegenüber, noch kein Recht; der Staat nimmt nur vom Standpunkte der auffehenden Polizei aus von ihm Notiz. Nur da, wo der Staat die öffentliche Ordnung bedroht sieht, oder wo er den öffentlich anerkannten Religions-Gesellschaften denjenigen Schutz, welchen sie nach den Gesetzen zu fordern berechtigt sind, zu leisten hat, greift er ein. In dem Patent vom 30. März d. J. ist vorausgesetzt, daß diejenigen, die sich absondern und einen neuen Verein bilden wollen, bei dem Staate sich melden und die Genehmigung nachsuchen werden, um dann in die Reihe geduldeter Religions-Gesellschaften zu treten. Findet diese Meldung statt, so ist in Folge des Patents zunächst zu untersuchen, was das religiöse Gemeinsame oder das Bekenntniß der sich Meldenden ist. Wenn nach dem Ergebniß der Prüfung die Genehmigung an sich keinem Bedenken unterliegt, so soll diese nach dem Patent mit verschiedener Wirkung ertheilt werden, je nachdem das Bekenntniß des neuen Vereins mit dem Bekenntniß einer der öffentlich anerkannten christlichen Religions-Gesellschaften im Wesen übereinstimmt oder nicht. Im ersteren Falle soll die Genehmigung nicht blos darauf beschränkt werden, daß der Verein als eine geduldete Religions-Gesellschaft frei existire und sich entwickele, sondern es sollen auch, wenn in dem neuen Verein ein Kirchen-Ministerium geordnet ist, seine Geistlichen das Recht haben, amtliche Handlungen mit öffentlichem Glauben und bürgerlicher Wirkung vorzunehmen. Es ist ferner in dem Patent noch hinzugefügt, daß Se. Majestät sich vorbehielt, dergleichen geduldeten Religions-Gesellschaften noch weitere Rechte zu verleihen. — Wenn dagegen diejenigen, welche die Genehmigung ihres neu gebildeten Vereins nachsuchen, nicht im Stande sind, ihre Uebereinstimmung mit dem Bekenntniß einer der öffentlich anerkannten christlichen Religionsgesellschaften nachzuweisen, sondern im Allgemeinen nur darthun, daß ihre Religionsgrundsätze mit den allgemeinen gesetzlichen Erfordernissen,

„Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger",

nicht in Widerspruch stehen, so können sie zwar auch die Genehmigung des Staates als geduldete Religionsgesellschaft erhalten, und wird ihnen aber weder für ihre Religionsdiener der öffentliche Glaube, noch sonst die Verleihung eines besonderen Rechts verheißen. — Es giebt faktische Vereine, die sich bei dem Staate zur Genehmigung noch nicht gemeldet haben, oder die noch in einer so flüssigen Bewegung sich befinden, daß das Gemeinsame, was sie binden soll, sich noch gar nicht bestimmt auffassen läßt. Da kann der Staat noch keinen Ausspruch thun, weder daß die Genehmigung zu ertheilen, noch daß sie zu versagen sei. — In dem Patente ist nicht ausgesprochen, daß diejenigen, welche aus einer anerkannten Religionsgesellschaft ausgeschieden sind und einem solchen Vereine sich eng angeschlossen haben, ihrer bisherigen bürgerlichen Rechte verlustig gehen sollten. Das Nähere darüber findet sich in der Allerhöchsten Kabinetsordre, welche die Publikation des Patents vom 30. März d. J. begleitet hat. — Ich wiederhole: Geduldete Relionsgesellschaften sind nur solche, welche vom Staate bestimmt genehmigt sind, und unter diesen macht das Patent den oben bezeichneten Unterschied. Solche Vereine dagegen, bestehend aus Mitgliedern, welche sich von einer öffentlich anerkannten oder vom Staate früher mittelst ausdrücklicher Genehmigung geduldeten Religions-Gesellschaft losgesagt haben, oder doch als ausgeschieden aus derselben betrachtet werden müssen, sind, so lange der Staat noch keinen förmlichen Ausspruch gethan hat, daß er sie genehmigt, nicht als geduldete Religions-Gesellschaften anzusehen. Hier erlaube ich mir noch auf die praktische Seite der Frage aufmerksam zu machen. Das Gesetz vom Jahre 1823 wegen Einrichtung der Provinzial-Stände fordert für die Wahlfähigkeit als ständischer Abgeordneter die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen; es heißt nicht „das Bekenntniß der christlichen Religion." Diese Bestimmung ist offenbar deswegen gemacht, weil man die Beurtheilung dieses Erfordernisses der Wahlfähigkeit nur von äußerlichen Kriterien wollte abhängig machen; denn wenn man gesagt hätte „Gemeinschaft im Bekenntniß der christlichen Religion", so konnte, wenn Jemand sich legitimiren und dies Erforderniß nachweisen will, leicht die Frage aufgeworfen und Zweifel darüber erhoben werden, ob es die christliche Religion sei, was der erwählte Deputirte bekenne. Bei der Bestimmung des Gesetzes „Gemeinschaft mit einer christlichen Kirche" genügt es, daß der, welcher die Legitimation zu führen hat, angiebt, zu welcher Kirche oder christlichen Religionsgesellschaft er sich halte; wie er individuell zum Christenthum stehe, ist nicht Sache der Untersuchung. Kommt nun dem Kommissarius, welcher die Legitimation zu prüfen hat, ein Fall vor, daß ein gewählter Deputirter zwar sich als Bekenner der christlichen Religion angiebt, jedoch aus jeder Gemeinschaft der bestehenden christlichen Kirchen ausgeschieden ist, was soll der Kommissarius thun? Soll er eine individuelle Prüfung veranlassen? Das ist nicht möglich, denn von Staats wegen kann doch nur auf äußerliche Kriterien entschieden werden. Nun kann aber ein Solcher, der weder zu einer anerkannten, noch zu einer geduldeten christlichen Religionsgesellschaft gehört, keinen äußeren Nachweis darüber führen, daß er ein Christ sei. Das ist die Schwierigkeit in der Ausführung. Man könnte vielleicht sagen, um über diese Schwierigkeit wegzukommen, müsse es genügen, daß Jemand überhaupt nur erklärt: Ich bekenne mich zur christlichen Religion. Daraus, daß Alles und Jedes mit der bloßen Erklärung des Einzelnen, daß er sich zur christlichen Religion bekenne, abgemacht sein solle, würde jedoch ein Ergebniß folgen, welches die jetzige Bestimmung des Gesetzes, die die Gemeinschaft mit einer der christlichen fordert, dem Wesen oder der Wirkung nach aufhöbe.

Graf York: Ich habe schon bei einer früheren Frage, bei der Diskussion über die Juden, mich dahin ausgesprochen, daß ich überhaupt das religiöse von dem staatlichen Gebiet zu trennen wünsche, daß ich es für unrichtig halte, Beides mit einandee zu vermengen. Es ist hier insofern der Kreis enger gezogen, daß wir sagen: „Wir haben zwar bei den Juden von einem christlichen Staat gesprochen, hier brauchen wir noch mehr als einen christlichen Staat, nämlich einen konfessionellen. — Ich habe aus der Rede des Herrn Ministers entnommen, daß das Bekenntniß zu einer der christlichen Kirchen nöthig ist; das ist freilich eine sehr schwierige Frage, und je gewissenhafter ein Mensch ist, um so schwerer wird er sich entscheiden können, ein bestimmt formulirtes Bekenntniß abzulegen. Wie der Standpunkt der Bildung der heutigen Welt ist, sind alle diejenigen, die in einem bestimmten Bekenntniß geboren und aufgewachsen sind, äußerlich an dasselbe gebunden; ob aber damit die innerliche Uebereinstimmung mit der Kirche vorhanden ist, das ist eine Frage, die ich für eine große Mehrzahl dreist mit „Nein" beantworten kann. Wenn nun Jemand gegen die Glaubenssätze der Kirche Bedenken hegt und sich darum in Uebereinstimmung mit Genossen derselben Ueberzeugung von seiner Kirche trennt, weil er sie für richtig hält, so kann man deshalb noch nicht sagen: „Du bist kein Christ." Wenn er aber noch ein Christ ist, so ist er auch noch Mitglied eines christlichen Staates, und ich muß ihm die Rechte, die die christlichen Staats-Unterthanen haben, vindiziren; denn es sind ausdrücklich nur alle diejenigen ausgeschlossen worden, die keine Christen sind. Wenn wir ihnen also zuerkenen müssen, daß sie Christen sind, so sind sie auch berechtigt, an allen Ehren und Würden Theil zu nehmen. Es ist allerdings ein Gegenstand, der in Erwägung zu ziehen wäre, wenn wir den Paragraphen des Landrechts ins Auge fassen. Darnach ist unzweifelhaft, daß, wenn Jemand sich so weit von der Kirche trennt, daß dieser Paragraph nicht mehr Anwendung findet, er dann aus der Gesellschaft der Staatsbürger ausscheidet. Ich habe nun gehört, daß es eine Sekte giebt, die sich noch nicht gemeldet habe; ich weiß nicht, in welcher Weise diese Meldung erfolgen könne, bevor nicht bereits ein neuer Organismus da ist, den man der Staatsregierung mittheilen könne, und ich muß mich daher ganz den Aeußerungen des fürstlichen Mitgliedes zu meiner Linken anschließen, daß ein solches Mitglied des Staates so lange noch nicht von der Kirche getrennt ist, als der früheren Kirche zugehörig zu betrachten ist, wenn auch nur vom Standpunkte des Staates und nicht der Kirche. Ich glaube ferner, daß der Staat die Verpflichtung hat, einem Jeden, der sich zur christlichen Religion bekennt, die Rechte des Christen zuzuerkennen, weil, wenn darauf einzugehen wäre, wer ein Christ sei, dies zu inquisitorischen Maßregeln führen müßte. Ich muß mir nun erlauben, noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen. Es ist vorher von der Ministerbank gesagt worden, daß es nicht zweierlei geduldete Sekten giebt. Vor kurzem habe ich von eben der Seite gehört, daß es nicht allein zweierlei, sondern auch dreierlei (ich habe, so wie die Worte ausgesprochen sind, sie sogleich notirt) gäbe. Es waren solche, die vom Staate geduldet sind, und denen alle bürgerlichen Rechte und Ehren zuerkannt sind, zweitens solche, bei denen dies noch nicht der Fall ist, drittens solche, die sich noch nicht gemeldet hatten, die sich als Sektirer dem Staat noch nicht nachgewiesen haben, die ignorirten. Das sind diejenigen, denen man nicht glaubte, alle Rechte ertheilen zu können; hier fehlte mir aber die Konsequenz, denn ich weiß nicht das Kriterium zu finden, daß die eine Sekte zu allen Ehren und Würden berechtigt ist, während die andere nicht dazu berechtigt wäre. Es ist diese Konsequenz nicht gezogen. Von der dritten habe ich gesagt, daß, insofern sie sich nicht gemeldet habe, sie noch gar keine Sekte sind, sondern sie sind noch der Kirche angehörig, wenn sie auch von den Wohlthaten derselben ausgeschlossen sind. Ich kann mir dies sehr wohl denken; es liegt mir eben darin, daß die Kirche auch außerhalb des Staates ein eigenes Leben hat, daß die Kirche die Macht hat, zu sagen: „Wir schließen dich von der Kirchengemeinschaft aus," wir wollen dich nicht anerkennen als zur Kirche gehörig. Darum ist er jedoch noch nicht von den Staatsrechten ausgeschlossen. Es ist in diesem Falle freilich schwierig, ein Beispiel anzuführen; ich muß mir jedoch erlauben, eines zu erwähnen, und ich bitte dabei um die Nachsicht der Versammlung. Ein Katholik z. B. kann etwas begangen haben, was gegen Satzungen der katholischen Kirche wäre, so daß er aus derselben ausgeschlossen würde; ich glaube, daß darum der Staat noch nich berechtigt ist, ihm deshalb seiner bürgerlichen Rechte und Ehren zu berauben, und ich glaube, daß selbst die Herren auf der Ministerbank mir darin beistimmen werden. Ich habe dies, wie gesagt, nur als Beispiel anführen wollen und weiß übrigens sehr wohl, daß alle diese Beispiele immer nur etwas Halbes und Schiefes haben. — Ich komme nun auf das besondere Verhältniß im preußischen Staate. Der preußische Staat hat, wie alle übrigen, diejenigen Kirchen anerkannt, welche durch den westfälischen Frieden garantirt sind, er hat dadurch anerkannt die katholische Kirche, er hat dadurch anerkannt die lutherische Kirche, und er hat dadurch anerkannt die reformirte Kirche. Im Verlaufe der Zeit haben sich Sekten gebildet, und diese hat der Staat geduldet. Nun ist uns aber wohl bekannt, daß wir eine unirte evangelische Kirche haben, und es ist uns ferner bekannt, daß ein großer Streitpunkt darüber ist, welches die symbolischen Bücher sind, die den Inhalt dieser evangelischen Kirche ausdrücken. Ich muß um Entschuldigung bitten, wenn ich gegen den Wunsch mancher Herren theologischer werde, als es ihnen vielleicht entsprechend und nothwendig zu sein scheint, aber es läßt sich bei dieser Angelegenheit nicht ganz vermeiden. Man kann fragen, welches sind denn nun die Dokumente, die euer festes unirt-evangelisches Glaubensbekenntniß aussprechen? Die symbolischen Bücher der beiden bestehenden Kirchen, welche jetzt bis auf eine kleine Anzahl Mitglieder verschwunden sind, sind es nicht, denn sie widersprechen sich ja; ein neuer Ausspruch dafür ist noch nicht gefunden. Wir beziehen uns allgemein auf die heilige Schrift; inwiefern man sich auf die Glaubensbekenntnisse bezieht, ist für eine große Zahl ein Streitpunkt; die Sache ist in dieser Beziehung noch schwebend. Nun, frage ich, wie steht in Preußen der, welcher blos sagt: ich bin ein Christ. Man kann ihm nicht den apostolischen Heidelberger Katechismus, nicht die Beschlüsse der Dordrechter Synode, nicht die Konkordienformel, nicht das Augsburgische Glaubensbekenntniß vorlegen, denn er kann, ich spreche nicht meine persönliche Meinung, sondern die der größeren Mehrzahl evangelischer Christen aus, denn er kann sagen: „Ich habe mich verpflichtet auf die h. Schrift, ich berufe mich auf das Evangelium, und ich bin nicht an diese Konfessionen gebunden, und der Staat kann nicht sagen: lege mir dein Bekenntniß vor"; ich möchte sagen, daß es uns eher zu viel, als zu wenig erscheint, auszusprechen: „ich bin ein Christ", denn es gehört ein großer Muth dazu, das von sich auszusagen. Ich erlaube mir, noch eines anzuführen, daß ich die Ansicht, welche das geehrte Mitglied aus Posen angeführt hat, vollständig zurückweisen muß, daß nämlich die neueren Dissidenten eine destruktive Politik verfolgen. Ich kann dies so lange nicht zugeben, bis mir aus ihren Glaubenssätzen bewiesen wird, daß dies eine nothwendige

(Fortsetzung in der dritten Beilage.)

Dritte Beilage zu № 149 der Breslauer Zeitung.

Mittwoch den 30. Juni 1847.

Konsequenz ist, selbst wenn es auch in einem einzelnen Falle so wäre. Ich muß gestehen, ich kenne sie nicht so genau, ihre Theologie sagt mir nicht zu, aber ich kann die Allgemeinheit nicht damit beschuldigen und muß dies zurückweisen.

*) Der verehrte Redner hat bemerkt, daß von Seiten der Ministerbank von zwei, ja sogar von drei geduldeten Gesellschaften gesprochen worden sei. Ich glaube, das kann nur auf einem Mißverständnisse beruhen. Es giebt nur zweierlei Arten von Religions-Gesellschaften im Sinne des Gesetzes, nämlich öffentlich anerkannte und geduldete. Unter geduldeten Religions-Gesellschaften versteht man, wie ich schon bemerkt habe, gesetzlich, sowohl nach dem Allgemeinen Landrecht, als nach dem Patente, diejenigen, die nicht zu den öffentlich anerkannten Religions-Gesellschaften gehören, aber ausdrücklich genehmigt worden sind. Die geduldeten Gesellschaften sind oder werden mit verschiedenen Rechten genehmigt. Das Patent macht nicht einen Unterschied in Beziehung auf geduldete oder nicht geduldete Gesellschaften, sondern es stellt nur geduldete Religions-Gesellschaften mit verschiedenen Rechten auf. Wir haben bereits geduldete Religions-Gesellschaften mit größeren und beschränkteren Rechten, wie dies von dem Herrn Referenten bereits bemerkt worden ist. Z. B. die Brüdergemeinden, deren Glieder von der evangelischen Kirche als augsburgische Konfessions-Verwandte anerkannt sind, die aber wegen ihrer eigenthümlichen Einrichtungen und Kirchen-Verfassung eine andere Stellung zum Staate einnehmen; ferner die Mennoniten. Denjenigen Religions-Gesellschaften, welche die allgemeine Genehmigung erhalten, aber nicht im Stande gewesen sind, ihren christlichen Charakter nachzuweisen, ist durch das Patent weder etwas Besonderes verheißen, noch auch etwas entzogen. Es ist der unirten evangelischen Kirche Erwähnung geschehen. Der Staat hat sie förmlich und feierlich anerkannt. Wenn man aber fragt, worin besteht das Wesen der Union, den in ihr vereinigten Sonderkonfessionen gegenüber, so ist dies eine Frage, die dem Staate nichts angeht. Bei Prüfung des religiösen Bekenntnisses für die Standschaft genügt die Gemeinschaft mit der unirten evangelischen Kirche eben so, als die Gemeinschaft mit der lutherischen oder reformirten.

Graf zu Dohna-Lauck stellt das Amendement, daß die Allerhöchste Proposition nicht den Provinzial-Landtagen, sondern dem vereinigten Landtage vorgelegt werde, weil diese Proposition, da sie ein allgemeines Gesetz für den ganzen Staat betrifft, nur von dem vereinigten Landtage berathen werden kann.

Marschall: Es ist zunächst zu ermitteln, ob dieser Vorschlag die erforderliche Unterstützung findet.

(Die hinreichende Unterstützung findet statt.)

Graf von Arnim: Ich muß mich ganz dem anschließen, was das verehrte Mitglied aus der Provinz Preußen, in Beziehung auf die formelle Behandlung des Gegenstaudes angeführt hat. Wenn von einigen Rednern auf das Gebiet übergegangen ist, inwieweit Personen, welche die anerkannten oder geduldeten christlichen Kirchengemeinschaften verlassen haben, sich aber gleichwohl nach ihrer Ueberzeuguug und Ansicht zur christlichen Religion bekennen, ständische Rechte zugesichert werden müssen, so finde ich hierfür eine Rechtfertigung in dem Widerspruche, den ich auch formell in der Petition der Kurie der drei Stände finde; denn diese bitte, daß Se. Majestät befehlen solle u. s. w., und indem sie einen Befehl erbittet, erbittet sie zugleich eine Proposition für die nächsten Provinzial-Landtage. Wenn Se. Majestät einmal etwas befohlen haben, so kann dies nicht mehr als Proposition den Provinzial-Ständen zur Diskussion vorgelegt werden, wenn also um eine Proposition gebeten wird, so kann nicht um einen Befehl gebeten werden. Ich glaube aber, daß es richtiger ist, wenn um eine Proposition gebeten werde. Zweitens schließe ich mich dem Mitgliede aus Preußen darin an, daß eine solche Proposition nicht den Provinzial-Landtagen, sondern den vereinigten Landtagen vorgelegt werden müsse. Erstlich, weil es sich um ein allgemeines Gesetz handelt und kein Grund vorhanden ist, um von der Regel abzuweichen, daß allgemeine Gesetze dem vereinigten Landtage vorgelegt werden, da überdies von den acht verschiedenen Provinzial-Landtagen auch acht verschiedene Antworten darauf erfolgen könnten. Es ist ferner kein Grund vorhanden, eine Bestimmung der Art so zu treiben, daß nicht der nächste vereinigte Landtag abgewartet werden könne, denn ich glaube, die Sache, um die es sich handelt, wird in einem gewissen Zeitraume sich in einer Weise aufgeklärt haben, daß die Entscheidung darüber viel sicherer wird erfolgen können, ohne die heiligsten Gefühle des einen oder anderen Theils zu verletzen. Wir können zu der Weisheit Sr. Majestät das Vertrauen haben, daß die Behörden nicht angewiesen werden zu einer rigorösen Untersuchung darüber, ob ein Mitglied in seinem Glauben sich in Zweifel befinden möchte; ich glaube, wenn man dies vermeidet, so wird es nicht nöthig sein, daß schon in ein oder zwei Jahren eine Proposition vorgelegt werde, und ich bin der Meinung, daß eine recht reifliche Ueberlegung nur nützlich sein kann. Der zweite Grund, weshalb die Sache vor den vereinigten Landtag gehört, ist der, daß es sich um die Abänderung einer Bestimmung handelt, die in allen unseren ständischen Gesetzen gleichlautend, ja in demselben Paragraph steht und nicht eine provinzielle Bestimmung genannt werden kann, von der es zweifelhaft sein könnte, ob sie vor die Provinzial-Landtage oder vor den vereinigten Landlag gehöre, sondern es handelt sich von einer solchen, für die als für einen allgemeinen Grundsatz unserer ständischen Verfassung der vereinigte Landtag das einzige ständische Organ ist, welches darüber gehört werden kann. Aus diesen Gründen finde ich die Bitte um eine Proposition für die Provinzial-Landtage unstatthaft, und ich schließe mich dem Mitgliede aus Preußen dahin an, daß die Bitte sich darauf beschränke, daß dem nächsten vereinigten Landtage eine Proposition über diesen Gegenstand vorgelegt werde.

Marschall: Ich habe nur ein paar Worte darüber zu sagen, wie der Beschluß der anderen Kurie zu verstehen ist. Er könnte entweder so verstanden werden, daß Se. Majestät gebeten werde, den Provinzial-Landtagen einen Gesetz-Entwurf vorlegen zu lassen, welcher von dem Grundsatze ausginge, daß Allen, die sich zur christlichen Religion bekennen, die ständischen Rechte zu ertheilen seien. Jener Beschluß kann aber auch so verstanden werden, daß dies zwar geschehen möge, daß aber Se. Majestät der König zugleich gebeten werde, einstweilen eine Anordnung zu treffen, durch welche das, was durch das spätere Gesetz erbeten ist, vorläufig schon eintreten möge. Ich glaube, daß dies Letztere in dem Beschlusse der anderen Kurie liegt. Uebrigens muß ich bemerken, daß ich mich nicht der Ansicht anschließen kann, daß von mehreren Rednern von dem Gegenstande der Berathung abgewichen sei; ich habe diesen Eindruck nicht erhalten und glaube, daß man sich von dem Gegenstande der Berathung nicht entfernt hat.

Fürst Lichnowsky: Als ich zum erstenmale das Wort erhielt, wünschte ich, daß die Debatte sich nicht auf das theologische Feld begeben möchte, da aber das ehrenwerthe Mitglied aus Schlesien sie darauf zurückgeführt hat, erlaube ich mir, als Katholik, einen Irrthum zu berichtigen. Es ist von dem Unterschied zwischen Bann und Excommunication gesprochen, und in dieser Beziehung meinem fürstlichen Kollegen aus Posen replizirt worden. Ich muß darauf erwiedern, daß es in der katholischen Kirche keinen solchen Unterschied giebt, noch jemals gegeben hat.

Graf von Arnim: Eine provisorische Maßregel auf diesem Gebiete würde ich für bedenklich halten, und deshalb kann ich die Petition in diesem Sinne nicht deuten und würde mich dem nicht anschließen können. Wenn Se. Majestät einmal etwas so Wichtiges gewährt hätten, so würde es bedenklich sein, noch einmal die ständische Berathung darüber zu eröffnen.

Marschall: Ich sprach auch nur von der Art, wie mir der Beschluß der anderen Kurie scheint verstanden werden zu müssen.

Referent: Ich bemerke zunächst in Beziehung auf die Belehrung, die mir von dem Herrn Staats-Minister von Thile zu Theil geworden ist; daß auch ich die Sache so gemeint hatte, wie Se. Excellenz sie auseinandergesetzt hat. Meine Ansicht war: die Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß es sich um drei Kategorien handle, und daß ich die Religions-Vereine als nur „faktisch-geduldete“ bezeichnet hatte, welche der Herr Minister staatlich ignorirt nennt. — Um nun weiter auf die Sache einzugehen, bemerke ich weiter, daß, wenn die hohe Kurie z. B. bei der Berathung des Gesetzes über die Juden einen Beschluß gefaßt hätte des Inhalts: daß die Juden zu Staatsdiensten zugelassen werden, landtagsfähig und kreistagsfähig aber nicht sein sollen, ich, bei aller Hochachtung für die hohe Kurie in einen solchen Beschluß eine Folgerechtigkeit, nach meiner persönlichen unmaßgeblichen Ueberzeugung nicht würde finden können. — Diese Betrachtung scheint auf den vorliegenden Fall eine nahe Analogie zu gestatten. Ich kann den Allerhöchsten Erlaß, der hinter dem Gesetz vom 30. März 1847 abgedruckt ist, nur so verstehen, daß danach auch die Personen, welche rücksichtlich ihrer religiösen Verhältnisse zu der dritten Kategorie, den vom Staate Ignorirten, gehören, insofern sie Staatsämter bekleiden, nicht aus diesen entfernt werden sollen; und es stimmt dies auch mit der Praxis überein, da es wirklich Staatsdiener giebt, die zu einem dieser religiösen Vereine gehören. Daher ist meine Meinung weiter, daß die hohe Kurie nicht wohl beschließen könne (wie von einer Seite gewünscht wird), daß diese Personen vom Landtage ausgeschlossen werden sollen, die doch im Staatsdienste sind und sein können. — Außerdem glaube ich auch, daß die Dissidenten, mögen sie sich von der katholischen oder der evangelischen Kirche abgesondert haben, so lange, bis über sie eine anderweite feste Bestimmung ergeht, noch so angesehen werden müssen, als gehörten sie noch diesen Kirchen an; und ich bin auch der Ansicht, daß es im Interesse der Kirchen liegt, diese zweifelhaften Mitglieder nicht durch Staatsmaßregeln von der frühern Kirche zu entfernen. Dies vorausgesendet, gehe ich auf die Petita der Majorität und der Minorität über, und erlaube mir zunächst die Bemerkung, daß, wenn ich die Grafen von Dohna-Lauck und von Arnim richtig verstanden habe, nach deren Ansichten ein formelles Amendement eingebracht werden müßte gegen das Petitum der Drei-Stände-Kurie und gegen das mit diesem Petitum übereinstimmende Votum der Majorität der Abtheilung. Die Drei-Stände-Kurie hat allerdings, wie schon hervorgehoben worden ist, und was ich als Referent nur reassümire, zweierlei gewollt, nicht nur, daß Se. Majestät der König eine Proposition vorlegen möge zu an erweiter Feststellung des § 5 ad 2 des provinzialständischen Gesetzes, sondern sie hat auch ausgesprochen, daß Se. Majestät befehlen möge, daß den zur christlichen Religion sich Bekennenden die Ausübung der ständischen Rechte zugesichert werde. Außerdem finde ich das schlagend, was der Graf von Arnim darüber sagte, daß, wenn es in der Absicht des Königs liegt, hierüber eine Allerhöchste Proposition zu geben, diese allerdings nach dem Inhalt des § 12 des Patents an den vereinigten Landtag kommen muß, da es sich dabei um eine Abänderung der Verfassung handelt. Die Majorität der Abtheilung hatte sich mit dem Antrage der Drei-Stände-Kurie einverstanden erklärt, die Ansicht der Grafen von Arnim und Dohna-Lauck würde sich aber in Worte folgendergestalt fassen lassen:

„Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, Allergnädigst allen zur christlichen Religion sich Bekennenden die Ausübung der ständischen Rechte zuzusichern, und eine auf diesen Zweck gerichtete Proposition zur Abänderung des § 5 sub 2 der Gesetze über die Anordnung der Provinzialstände vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824 dem nächsten vereinigten Landtage zur Begutachtung vorlegen zu lassen.“

Graf von Arnim: Es möchte vielleicht noch anzudeuten sein „in Bezug auf die religiösen Erscheinungen unserer Tage.“

Referent Graf von Itzenplitz: So habe ich es auch verstanden und nur die Aufmerksamkeit darauf hinleiten wollen. Sollte diese Fassung, die ich nur zur Sprache habe bringen wollen, Anklang bei der Kurie finden, so würde ich meinerseits geneigt sein, mich einem solchen Antrage anzuschließen, und ich frage, ob vielleicht die übrigen Mitglieder der Abtheilung dies auch zu thun geneigt sein möchten. Dann könnte mit der Abstimmung hierüber angefangen werden.

Graf Sierstorpff: In Bezug auf den Vergleich mit den Juden von Seiten des Herrn Referenten bemerke ich, daß diese hoffentlich nicht wegen ihres Glaubens ausgeschlossen worden sind, sondern weil wir ihnen nicht das Bewußtsein einer freien politischen Selbstständigkeit zutrauen, welches Schranken von Jahrtausenden von ihnen entfernt gehalten haben. Dissidenten sind mit Juden nicht zu vergleichen.

Graf Dohna-Lauck: Ich würde mein Amendement dergestalt formiren: „Sr. Majestät dem Könige die allerunterthänigste Bitte vorzutragen, allen zur christlichen Religion sich Bekennenden die Ausübung der ständischen Rechte Allergnädigst zuzusichern und eine auf diesen Zweck gerichtete Proposition zur Abänderung des § 5 sub 2 der Gesetze über die Anordnung der Provinzial-Stände vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824 dem nächsten vereinigten Landtage Allergnädigst vorlegen zu lassen.“

Fürst B. Radziwill: Die über ständische Wählbarkeit in Bezug auf Religion sprechenden Gesetzes-Paragraphen setzen Theilnahme an irgend einem christlichen Bekenntnisse als Bedingung voraus. Bei allen religiösen Sekten, die kein öffentlich ausgesprochenes oder formulirtes Glaubensbekenntniß haben, müßte daher die Annahme, daß sie noch als christlich zu betrachten seien, von der Aussage der einzelnen Individuen auf Treu und Glauben angenommen werden; auf welche Widersprüche man dabei aber stoßen kann, mag ein Beispiel beweisen: Es befindet sich nämlich ganz in der Nähe Berlins ein Städtchen mit einer katholischen Gemeinde, die jedoch eines Geistlichen entbehrt, und es geht deshalb, um dort

*) Hier fehlt im stenographischen Berichte der Name des Redners — des Staatsministers Eichhorn.

Gottesdienst zu halten, von Zeit zu Zeit ein Kaplan der St. Hedwigskirche auf Mission dorthin. In demselben Städtchen hat sich auch, wie an manchen anderen Orten, eine unbedeutende Dissidenten-Gemeinde gebildet, und von einem Mitgliede derselben wurde der kürzlich dort auf Mission anwesende Kaplan aufgefordert, einem Kinde die heilige Taufe zu ertheilen, bei welcher zwei Dissidenten als Taufpathen erschienen. Als nun der Kaplan die heilige Handlung vornahm und die gewöhnlichen Antworten auf die Fragen des Glaubensbekenntnisses von den Pathen Namens des Täuflings verlangte und zu der Stelle kam: Glaubst du auch an Jesum Christum, den eingebornen Sohn Gottes? wurde ihm von den Taufpathen mit einem deutlichen und vernehmlichen **Nein** geantwortet. Diese Dissidenten behaupten nun zwar offenbar, Christen zu sein, ob sie jedoch nach dem eben angeführten darauf Anspruch machen können, will ich der Beurtheilung der hohen Versammlung anheimstellen. — Wenn nun die Gesetze die Wählbarkeit von einem christlichen Bekenntnisse abhängig machen, so wird das angeführte Beispiel einen Beweis geliefert haben, auf welche Widersprüche man dabei stoßen könne, wenn man auch die Sekten mit einbegreifen will, die kein öffentlich ausgesprochenes Glaubensbekenntniß aufzuweisen haben.

Graf Dohna-Lauck: Ich wünschte mein Amendement nicht so verstanden zu wissen, daß dadurch ausgedrückt werde, alle, die sich Christen nennen, sollten auch die Ausübung der ständischen Rechte haben. Mit welchem Rechte einzelne religiöse Gemeinschaften sich den Namen christlicher Religions-Gesellschaften beilegen dürfen, und inwiefern die Ertheilung politischer Rechte davon abhängig zu machen ist, wird durch das erbetene Gesetz anzuordnen sein. Dieser Gegenstand liegt der Debatte noch nicht vor. Die gemachte Unterscheidung zwischen christlicher Religion und christlicher Kirche kann ich so nicht statuiren. In meinem Amendement habe ich gesagt: Allen zur christlichen Religion sich Bekennenden möchten die ständischen Rechte verliehen werden. Aber so lange die christliche Religion existirt, hat sie sich immer als religiöse Gemeinschaft oder Kirche manifestirt, und man kann also nicht sagen, man bekenne sich zur christlichen Religion, gehöre aber durchaus keiner Kirche oder Sekte an. Das Gesetz wird aber später bestimmen, unter welchen Bedingungen diese kirchlichen Gesellschaften als mit anderen christlichen Kirchen übereinstimmend gehalten werden können oder nicht, und dann werden ihre Verhältnisse regulirt werden; aber zu einer christlich-kirchlichen Gesellschaft werden die Einzelnen sich halten müssen, wenn sie als Bekenner der christlichen Religion wollen angesehn sein.

Referent Graf Itzenplitz: Ich habe vorhin mir einen Vorschlag erlaubt, der vielleicht die Ansicht der Majorität der Abtheilung treffen könnte, dies ist aber nicht der Fall gewesen; ich habe daher weiter über die Sache nachgedacht und gefunden, daß die erhobenen Einwendungen wohl hauptsächlich in dem Worte „befehlen" ihren Grund haben mögen; wenn nun aber statt: „befehlen" das Wort „gestatten" gesagt würde, dann würden sich vielleicht die Abtheilungs-Mitglieder damit einverstanden erklären, denn dann würde der Zweifel beseitigt werden, als wolle man Se. Majestät bitten, schon vorläufig eine Verordnung zu erlassen und hinterher eine Proposition an den Landtag zu bringen. Dann würde der Antrag folgendermaßen lauten:

„Se. Majestät dem Könige die allerunterthänigste Bitte vorzulegen, Allergnädigst gestatten zu wollen, daß allen denen, welche sich zur christlichen Religion bekennen, die Ausübung der ständischen Rechte zugesichert und eine auf diesen Zweck gerichtete Proposition zur Abänderung des § 5 sub 2 der Gesetze über Anordnung der Provinzialstände vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824 den Provinzial-Landtagen zur Begutachtung vorgelegt werde."

Graf zu Dohna-Lauck: Dies ist dasselbe, was ich in meinem früher gestellten Amendement bereits gesagt habe.

Referent Graf Itzenplitz: Der Fassung nach ist es nicht dasselbe.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redakteur Dr. J. Nimbs.

Der vierteljährliche Abonnements-Preis für die **Breslauer Zeitung** in Verbindung mit ihrem Beiblatte: „Die Schlesische Chronik," ist am hiesigen Orte 1 Thlr. 20 Sgr.; für die Zeitung allein 1 Thlr. 7½ Sgr. Die Chronik allein kostet 20 Sgr. **Auswärts** kostet die Breslauer Zeitung in Verbindung mit der Schlesischen Chronik (incl. Porto) 2 Thlr. 12½ Sgr.; die Zeitung allein 2 Thlr., die Chronik allein 20 Sgr.; so daß also den geehrten Interessenten für die Chronik kein Porto angerechnet wird.

Verlag und Druck von Graß, Barth und Comp.